

Kapitalmarktprospekt

der Green Finance Capital AG

nach Schema A des Kapitalmarktgesetzes (Schema für Veranlagungen)

Die Green Finance Capital AG mit dem Sitz in FL-9490 Vaduz, Fürst-Franz-Josef-Straße 68, Fürstentum Liechtenstein (die „**Emittentin**“ oder die „**Darlehensnehmerin**“), beabsichtigt, Abschlüsse von Verträgen über die Einräumung von qualifizierten Nachrangdarlehen in einem Gesamtveranlagungsvolumen von bis zu EUR 25.000.000,00 („**qualifizierte Nachrangdarlehen**“, „**Veranlagung**“ oder „**Veranlagungen**“) Anlegern in der Republik Österreich öffentlich anzubieten („**Angebot**“). Im Zusammenhang mit dem Angebot erstellt die Emittentin diesen Prospekt („**Prospekt**“) gemäß Schema A (Schema für Veranlagungen) des Kapitalmarktgesetzes („**KMG**“), der gemäß § 7 KMG von der CONFIRM Wirtschaftsprüfung GmbH als Prospektkontrollor geprüft worden ist. Die mit den Veranlagungen verbundenen Rechte ergeben sich aus diesem Prospekt und den Veranlagungsbedingungen, die diesem Prospekt als Anlage 1 angeschlossen sind („**Veranlagungsbedingungen**“).

Die Emittentin wird den Abschluss von Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen nach erfolgter Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospektes und einen Bankarbeitstag nach dessen Veröffentlichung Anlegern („**Anleger**“ oder „**Darlehensgeber**“) in Österreich anbieten. Das Gesamtveranlagungsvolumen der Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen beträgt bis zu EUR 25.000.000,00 wobei die Emittentin berechtigt ist, das Gesamtveranlagungsvolumen jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren. Im Fall einer Erhöhung des Gesamtveranlagungsvolumens wird die Emittentin einen Nachtrag zum Prospekt erstellen, der zu veröffentlichen und vom Prospektkontrollor zu prüfen ist. Der Mindestbetrag der Zeichnungssumme hat bei jedem Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen jeweils mindestens EUR 1.000,00 („**Mindestzeichnungssumme**“) zu betragen. Ein Höchstbetrag ist innerhalb des Gesamtveranlagungsvolumens nicht vorgesehen.

Die Verzinsung der Darlehensbeträge aus den qualifizierten Nachrangdarlehen ist abhängig von der Laufzeit des jeweiligen Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen und beträgt zunächst ab Vertragsabschluss 3,00 % p.a. vom Nominalwert der Einzahlungen (das ist jener Betrag, der von einem Darlehensgeber der Darlehensnehmerin aufgrund eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen tatsächlich zugezählt worden ist). Nach einer Vertragslaufzeit von drei Jahren wird der Zinssatz auf 8 % p.a. erhöht. Zudem bezahlt die Emittentin auf die Darlehensbeträge Zinseszinsen, sodass Zinserträge jährlich dem Kapital zugeschlagen und ebenfalls verzinst werden. Darlehensbeträge, die aufgrund der qualifizierten Nachrangdarlehen der Emittentin zugezählt werden, werden sohin ab Erreichen der vorgesehenen Vertragsdauer mit dem erhöhten Zinssatz verzinst. Eine rückwirkende Anwendung des erhöhten Zinssatzes findet nicht statt.

Die Zinsen werden nicht laufend ausgeschüttet, sondern sind endfällig. Anleger erhalten Zinszahlungen somit erst am Ende der Laufzeit der Veranlagungen, oder – sofern Veranlagungen zuvor gekündigt werden – zum Zeitpunkt der Rückzahlung des auf die Veranlagungen einbezahlten Kapitals.

Die maximale Dauer eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen beträgt 8 Jahre. Die Emittentin und die Darlehensgeber verzichten gemäß den Veranlagungsbedingungen auf das Recht einer ordentlichen Kündigung der Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen. Darlehensgeber sind aber berechtigt, einen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen zur sofortigen Rückzahlung fällig zu stellen und die sofortige Rückzahlung des Nominalwertes der Einzahlungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen durch Abgabe einer Kündigungserklärung gegenüber der Emittentin zu verlangen, falls ein wichtiger Grund vorliegt, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Die Veranlagungen stellen untereinander gleichberechtigte, unbesicherte, unmittelbare und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die im Rang mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichstehen, soweit diese anderen Verbindlichkeiten nicht nach geltendem zwingendem Recht bevorrechtet sind.

Die Veranlagungen unterliegen österreichischem Recht.

Gemäß § 6 Abs 1 KMG muss jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Veranlagungen beeinflussen könnten und die zwischen der Kontrolle des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden. Ein Nachtrag ist von der Emittentin unverzüglich zumindest gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen und zu hinterlegen, wie sie für die Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts galten. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung ist der Nachtrag von der Emittentin beim Prospektkontrollor zur Kontrolle vorzulegen und von diesem innerhalb von sieben Bankarbeitstagen ab Einlangen der Vorlage bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs 1 KMG mit einem Kontrollvermerk zu versehen. Wenn der Prospektkontrollor zur Klärung allfälliger Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten weitere Kontrolltätigkeiten gemäß § 7 Abs 1 vorzunehmen hat, wird die Frist bis zur Beistellung der jeweils erforderlichen Unterlagen unterbrochen; die Emittentin hat der Meldestelle eine Ausfertigung des mit dem Kontrollvermerk versehenen Nachtrags unverzüglich zu übermitteln. Im Falle, dass das Ergebnis des Kontrollverfahrens zu einem geänderten Nachtragstext führt, ist auch dieser samt einem die bereits erfolgte Veröffentlichung richtigstellenden Hinweis zu veröffentlichen.

Gemäß § 6 Abs 2 KMG haben Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Veranlagungen verpflichtet haben, nachdem der Nachtragsumstand gemäß § 6 Abs 1 KMG eingetreten, aber noch nicht veröffentlicht worden ist, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen. Die Frist für das Widerrufsrecht ist im Nachtrag anzugeben. Handelt es sich bei den Anlegern hingegen um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG, BGBl. Nr. 140/1979, so steht das Recht auf Zurückziehung sieben Arbeitstage nach Veröffentlichung des Nachtrags zu.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot zur Zeichnung noch eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung der Veranlagungen an Personen dar, die ihren Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz außerhalb Österreichs haben. Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb von Österreich veröffentlicht oder in Verkehr gebracht werden, in welchem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Veranlagungen oder Finanzinstrumenten bestehen oder bestehen könnten. Die Veranlagungen dürfen in keinem Land außerhalb Österreichs direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, es sei denn, es liegen Umstände vor, wodurch die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften des jeweiligen Landes gewährleistet ist.

Dieser Prospekt wird ausschließlich zu dem Zweck verfasst und veröffentlicht, ein öffentliches Angebot der Veranlagungen in Österreich zu ermöglichen. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurden von der Emittentin zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Veranlagungen oder außerhalb Österreichs ist unzulässig.

Dieser Prospekt ist kein Angebot zur Zeichnung und keine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Veranlagungen in jenen Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Einladung zur Abgabe eines Angebots rechtswidrig ist. Die Veranlagung wurde oder wird weder gemäß dem United States Securities Act of 1933 ("**Securities Act**") noch gemäß geltender Wertpapiervorschriften in einem

der Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika (Blue Sky Laws) registriert. Die Veranlagung darf weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen (gemäß der Definition im Securities Act) oder anderen Personen, die außerhalb Österreichs ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, angeboten oder verkauft werden.

Die Aushändigung dieses Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Abschluss von Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, dem Datum, auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin zur Erstellung und Veröffentlichungen von Nachträgen zu diesem Prospekt.

HINWEISE

In diesem Prospekt sind Erklärungen und Informationen enthalten, die von der Emittentin im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Angebot der Veranlagungen gemacht werden. Niemand ist ermächtigt, Angaben oder Erklärungen zu machen, beziehungsweise abzugeben, die nicht im vorliegenden Prospekt über das gegenständliche Angebot enthalten sind. Sofern solche Angaben oder Erklärungen trotzdem gemacht oder abgegeben werden, darf man nicht darauf vertrauen, dass diese Angaben oder Erklärungen von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Abschluss von Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Eine Entscheidung eines Anlegers, Veranlagungen zu zeichnen, sollte unter Berücksichtigung der individuellen Erfahrungen mit Investitionen in Finanzinstrumente und Veranlagungen (im Sinn des § 1 Abs 1 Z 3 KMG) sowie der dementsprechend vorhandenen Kenntnissen erfolgen. Ebenso sollten Anleger bedenken, ob eine Investition in die Veranlagungen, die Gegenstand dieses Prospektes sind, ihren Anlagezielen entsprechen und ob die daraus resultierenden Anlagerisiken für den Anleger finanziell tragbar sind. Sollten Anleger die Veranlagungen sowie die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Struktur nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, oder gar beabsichtigen, den Erwerb der Veranlagungen durch Aufnahme von Fremdkapital zu finanzieren, sollten sie zuvor jedenfalls fachkundige Beratung einholen und erst dann über diese Art der Veranlagung entscheiden.

Anleger sollten ferner bedenken, dass der Abschluss von Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen mit Risiken verbunden ist. Falls bestimmte Risiken, insbesondere jene, die im Kapitel „Risikofaktoren“ beschrieben sind, eintreten, ist es möglich, dass Anleger weder Zinsen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen erhalten noch den zugezählten Darlehensbetrag (oder lediglich einen wesentlich geringeren Teil desselben) zurückerhalten. Anleger sollten daher berücksichtigen, dass ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich ist. Ebenso sollten Anleger die langfristige Bindung des investierten Kapitals berücksichtigen und dass bei den qualifizierten Nachrangdarlehen keine jährlichen Zinsausschüttungen erfolgen. Zinsen werden erst zum Laufzeitende eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen ausbezahlt.

Die Angaben in diesem Prospekt können eine individuelle rechtliche, wirtschaftliche oder steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen. Die Emittentin empfiehlt Anlegern, vor der Zeichnung von qualifizierten Nachrangdarlehen entsprechend qualifizierte Berater zu konsultieren.

Anleger sollten eine Anlageentscheidung im Zusammenhang mit Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen erst nach einer vorherigen individuellen Prüfung (einschließlich einer individuellen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerrechtlichen Analyse sowie einer Prüfung der mit dem Erwerb der qualifizierten Nachrangdarlehen verbundenen Risiken) treffen, weil die Bewertung der Angemessenheit oder Eignung einer Investition in die qualifizierten Nachrangdarlehen von den individuellen Anlagezielen, Kenntnissen und Erfahrungen eines Anlegers ebenso abhängig ist wie von dessen Fähigkeit, die aus der Veranlagung resultierenden Anlagerisiken entsprechend finanziell tragen zu können.

Die qualifizierten Nachrangdarlehen sind eine sehr riskante Investition. Anlegern wird empfohlen, nur einen kleinen Teil des frei verfügbaren Vermögens in die qualifizierten Nachrangdarlehen zu investieren. Keinesfalls sollte ein Anleger sein gesamte Vermögen für eine Investition in die qualifizierten Nachrangdarlehen verwenden oder eine entsprechende Investition über einen (oder mehrere) Kredit(e) finanzieren.

Die qualifizierten Nachrangdarlehen sind nur für Anleger geeignet, die bereits Erfahrungen mit vergleichbaren Veranlagungen wie dem qualifizierten Nachrangdarlehen gesammelt haben und sohin bereits über entsprechende Kenntnisse verfügen, sodass sie in der Lage sind, die Anlagerisiken zu verstehen und abschätzen zu können.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält auch zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen beziehen sich nicht auf vergangene Tatsachen oder Ereignisse, sondern entsprechen zukünftigen Erwartungen. In diesem Prospekt enthaltene Formulierungen wie beispielsweise „erwartet“, „sollen“, „dürfen“, „werden“, „glaubt“, „geht davon aus“, „nimmt an“, „schätzt“, „plant“, „ist der Ansicht, dass“, „nach Kenntnis“, „nach Einschätzung“ und ähnliche Formulierungen sind zukunftsgerichtete Aussagen.

Die Emittentin hat diese Aussagen nach bestem Wissen aufgrund gegenwärtiger Einschätzungen getroffen. Derartige Vorhersagen können sich – obwohl sie zum jetzigen Zeitpunkt als angemessen erachtet werden – später als unzutreffend erweisen, weil der Eintritt, beziehungsweise der Nichteintritt von derzeit ungewissen Ereignissen dazu führen kann, dass die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich von den hier im Prospekt dargestellten Annahmen (auch negativ) abweichen können. Aufgrund der Ungewissheit können prognostizierte Entwicklungen und Annahmen auch vollständig ausbleiben. Der Eintritt der im Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse und angenommenen Entwicklungen können nicht garantiert werden und werden dementsprechend auch nicht garantiert.

Der Prospekt wurde nach seiner Prüfung und Erteilung eines Kontrollvermerks durch den Prospektkontrollor bei der Meldestelle hinterlegt und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.greenfinance-capital.com veröffentlicht.

Vaduz, im Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

I. KAPITEL 1	8
1. Angaben über jene, welche gemäß den §§ 7 und 22 KMG haften	8
1.1. Die Emittentin	8
1.2. Der Prospektkontrollor	8
1.3. Entgegennahme der Vertragserklärung / Vermittler des Vertrages	9
1.4. Emittenten aus Drittstaaten	9
1.5. Abschlussprüfer	9
1.6. Angebot durch Dritten	10
II. KAPITEL 2 (Angaben über die Veranlagung)	11
1. Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung	11
2. Die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen	11
3. Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte	11
3.1. Qualifizierte Nachrangdarlehen	11
3.2. Green Finance Capital AG Subordinated Step-Up Bond 2020	11
3.3. Weitere Emissionen	11
4. Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes	12
4.1. Beschreibung der Veranlagung	12
4.2. Verwendung des Erlöses.	12
4.3. Vertragslaufzeit	13
4.4. Kündigungsverzicht / außerordentliche Kündigung	13
4.5. Nachrangabrede (qualifizierte Rangrücktrittserklärung)	13
4.6. Mindestzeichnungssumme	14
4.7. Zahlungen eines Darlehensgebers	14
4.8. Verzinsung / Stufenzins	15
4.9. Vereinbarung für die Tilgung einschließlich der Rückzahlungsverfahren	16
5. Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)	16
6. Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften der Emittentin oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können	16
7. Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist, und sonstige Wertpapiere der Emittentin bereits notieren oder gehandelt werden	16
8. Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung	17
9. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren	17
10. Angaben über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit der Emittentin identisch sind	17

11. Die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (z. B. Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern).....	17
12. Zeitraum für die Zeichnung	20
13. Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann.....	20
14. Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform	21
15. Angabe der Bewertungsgrundsätze.....	21
16. Angabe allfälliger Belastungen.....	22
17. Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte	22
18. Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes.....	22
19. Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk.....	23
20. Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten	23
21. Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher.....	23
22. Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung	23
23. Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden	24
24. Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind.....	24
25. Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung	24
26. Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten.....	24
27. Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften	24
28. Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall.....	24
29. Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)	25
III. KAPITEL 3 (Angaben über die Emittentin)	26
1. Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand.....	26
1.1. Firma und Sitz	26
1.2. Unternehmensgegenstand	26
2. Eine Darstellung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten... ..	32
3. Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)	34
4. Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung der Emittentin unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können	35
5. Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)	35
IV. KAPITEL 4 (Angaben über die Depotbank (falls vorhanden))	43

1. Firma und Sitz	43
2. Jahresabschluss samt Bestätigungsvermerk.....	43
V. KAPITEL 5	44
1. Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung.	44
2. Sonstige Angaben, die für Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 5 Abs 1 KMG zu bilden.	44
2.1. Risiken im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen.	46
2.2. Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin.	50
2.3. Risiken im Zusammenhang mit Governance, der Geschäftstätigkeit der Emittentin und der entsprechenden Branche.....	53
2.4. Rechtliche und regulatorische Risiken, Marktrisiko	62
2.5. Umwelt- und soziale Risiken	63
3. Darlehensregister / Zustimmung der Darlehensgeber.....	64
3.1. Eigenemission	64
3.2. Elektronische Datenbank	64
3.3. Inhalt des Darlehensregister	64
3.4. Zweck des Darlehensregisters.....	64
3.5. Zustimmungserklärung.....	65
4. Rücktrittsbelehrung.....	65
4.1. § 3 KSchG.....	65
4.2. § 3a KSchG.....	66
4.3 Rücktrittsrechte nach dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz.....	67
Zustimmung zur Prospektverwendung.....	69
ERKLÄRUNG GEMÄSS § 5 ABS 4 KMG (in der geltenden Fassung im Zeitpunkt der Prospekterstellung)	70
KAPITEL 6 (Kontrollvermerk des Prospektkontrollors)	71
Anlage ./1 Veranlagungsbedingungen.....	72
Anlage ./2 Antrag auf ein qualifiziertes Nachrangdarlehen.....	82
Anlage ./3 Statuten.....	87
Anlage ./4 Revisionsbericht / Jahresrechnung zum 31.12.2018	98
Anlage ./5 Kapitalflussrechnung zum 31.12.2018	104
Anlage ./6 Revisionsbericht / Jahresrechnung zum 31.12.2019	106
Anlage ./7 Kapitalflussrechnung zum 31.12.2019	111

I. KAPITEL 1

1. Angaben über jene, welche gemäß den §§ 7 und 22 KMG haften

Gemäß § 5 Abs 1 KMG hat ein Prospekt sämtliche Angaben zu enthalten, die entsprechend den Merkmalen der Emittentin und der öffentlich angebotenen Veranlagungen erforderlich sind, damit die Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten der Emittentin und jedes Garantiegebers sowie über die mit diesen Veranlagungen verbundenen Rechte bilden können. Diese Informationen sind in leicht zu analysierender und verständlicher Form darzulegen.

Trifft die Haftpflicht mehrere Personen, so haften sie zur ungeteilten Hand. Ihre Haftung wird nicht dadurch gemindert, dass auch andere für den Ersatz desselben Schadens haften. Die Haftpflicht kann im Voraus zum Nachteil von Anlegern weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ersatzansprüche können aber nicht aus dem Umstand abgeleitet werden, dass infolge unrichtiger oder unvollständiger Prospektangaben oder Prospektnachtragsangaben die im Prospekt beschriebenen Veranlagungen nicht erworben wurden. Die Höhe der Haftpflicht ist gegenüber jedem einzelnen Anleger – sofern das schädigende Verhalten nicht auf Vorsatz beruhte – durch den von einem geschädigten Anleger bezahlten Erwerbspreis (sohin dem Darlehensbetrag, den ein Darlehensgeber aufgrund eines qualifizierten Nachrangdarlehens der Emittentin zugezahlt hat), zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises begrenzt. Bei unentgeltlichem Erwerb ist der letzte bezahlte Erwerbspreis zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises maßgeblich.

Ansprüche der Anleger nach dem KMG müssen bei sonstigem Ausschluss binnen zehn Jahren nach Beendigung des prospektpflichtigen Angebotes gerichtlich geltend gemacht werden, wobei Schadenersatzansprüche aus der Verletzung anderer gesetzlicher Vorschriften oder aus der Verletzung von Verträgen hievon unberührt bleiben.

Folgende Personen haften gemäß § 22 KMG jedem Anleger für den Schaden, der einem Anleger im Vertrauen auf die Prospektangaben oder die Angaben in einem Nachtrag zum Prospekt, die für die Beurteilung der Veranlagung (sohin des qualifizierten Nachrangdarlehens, das Gegenstand dieses Prospekts ist) erheblich sind, entstanden ist:

1.1. Die Emittentin

Die Emittentin haftet für unrichtige oder unvollständige Angaben in diesem Prospekt, die auf eigenes Verschulden oder auf Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung herangezogen wurde, zurückzuführen sind. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes beim Prospektkontrollor braucht der Anleger das Vorliegen eines Verschuldens nicht zu beweisen.

Die Emittentin ist die Green Finance Capital AG mit Sitz in FL-9490 Vaduz, Fürst-Franz-Josef-Straße 68, eingetragen im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter der Registernummer FL-0002.581.256-8 (Amt für Justiz des Fürstentums Liechtenstein). Der LEI-Code lautet: 52990003C6FKCKSZS240

1.2. Der Prospektkontrollor

Der Prospektkontrollor von Prospekten für Veranlagungen haftet für die unrichtige oder unvollständige Kontrolle dieses Prospekts, die auf eigenes grobes Verschulden oder auf grobes

Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, zurückzuführen ist.

Der Prospekt wurde von CONFIRM Wirtschaftsprüfung GmbH, Hochstraße 1, 4060 Leonding, Austria auf Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert und als Prospektkontrollor unterfertigt. CONFIRM Wirtschaftsprüfung GmbH ist im Firmenbuch des Landesgerichtes Linz zu FN 319149m eingetragen

1.3. Entgegennahme der Vertragserklärung / Vermittler des Vertrages

Ferner haftet derjenige, der im eigenen oder im fremden Namen die Vertragserklärung eines Anlegers entgegengenommen hat und der Vermittler des Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen, sofern die in Anspruch genommene Person den Handel oder die Vermittlung von Wertpapieren oder Veranlagungen gewerbsmäßig betreibt und sie oder ihre Leute die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Prospekt oder der Kontrolle gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben. Die Haftung besteht nur gegenüber jenem Anleger, dessen Vertragserklärung ein gemäß dieser Bestimmung (Punkt 1.3.) Haftungspflichtiger entgegengenommen hat oder dessen Erwerb von Veranlagungen er vermittelt hat.

Die Emittentin beabsichtigt, sich gewerblicher Vermögensberater, deren Dienstnehmer sowie sonstiger Personen und Gesellschaften zu bedienen, welche über die entsprechenden Genehmigungen zum Vertrieb dieser Veranlagung verfügen. Im Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts hat die Emittentin die Green Finance GmbH, Faradaygasse 6, 1030 Wien mit dem Vertrieb der Veranlagungen beauftragt.

Gegenüber den Anlegern haften auch der Emittent sowie die hier unter 1.3. genannten Personen für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zum Vertrieb der Veranlagungen herangezogen wurde, für sonstige fehlerhafte Angaben, die im Widerspruch zu den Prospektangaben oder den Angaben in einem Nachtrag stehen, sofern diese schadenskausal waren.

1.4. Emittenten aus Drittstaaten

Ferner trifft gemäß § 22 Abs 2 KMG bei Veranlagungen von Emittenten aus Drittstaaten die Haftpflicht auch denjenigen, der das prospektpflichtige Angebot im Inland gestellt hat.

1.5. Abschlussprüfer

Ferner haftet für einen Schaden, der einem Anleger im Vertrauen auf die Prospektangaben oder die Angaben in einem Nachtrag zum Prospekt, die für die Beurteilung der Veranlagung erheblich sind, entstanden ist, der Abschlussprüfer, der in Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Prospekt und in Kenntnis, dass der von ihm bestätigte Jahresabschluss eine Unterlage für die Prospektkontrolle darstellt, einen Jahresabschluss mit einem Bestätigungsvermerk versehen hat.

Der Abschlussprüfer der Emittentin ist die Deloitte (Liechtenstein) AG mit dem Sitz in 9495 Triesen und der Geschäftsanschrift Landstrasse 123, 9495 Triesen, Fürstentum Liechtenstein, die als Revisionsstelle der Emittentin, deren Jahresrechnung für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2019 endete, prüfte.

ReviTrust Grant Thornton AG (nunmehr: Grant Thornton AG), FL-9494 Schaan, Bahnhofstrasse 15, Fürstentum Liechtenstein (Revisionsstelle) prüfte die Jahresrechnung der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2018 endete.

Die Emittentin hat die Grant Thornton AG, FL-9494 Schaan, Bahnhofstrasse 15, Fürstentum Liechtenstein als Revisionsstelle mit der Aufgabe beauftragt, die Jahresrechnung der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2020 endet, zu prüfen.

1.6. Angebot durch Dritten

Anstelle der Emittentin haftet derjenige, der ein prospektpflichtiges Angebot im Inland ohne Zustimmung der Emittentin gemäß § 5 Abs 5 KMG stellt, jenen Anlegern gegenüber, die sein Angebot oder seine Zeichnungseinladung angenommen haben, sofern die Emittentin nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und wenn die Emittentin die unzulässige Verwendung des Prospektes der Meldestelle und der FMA unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste.

II. KAPITEL 2 (Angaben über die Veranlagung)

1. Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung

Die Veranlagungsbedingungen sind diesem Prospekt als Anlage 1 angeschlossen.

2. Die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen

Nicht anwendbar.

Bei dem qualifizierten Nachrangdarlehen handelt es sich um nicht verbriefte Vermögensrechte, über die keine Wertpapiere ausgegeben werden. Die Verträge über die qualifizierten Nachrangdarlehen werden nicht in Wertpapieren verbrieft, weswegen auch keine Verbrieftung in einer Sammelurkunde erfolgen wird, die bei einer Wertpapiersammelbank (Zentralverwahrer) hinterlegt werden würde (könnte). Die Emittentin beabsichtigt daher auch nicht, eine Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen zu benennen.

3. Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte

3.1. Qualifizierte Nachrangdarlehen

Aufgrund des Prospekts vom 31. Juli 2018 begab die Emittentin qualifizierte Nachrangdarlehen, die in Österreich öffentlich angeboten wurden. Der Prospekt wurde gemäß Schema C des Kapitalmarktgesetzes (BGBl. Nr. 625/1991) veröffentlicht und am 3. Juli 2019 nachgetragen. Das Emissionsvolumen betrug EUR 10.000.000,00; zum 15. Februar 2021 wurden qualifizierte Nachrangdarlehen in einem Emissionsvolumen in Höhe von EUR 9.185.472,00 gezeichnet und angenommen. Das Angebot beschränkte sich auf Österreich.

3.2. Green Finance Capital AG Subordinated Step-Up Bond 2020

Am 9. April 2020 veröffentlichte die Emittentin einen Prospekt über eine Anleihe – Green Finance Capital AG Subordinated Step-Up Bond 2020 – mit einem Emissionsvolumen von EUR 10.000.000,00. Der Prospekt wurde in Entsprechung des EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetzes (Liechtenstein) sowie der Verordnung (EU) 2017/1129, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 verfasst und von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein am 9. April 2020 gebilligt. Die Anleihe wird in Liechtenstein, Österreich, Deutschland, Tschechien, Ungarn, Bulgarien, Luxemburg, Italien, und in der Slowakei öffentlich angeboten. Zum 15. Februar 2021 wurden Anleihen in einem Emissionsvolumen in Höhe von EUR 2.956.535,00 von Investoren gezeichnet.

3.3. Weitere Emissionen

Die Emittentin plant die Emissionen weiterer Finanzinstrumente und Veranlagungen, um Fremdkapital einzusammeln, das den Green Finance Gruppengesellschaften über Darlehensverträge zur Verfügung gestellt wird, um es diesen Gesellschaften zu ermöglichen, die jeweiligen Geschäftsgegenstände zu betreiben und weiter auszubauen. Aktuell plant die Emittentin die Emission einer weiteren Anleihe, des „**Green Finance Capital AG Subordinated Step-Up Bond 2021**“.

Der Gesamtnennbetrag des Green Finance Capital AG Subordinated Step-Up Bond 2021 wird voraussichtlich bis zu EUR 25.000.000,00 betragen und in untereinander gleichberechtigte fix verzinsliche Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von voraussichtlich EUR 1,00 je Stück eingeteilt sein.

Der Prospekt wird zur Billigung bei der FMA Liechtenstein eingereicht. Nach der Billigung des Prospektes und den entsprechenden Notifizierungen, beabsichtigt die Emittentin, die Anleihen in Liechtenstein, Österreich, Deutschland, Tschechien, Ungarn, Bulgarien, Luxemburg, Italien, der Slowakei, Polen, Rumänien, Slowenien und Kroatien öffentlich anzubieten. Ebenso plant die Emittentin, die Anleihe auch in der Schweiz öffentlich anzubieten, wobei die Genehmigung des Prospektes in der Schweiz gemäß dem Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) erfolgen wird. Die Emittentin behält sich vor, eine Notifikation des Prospektes auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Island und in Norwegen zu beantragen.

4. Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes

4.1. Beschreibung der Veranlagung

Die Veranlagung besteht aus der Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens durch die Darlehensgeber an die Emittentin als Darlehensnehmerin. Der Gesamtbetrag der qualifizierten Nachrangdarlehen, die Gegenstand dieses Angebotes sind, beträgt EUR 25.000.000,00 („**Gesamtveranlagungsvolumen**“). Die Emittentin behält sich vor, das Gesamtveranlagungsvolumen zu erhöhen oder zu verringern.

Die qualifizierten Nachrangdarlehen vermitteln lediglich und ausschließlich Gläubigerrechte. Hingegen vermitteln sie nicht jene Rechte, die einem Aktionär der Emittentin, oder allgemein einem Gesellschafter einer Aktiengesellschaft, eingeräumt sind. Die qualifizierten Nachrangdarlehen gewähren sohin nicht das Recht zur Teilnahme an, oder das Recht zur Stimmabgabe in, der Hauptversammlung der Emittentin. Somit haben die Darlehensgeber keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik oder auf unternehmerische Entscheidungen der Emittentin. Die Emittentin kann daher ihre Geschäfte auch entgegen die Interessen der Darlehensgeber führen.

4.2. Verwendung des Erlöses.

Die Emittentin ist eine Zweckgesellschaft, die gegründet worden ist, um die Finanzierung der Green Finance Gruppengesellschaften zu übernehmen. Zu den Green Finance Gruppengesellschaften gehören:

- Green Finance Group AG,
- Green Finance Capital AG,
- Green Finance Broker AG,
- Green Finance GmbH,
- Zenith GmbH,
- LVA24 Prozessfinanzierung GmbH und die
- Green Business Center Linz GmbH.

(die „**Green Finance Gruppengesellschaften**“).

Zu diesem Zweck kann die Emittentin Veranlagungen im Sinn des KMG und Finanzinstrumente (insbesondere Schuldverschreibungen) begeben und emittieren und die Erlöse aus den platzierten Veranlagungen und Finanzinstrumenten den Green Finance Gruppengesellschaften als Darlehen zuzählen. Die Emittentin wird sohin den Erlös aus den platzierten Veranlagungen (den qualifizierten Nachrangdarlehen) an die Green Finance Gruppengesellschaften über Darlehensverträge weiterleiten, um es diesen Gesellschaften zu ermöglichen, ihren jeweiligen Unternehmensgegenstand zu verfolgen und auszubauen.

Ferner ist es möglich, dass die Emittentin Erlöse aus den platzierten Veranlagungen der Green Finance Group AG als Darlehen zuzählt, die mit diesen Erlösen oder einem Teil dieser Erlöse auch Akquisitionen von Anteilen (Geschäftsanteile, Aktien) an anderen Gesellschaften tätigen kann.

Die Haupttätigkeiten der Green Finance Gruppengesellschaften umfassen insbesondere die Immobilienentwicklung, Erbringung von Finanzdienstleistungen, Versicherungsvermittlung, Prozesskostenfinanzierung, Vermietung, Handel mit Waren aller Art und die Vermittlung von Photovoltaikanlagen und Verträgen im Zusammenhang mit „*Photovoltaic Contracting*“ (ein Geschäftsmodell, bei dem Eigentümer von Gebäuden die Dachfläche für die Installation einer Photovoltaik Anlage zur Verfügung stellen, wobei die mit diesen Photovoltaik Anlagen gewonnene Energie verkauft und/oder ins Netz eingespeist wird).

4.3. Vertragslaufzeit

Ein Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen kann mit der Emittentin auf maximal 8 Jahre abgeschlossen werden. Der Vertrag (die Vertragslaufzeit) beginnt mit dem rechtswirksamen Abschluss des Vertrages, wobei der Vertrag durch Annahme eines entsprechenden Angebotes eines Anlegers (und sohin späteren Darlehensgebers) durch die Emittentin zustande kommt („**Vertragsbeginn**“). Der Antrag, womit ein Anleger ein Angebot an die Emittentin auf Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen richten kann, ist diesem Prospekt als Anlage 2 angeschlossen.

4.4. Kündigungsverzicht / außerordentliche Kündigung

Die Emittentin und die Darlehensgeber verzichten auf die Möglichkeit eines ordentlichen Kündigungsrechtes im Zusammenhang mit den Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen. Ein Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen kann sohin weder von einem Darlehensgeber noch von der Emittentin ordentlich gekündigt werden.

Hingegen sind sowohl die Darlehensgeber als auch die Emittentin berechtigt, einen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen jederzeit aus wichtigen Gründen vorzeitig zu kündigen („**außerordentliche Kündigung**“). Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Emittentin, beziehungsweise an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift eines Darlehensgebers, zu erfolgen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet der Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen mit Zugang der Kündigungserklärung. Die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage der Emittentin ist für Darlehensgeber kein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen berechtigt, sofern die Emittentin die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage nicht verschuldet hat.

4.5. Nachrangabrede (qualifizierte Rangrücktrittserklärung).

Die qualifizierten Nachrangdarlehen sind nachrangig.

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen begründen unmittelbare, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die

- (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Veranlagungen, Finanzinstrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;
- (ii) gleichrangig untereinander und zumindest gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten Veranlagungen, Finanzinstrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nachrangig zu allen nicht-nachrangigen Veranlagungen, Finanzinstrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind oder als nachrangig zu diesen bezeichnet werden.

Im Fall der Auflösung oder Liquidation oder im Fall eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Sanierungsverfahrens zur Abwendung der Insolvenz der Emittentin, sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen im Rang gegenüber den Ansprüchen aller Inhaber nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten nachrangig, so dass in diesen Fällen Zahlungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen erst erfolgen, wenn alle Ansprüche gegen die Emittentin aus Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen nach den Veranlagungsbedingungen oder kraft Gesetzes im Rang vorgehen, vollständig befriedigt sind.

Kein Insolvenzverfahren. Keine Berücksichtigung, ob Überschuldung vorliegt.

Gemäß den Veranlagungsbedingungen erklären Darlehensgeber, dass kein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin aufgrund der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen zu eröffnet werden braucht. Verbindlichkeiten aus den qualifizierten Nachrangdarlehen werden bei der Überprüfung, ob die Verbindlichkeiten der Emittentin ihre Vermögenswerte übersteigen, nicht berücksichtigt; die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen werden daher nicht bei der Prüfung, ob eine Überschuldung im Sinn des § 67 Abs 3 der österreichischen Insolvenzordnung oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift in Liechtenstein vorliegt, berücksichtigt.

Darlehensgeber verpflichten sich, so lange keine Zahlungen aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen von der Emittentin zu verlangen, so lange das Eigenkapital der Emittentin im Sinne des § 225 (1) des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs negativ ist oder durch eine Zahlung der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen negativ werden könnte (sodass das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht ist).

4.6. Mindestzeichnungssumme

Die Mindestzeichnungssumme („**Mindestzeichnungssumme**“) bei Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen hat in jedem Fall zumindest € 1.000,00 (Euro eintausend) zu betragen. Ein Maximalzeichnungsbetrag ist innerhalb des Gesamtveranlagungsvolumens nicht vorgesehen.

„**Vereinbarte Gesamtsumme**“: ist der Gesamtbetrag, den ein Darlehensgeber der Darlehensnehmerin als qualifiziertes Nachrangdarlehen zu leisten sich verpflichtet hat.

„**Nominalwert der Einzahlungen**“: ist der von einem Darlehensgeber an die Darlehensnehmerin aufgrund des Abschlusses eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen tatsächlich bezahlte Betrag.

4.7. Zahlungen eines Darlehensgebers

Die vereinbarte Gesamtsumme ergibt sich aus dem Antrag eines Darlehensgebers (Anlage ./2) und hat mindestens EUR 1.000,00 (Euro eintausend) zu betragen. Die Zahlung der vereinbarten Gesamtsumme ist binnen 6 Wochen ab Vertragsbeginn zur Zahlung fällig. Die Zahlung kann innerhalb dieser Frist in mehreren Teilbeträgen geleistet werden.

Die Summe sämtlicher von einem Darlehensgeber, allenfalls binnen sechs Wochen ab Vertragsbeginn, geleisteter Zahlungen darf die vereinbarte Gesamtsumme nicht übersteigen. Beträge, die die vereinbarte Gesamtsumme übersteigen, werden von der Darlehensnehmerin an den betreffenden Darlehensgeber unverzinst zurückbezahlt.

Zinsen werden von der Darlehensnehmerin auf die jeweils geleisteten Zahlungen eines Darlehensgebers ab jenem Zeitpunkt bezahlt, ab dem sie über die entsprechenden Beträge verfügen kann („**Valutatag**“).

Zahlungen eines Darlehensgebers aufgrund eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen sind auf jenes Konto der Darlehensnehmerin zu leisten, das im Antrag auf Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen angeführt wird. Sollte die Darlehensnehmerin die

Möglichkeit einräumen, Angebote im Zusammenhang mit den Abschlüssen von Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen auch online (über www.greenfinance-capital.com) abgeben zu können, wird die Darlehensnehmerin dieses Konto auch im schriftlichen Annahmeschreiben oder in der E-Mail, mit der ein Angebot angenommen wird, mitteilen.

4.8. Verzinsung / Stufenzins

4.8.1. Die Verzinsung ist gestaffelt.

Der Zinssatz, mit dem ein qualifiziertes Nachrangdarlehen verzinst wird, beträgt für die ersten drei Jahre der Vertragslaufzeit 3 % p.a. („**erste Zinssatzperiode**“) und beträgt nach Ablauf von drei Jahren der Vertragslaufzeit für die folgenden fünf Jahre der Vertragslaufzeit 8 % p.a. („**zweite Zinssatzperiode**“).

Die erste Zinssatzperiode endet mit Ablauf desjenigen Tages, der dem dritten Jahrestag des Vertragsbeginnes vorangeht, wobei ein Jahrestag jener Tag ist, der nach Tag und Monat dem Tag des Vertragsbeginnes entspricht. Der erhöhte Zinssatz kommt nur für die zweite Zinssatzperiode zur Anwendung und ist auf Zeiträume in der ersten Zinssatzperiode nicht rückwirkend anwendbar. Die geleisteten Zahlungen eines Darlehensgebers werden daher bis inklusive des letzten Tages der ersten Zinssatzperiode mit dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Zinssatz verzinst und werden ab diesem Zeitpunkt mit dem dann geltenden höheren Zinssatz verzinst.

Zinseszinsen. Die Darlehensnehmerin bezahlt auch Zinseszinsen aufgrund der qualifizierten Nachrangdarlehen, sodass Zinserträge jährlich dem Kapital zugeschlagen und mit dem jeweils anwendbaren Zinssatz verzinst werden.

4.8.2. Berechnungsgrundlage

Gemäß den Veranlagungsbedingungen wird lediglich der Nominalwert der Einzahlungen (auch „**Darlehensbetrag**“ genannt) verzinst, sohin der von einem Darlehensgeber aufgrund eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen tatsächlich an die Darlehensnehmerin geleistete Betrag.

4.8.3. Zinsberechnungsmethode

Die Zinsberechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360; dies bedeutet, dass jeder Monat zu 30 Tagen und das Jahr zu 360 Tagen zu rechnen sind.

4.8.4. Bestimmungen zur Zinsenschuld

Der Zinsenlauf beginnt in der ersten Zinssatzperiode mit dem Tag der Wertstellung, daher ab dem Tag des Einlangens der jeweiligen Zahlung eines Darlehensgebers (Einmalzahlung oder Zahlung von Teilbeträgen, falls eine Zahlung nicht auf einmal geleistet wird) auf dem Konto der Darlehensnehmerin („**Valutatag**“) und endet mit der Rückzahlung durch die Emittentin entweder am Laufzeitende oder bei Kündigung eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen.

Lediglich der Nominalwert der Einzahlungen eines Darlehensgebers wird mit dem Zinssatz von 3 % p.a., beziehungsweise mit dem erhöhten Zinssatz von 8 % p.a., verzinst.

4.8.5. Zinszahlungen

Die Zinsen sind endfällig. Zinszahlungen durch die Emittentin an die Darlehensgeber erfolgen sohin entweder

- (i) am Ende der Laufzeit eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen oder
- (ii) bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung im Fall einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

4.9. Vereinbarung für die Tilgung einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Zinsen sind als Teil des Rückzahlungsbetrages gemeinsam mit der Rückzahlung des Nominalwertes der Einzahlungen zur Zahlung fällig.

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ setzt sich daher zusammen wie folgt:

- (i) Nominalwert der Einzahlungen;
- (ii) Zinsen und Zinseszinsen, wobei der Zinsenlauf vom Valutatag und die Höhe der Zinsen von der Vertragsdauer, daher der Laufzeit eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen, abhängig sind.

Der Rückzahlungsbetrag ist endfällig. Dies bedeutet, dass es erst im Fall einer Beendigung eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen (Ablauf der Vertragslaufzeit oder bei außerordentliche Kündigung) zu einer rechnerischen Ermittlung und Auszahlung des Rückzahlungsbetrages kommt. Die Auszahlung des Rückzahlungsbetrages erfolgt bis spätestens drei Monate nach Vertragsende, sofern nicht die Bestimmungen der Nachrangabrede gemäß Punkt 4.5 des Prospekts zur Anwendung gelangen.

Die Vertragslaufzeit endet („**Vertragsende**“)

- (i) mit Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch einen Darlehensgeber oder durch die Emittentin,
- (ii) spätestens nach 8 Jahren nach Vertragsbeginn (Punkt 4.3) gemäß § 902 Abs 2 ABGB.

5. Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)

Bei den qualifizierten Nachrangdarlehen handelt es sich um Veranlagungen im Sinn des § 1 Abs 1 Z 3 KMG (in der im Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung). Im Zusammenhang mit den Verträgen über die qualifizierten Nachrangdarlehen werden keine Wertpapiere ausgegeben.

Die Emittentin und die Darlehensgeber verzichten bei Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen auf die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung dieses Vertrages. Eine vorzeitige Beendigung eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen ist vor Ablauf von acht Jahren nur aus wichtigem Grund im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung möglich.

6. Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften der Emittentin oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können

siehe Kapitel 2, Punkt 3 des Prospekts

7. Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist, und sonstige Wertpapiere der Emittentin bereits notieren oder gehandelt werden

Die Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen sind nicht an einer Börse handelbar. Die Emittentin beabsichtigt nicht, einen Antrag auf Zulassung der Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union (gemäß Artikel 4 (1) Z 21 der Richtlinie 2014/65/EU („**MiFID II**“)) oder einen Antrag auf Einbeziehung der qualifizierten Nachrangdarlehen in ein multilaterales Handelssystem („**MTF**“) der Europäischen Union (gemäß Artikel 4 (1) Z 22 MiFID II) oder in ein organisiertes Handelssystem („**OTF**“) der Europäischen Union (gemäß Artikel 4 (1) Z 23 MiFID II), oder auch außerhalb davon, zu stellen.

Die Emittentin hat keine Veranlagungen oder Wertpapiere emittiert, die an einer Wertpapierbörse (geregelter Markt, MTF oder OTF) notieren oder gehandelt werden.

8. Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung

Dritte Personen haben keine Haftungserklärungen im Zusammenhang mit den Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen abgegeben.

9. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren

Es gibt keine Übernahmeerklärungen (weder feste Übernahmeerklärungen noch auf einer „best efforts basis“ oder als „back-stop-Transaktion“) durch dritte Personen (insbesondere auch nicht durch Kreditinstitute).

10. Angaben über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit der Emittentin identisch sind

Das aus der Emission erworbene Kapital („**Veranlagungserlös**“) fließt der Emittentin zu und steht der Emittentin zur wirtschaftlichen Verfügung.

Die Emittentin ist eine Zweckgesellschaft, die gegründet worden ist, um die Finanzierung der Green Finance Gruppengesellschaften zu übernehmen. Zu diesem Zweck kann die Emittentin Veranlagungen und Finanzinstrumente (insbesondere Schuldverschreibungen) emittieren und die Erlöse aus den platzierten Veranlagungen und Finanzinstrumenten den Green Finance Gruppengesellschaften mit Darlehensverträgen zuzählen. Die Emittentin wird sohin den Erlös aus den platzierten Veranlagungen den Green Finance Gruppengesellschaften über Darlehensverträge zur Verfügung stellen, um es diesen Gesellschaften zu ermöglichen, ihren jeweiligen Unternehmensgegenstand zu verfolgen und auszubauen.

Die Haupttätigkeiten der Green Finance Gruppengesellschaften umfassen insbesondere die Immobilienentwicklung, Erbringung von Finanzdienstleistungen, Versicherungsvermittlung, Prozesskostenfinanzierung, Vermietung, Handel mit Waren aller Art und die Vermittlung von Photovoltaikanlagen und Verträgen im Zusammenhang mit „*Photovoltaic Contracting*“ (ein Geschäftsmodell, bei dem Eigentümer von Gebäuden die Dachfläche für die Installation einer Photovoltaik Anlage zur Verfügung stellen und die mit einer Photovoltaik Anlage gewonnene Energie verkauft und/oder ins Netz eingespeist wird).

11. Die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (z. B. Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern)

Die steuerliche Konzeption dieser Veranlagung beruht auf der aktuellen österreichischen Rechtslage. Die nachfolgend angeführten abgabenrechtlichen Bestimmungen beziehen sich auf die Fassung der relevanten Bestimmungen des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2014 und des Steuerreformgesetzes 2015/2016.

Zinszahlungen stellen im Sinne des österreichischen Einkommensteuergesetzes („**ESTG**“) aus Sicht des Anlegers (Darlehensgebers) Einkünfte aus Kapitalvermögen, beziehungsweise Einkünfte aus Betriebsvermögen dar. Zinsen werden definiert als von der Laufzeit abhängige Vergütungen für den Gebrauch eines auf Zeit überlassenen Kapitals. Demnach zählen hierzu alle Vermögenmehrungen, die

bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelte für eine Kapitalnutzung darstellen. Das österreichische Einkommensteuergesetz unterscheidet folgende Arten der Besteuerung von Kapitaleinkünften:

(i) Besteuerung durch Abzug von Kapitalertragsteuer („KESt“) durch die auszahlende Stelle, durch den Schuldner der Kapitalerträge, wenn dieser Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder durch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts (§ 95 EStG). Die Besteuerung erfolgt in Form der Kapitalertragsteuer im Wege des Steuerabzuges durch den Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle mit dem „besonderen Steuersatz“ von 25 %, beziehungsweise 27,5 % (Endbesteuerung).

(iii) Im Wege der Veranlagung in der Regel zum Normalsteuersatz (Einkommenssteuer-Tarif; Hinzurechnung der Einkünfte zu den Einkünften aus den einzelnen Einkunftsarten).

Bei der gegenständlichen Veranlagung kommt ein KESt-Abzug, beziehungsweise eine Besteuerung mit 25 %, beziehungsweise 27,5 % nicht zur Anwendung. Erträge aus den qualifizierten Nachrangdarlehen unterliegen grundsätzlich dem progressiven Einkommensteuertarif und werden mit einem Steuersatz von bis zu 55 % besteuert.

Die folgenden Ausführungen sind auf Grund der zahlreichen Einflussfaktoren auf die steuerliche Beurteilung nicht erschöpfend und behandeln daher insbesondere nicht alle steuerrechtlichen Aspekte, die für den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Veranlagung relevant sind. Sie beziehen sich auf im Inland ansässige natürliche und juristische Personen. Jedem Darlehensgeber wird daher empfohlen, vor Zeichnung dieser Veranlagung einen Steuerberater zu konsultieren, um wirtschaftliche und steuerrechtliche Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf die individuelle Steuersituation, zu klären.

Anleger (eine natürliche Person) stellt Kapital aus seinem Privatvermögen zur Verfügung:

Einkünfte aus Darlehen, welche aus dem Privatvermögen einer im Inland ansässigen natürlichen Person ausbezahlt wurden, unterliegen der Tarifbesteuerung und werden somit zum normalen Einkommensteuertarif mit bis zu 55 % besteuert. Während den Steuerpflichtigen bei der Besteuerung durch Abzug der KESt keine weiteren Pflichten treffen, weil diese bereits durch den Schuldner der Kapitalerträge (wenn dieser Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat) oder durch die auszahlende Stelle (das Kreditinstitut, welches seine Kapitalanlagen verwaltet) abgezogen und abgeführt werden, trifft den Steuerpflichtigen im Falle der Tarifbesteuerung die Verpflichtung, diese Einkünfte in der Einkommensteuererklärung (Arbeitnehmerveranlagung) anzugeben.

Gemäß § 27a Abs 3 EStG sind als Einkünfte die tatsächlich bezogenen Kapitalerträge anzusetzen. Es gilt somit das Zuflussprinzip, wonach nur jene Kapitalerträge als Einkünfte im Sinne des EStG gelten, welche tatsächlich dem Anleger (Kapitalgeber, beziehungsweise Darlehensgeber) ausbezahlt werden.

Wertverluste eines zugezählten Privatdarlehens können unter anderem daraus entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital (sohin der Darlehensbetrag, der bei qualifizierten Nachrangdarlehen der Emittentin zugezählt wird) nicht, beziehungsweise nicht zur Gänze, zurückgezahlt wird. Tritt dieser Fall ein so stellt sich die Frage nach einer steuerlichen Verlustverwertung. Der Verlustausgleich ist Teil der Einkommensdefinition des § 2 Abs 2 EStG, wonach sich das Einkommen aus dem Gesamtbetrag der betrieblichen sowie außerbetrieblichen Einkünfte nach Ausgleich mit Verlusten und nach Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen ergibt (SWK-Spezial, Die neue Besteuerung von Kapitalvermögen, 86. Jahrgang / Jänner 2011; S. 53ff).

Der Verlustausgleich hat grundsätzlich innerperiodisch (= innerhalb von einem Jahr) zu erfolgen. Für Wertverluste bei Kapitalanlagen im Privatvermögen sieht das EStG nur einen eingeschränkten horizontalen Verlustausgleich (= Verlustausgleich mit positiven Einkünften derselben Einkunftsart) vor. Vertikale Verlustausgleiche, also solche mit anderen Einkunftsarten wie etwa Einkünften aus

nichtselbständiger Arbeit, sind nicht zulässig. Weiters muss der Verlustausgleich „sortenrein“ erfolgen. Wie bereits zuvor ausgeführt, gibt es zwei Arten der Besteuerung von Kapitalerträgen. Jene Kapitalerträge, bei denen die Besteuerung durch KESt-Abzug (Endbesteuerung) erfolgen, unterliegen einem Steuersatz von 25 %, beziehungsweise von 27,5 %. Jene Kapitalerträge, die der Tarifbesteuerung unterliegen, werden mit dem normalen Einkommensteuertarif im Zuge der Veranlagung besteuert.

Ein Verlustausgleich kann nur innerhalb derselben Besteuerungsart vorgenommen werden. Ein Verlustausgleich ist gemäß § 27 Abs 8 EStG nur mit Einkünften möglich, für die ebenfalls ein besonderer Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG gilt. Nicht möglich ist ein Ausgleich mit Zinserträgen aus Geldeinlagen, sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (Sparbuchzinsen) und Zuwendungen von Privatstiftungen.

Im vorliegenden Fall können demnach nur Verlustausgleiche mit positiven Einkünften aus Kapitalanlagen, welche der Tarifbesteuerung unterliegen, vorgenommen werden. Ein Verlustvortrag ist nicht vorgesehen (König, Kapitalertragsteuer ja oder nein, S 119ff).

Anleger (eine natürliche Person) stellt Kapital aus seinem Betriebsvermögen zur Verfügung:

Hierbei handelt es sich um Einkünfte aus Darlehen, welche aus dem Betriebsvermögen einer im Inland ansässigen natürlichen Person ausbezahlt wurden. Die Besteuerung dieser Einkünfte wird im Rahmen der jeweiligen Gewinnermittlungsart des Unternehmers durchgeführt und unterliegt grundsätzlich der Tarifbesteuerung von bis zu 55 %. Betroffen sind notwendiges, beziehungsweise im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 5 EStG auch gewillkürtes Betriebsvermögen.

Falls die Gewinnermittlung durch doppelte Buchführung erfolgt, sind als Einkünfte jene Kapitalerträge anzusetzen, auf welche ein Anspruch besteht. Es gilt somit das Anspruchsprinzip, wonach (unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt) bereits die Zinsansprüche als Einkünfte im Sinne des EStG gelten.

Wertverluste eines zugezählten Darlehens aus dem Betriebsvermögen können unter anderem daraus entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht, beziehungsweise nicht zur Gänze, zurückgezahlt werden kann. Tritt dieser Fall ein, so ist ein horizontaler Verlustausgleich analog zu den Wertverlusten „Privatdarlehen“ möglich. Eine steuerliche Besserstellung erfahren die Wertverluste im Betriebsvermögen dahingehend, dass Verluste auch zu 55 % vertikal ausgleichsfähig sind (= Verlustausgleich mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten).

Besteht trotz horizontalem und vertikalem Verlustausgleich ein negativer Überhang, so können diese Verluste vorgetragen werden.

Anleger (eine im Inland ansässige juristische Person)

Ansprüche auf Zinsen stellen im Sinne des österreichischen Körperschaftsteuergesetzes aus Sicht des Anlegers (Darlehensgebers) steuerpflichtige Einkünfte dar. Zinsen werden definiert als von der Laufzeit abhängige Vergütungen für den Gebrauch eines auf Zeit überlassenen Kapitals. Demnach zählen hierzu alle Vermögensmehrungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelte für eine Kapitalnutzung darstellen.

Die Rückzahlung des Kapitals ist unter dieser Prämisse steuerlich unbeachtlich. Bei Körperschaften, die aufgrund der Rechtsform nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung verpflichtet sind, sind alle Einkünfte gemäß § 7 Abs 3 KStG den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen. Wesentlich ist, dass die Kapitalanlagen dem Betriebsvermögen der Körperschaft zuzuordnen sind; betroffen sind sowohl notwendiges, beziehungsweise im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 5 EStG auch gewillkürtes Betriebsvermögen.

Einkünfte aus Kapitalanlagen unterliegen – wie alle anderen Einkünfte auch – stets der Körperschaftsteuer in Höhe von derzeit 25 %. Zu den Einkünften aus Kapitalanlagen zählen die Zinsen

für ein zur Verfügung gestelltes Kapital im Sinne des gegenständlichen qualifizierten Nachrangdarlehens.

Kapitalgesellschaften sind aufgrund ihrer Rechtsform nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung verpflichtet (doppelte Buchführung) und der Gewinn ist gemäß § 5 EStG zu ermitteln. Dies hat zur Folge, dass als Einkünfte jene Kapitalerträge anzusetzen sind, auf welche ein Anspruch besteht.

Es gilt somit das Anspruchsprinzip, wonach (unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt) bereits die Zinsansprüche als Einkünfte im Sinne des KStG gelten. Wertverluste eines zugezählten Darlehens können unter anderem daraus entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht, beziehungsweise nicht zur Gänze, zurückgezahlt werden kann. Tritt dieser Fall ein so stellt sich die Frage nach einer steuerlichen Verlustverwertung.

Gemäß § 7 Abs 3 Satz 3 KStG ist die Bewertungs- und Verlustverwertungsvorschrift des § 6 Z 2 lit. c EStG ausdrücklich auf Kapitalgesellschaften nicht anwendbar. Die steuerliche Verlustverwertung erfolgt somit in voller Höhe mit den laufenden (übrigen) Einkünften aus Gewerbebetrieb. Der Verlustvortrag hat nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes zu erfolgen.

Es wird unterstellt, dass die Zurverfügungstellung der qualifizierten Nachrangdarlehen nicht in fremden Währungen erfolgen und es somit zu keinen (Wechsel-)Kursgewinnen/Kursverlusten kommen kann. Die Rückzahlung des Kapitals ist unter dieser Prämisse steuerlich unbeachtlich.

12. Zeitraum für die Zeichnung

Der Zeitraum für die Zeichnung läuft vom auf die Veröffentlichung dieses Prospekts folgenden Tag. Das Angebot ist bis längstens 31. Juli 2023 befristet (unter dem Vorbehalt, dass während des Angebotes durchgehend ein gültiger Prospekt besteht, beziehungsweise gegebenenfalls Nachträge geprüft und veröffentlicht werden).

13. Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann

Im Zusammenhang mit den Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen werden keine Wertpapiere ausgegeben. Die Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen werden weder zum Handel an einem geregelten Markt (im Sinn des Art 4 (1) Z 21 der Richtlinie 2014/65/EU) noch an einem multilateralen Handelssystem (im Sinn des Art 4 (1) Z 22 der Richtlinie 2014/65/EU) noch an einem organisierten Handelssystem (im Sinn des Art 4 (1) Z 23 der Richtlinie 2014/65/EU) oder an einem sonstigen Handelsplatz einbezogen oder zum Handel zugelassen.

Darlehensgeber können ihre Rechte aus den Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen jederzeit an Dritte übertragen. Die Pflichten aus diesen Verträgen können sie jedoch nur mit Zustimmung der Emittentin übertragen.

Daher werden die Liquidität und die Handelbarkeit der Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen gering sein. Anleger sind daher den Risiken ausgesetzt, Verträge über qualifizierten Nachrangdarlehen entweder nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen oder nur zu einem geringeren als dem erhofften oder erwarteten Preis verkaufen zu können.

14. Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Angebot von Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen rechnet die Emittentin mit Kosten in Höhe von 6,75 % des Gesamtveranlagungsvolumens, wobei sich diese Kosten insbesondere aus Kosten für den Vertrieb und das Marketing zusammensetzen. Bei dieser Annahme geht die Emittentin von einer vollen Platzierung der qualifizierten Nachrangdarlehen aus, wobei die Emittentin darauf hinweist, dass die Kosten sowohl variable Vertriebskosten als auch Fixkosten umfassen, die unabhängig vom Volumen der abgeschlossenen Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen anfallen, weswegen der zuvor angeführte Prozentsatz auch überschritten werden kann, sollte es der Emittentin nicht gelingen, das Gesamtveranlagungsvolumen von EUR 25.000.000,00 bei Investoren zu platzieren. Die anfallenden Kosten stehen der Emittentin sohin nicht für Investitionstätigkeiten oder für jene Zwecke, die in diesem Prospekt im Zusammenhang mit der Verwendung des Veranlagungserlöses beschrieben sind, zur Verfügung.

Die einmaligen Kosten setzen sich zusammen wie folgt:

Für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung und Strukturierung der Veranlagung und für die Erstellung des Prospekts (Prospekterstellung, Prospektprüfung, Haftpflichtversicherung, etc.) schätzt die Emittentin einmalige Kosten in Höhe von EUR 50.000,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Höhe der Kosten ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die von der Emittentin nicht notwendigerweise zu beeinflussen sind (Prämie Haftpflichtversicherung, Stundenaufwand für Prospektkontrolleur und Rechtsanwalt, etc.).

Für Leistungen im Zusammenhang mit Marketing- und Öffentlichkeitsarbeiten kalkuliert die Emittentin mit einmaligen Kosten in Höhe von voraussichtlich bis zu EUR 25.000,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für die Vertragsverwaltung und -/pflege rechnet die Emittentin bei einer Vertragsdauer von 8 Jahren mit Kosten in Höhe von voraussichtlich insgesamt EUR 200.000,00.

Zusätzlich zu den einmaligen Kosten, rechnet die Emittentin mit folgenden laufenden Kosten:

Die Emittentin schuldet folgende Provisionen für folgende Leistungen, wobei sich der angeführte Prozentsatz jeweils auf den von einem Darlehensgeber gezeichneten Darlehensbetrag bezieht. Für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von qualifizierten Nachrangdarlehen werden Vermittlungskosten von bis zu 4 % vom Betrag der vermittelten qualifizierten Nachrangdarlehen in Anschlag gebracht.

Die Emittentin beabsichtigt, in Verträgen mit Vertriebspartnern zu vereinbaren, dass die Entstehung und die Fälligkeit der Provisionsansprüche von den tatsächlichen Zahlungen der Darlehensgeber abhängig gemacht werden. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass die Emittentin auch in den ersten Geschäftsjahren bis zur vollständigen Bezahlung der Provisionen über ausreichende Liquidität und Investitionskapital verfügt.

15. Angabe der Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierung der Emittentin erfolgt nach den Vorschriften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts („PGR“). Der Jahresabschluss (die Jahresrechnung) 2019 wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung erstellt. Das oberste Ziel der Rechnungslegung ist die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der

Emittentin (true and fair view). Es kommen die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des PGR zur Anwendung. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Aktiv- und Passivkonten werden einzeln bewertet. Eine Verrechnung von Aktiv- und Passivkonten findet nicht statt.

Vermögensgegenstände werden höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die vom PGR vorgesehenen plan- und ausserplanmässigen Abschreibungen und Wertberichtigungen angesetzt. Die Buchführung erfolgt in EURO. Für die Umrechnung der Fremdwährungen am Bilanzstichtag in EURO wurde (in der Jahresrechnung zum 31.12.2019) der Steuerkurs verwendet.

Abweichungen von den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen

Abweichungen von den Bewertungsgrundsätzen, Bilanzierungsmethoden, Rechnungslegungsvorschriften und vom Grundsatz des "true and fair view" gemäss PGR bestehen in der Jahresrechnung zum 31.12.2019 keine.

Abweichungen von der Darstellungsstetigkeit

Es bestehen keine Abweichungen zum Vorjahr (Gründung der Emittentin am 4. Mai 2018).

16. Angabe allfälliger Belastungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen und weitere Eventualverpflichtungen: Im Zeitraum, den die Jahresrechnung zum 31.12.2019 abdeckt, wurden keine Eventualverpflichtungen (gewährte dingliche Sicherheiten) eingegangen.

17. Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte

Der Jahresabschluss (die Jahresrechnung) der Emittentin ist von den Mitgliedern des Verwaltungsrats nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Fürstentum Liechtenstein zu erstellen. Den Darlehensgebern stehen keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs der Emittentin, deren Verwaltung und Bilanzierung zu.

Die Emittentin erstellt keine über den Jahresabschluss (die Jahresrechnung) hinausgehenden Rechnungsabschlüsse oder Rechenschaftsberichte.

18. Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes

Gemäß Artikel 6 der Statuten (Anlage ./3 zu diesem Prospekt) ist die Generalversammlung befugt, über die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes sowie über die Verwendung des Reingewinnes zu beschließen.

Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten, sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Reingewinn sind zunächst 5 % dem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 10 % des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat. Der Rest steht unter Vorbehalt weiterer gemäss Art. 309 ff des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes vorgeschriebenen Einlagen in den allgemeinen Reservefonds und

vorbehaltlich Art 314 des Personen- und Gesellschaftsrechtes zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Gemäß Art 19 der Statuten der Emittentin hat die Revisionsstelle der Generalversammlung über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Bilanz, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an die Verwaltung beantragt und die Vorschläge der Verwaltung über die Gewinnverteilung zu begutachten hat.

19. Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk

Rechenschaftsberichte wurden bislang nicht erstellt und besteht hierzu auch keine gesetzliche Verpflichtung.

20. Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten

Die Emittentin schließt mit Darlehensgebern Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen ab. Die Mindestzeichnungssumme in einem Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen hat zumindest EUR 1.000,00 (Euro eintausend) zu betragen. Ein maximaler Betrag innerhalb des Gesamtveranlagungsvolumen ist nicht vorgesehen. Die Emittentin verrechnet keine Spesen.

21. Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher

Es besteht keine Absicherung durch die Eintragung in öffentliche Bücher.

22. Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung

Am Ende der Laufzeit eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen erhalten Darlehensgeber den Darlehensbetrag zzgl. Zinsen zurückbezahlt, es sei denn, es ereignet sich ein Sachverhalt, der in Punkt 4.5 (Nachrangabrede im Sinn des § 67 Abs 3 der österreichischen Insolvenzordnung oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift in Liechtenstein) beschrieben ist.

Die qualifizierten Nachrangdarlehen werden weder an einem regulierten Markt (im Sinn des Art 4 (1) Z 21 der Richtlinie 2014/65/EU) gehandelt noch in den Handel eines multilateralen Handelssystems (im Sinn des Art 4 (1) Z 22 der Richtlinie 2014/65/EU), eines organisierten Handelssystems (im Sinn des Art 4 (1) Z 23 der Richtlinie 2014/65/EU) oder eines sonstigen Handelsplatzes einbezogen, weswegen eine Preisbildung auf einem Sekundärmarkt nicht stattfinden wird.

Im Fall der Abtretung der Rechte aus einem Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen oder im Fall einer Vertragsübernahme entsteht der Preis sohin aus der individuellen Vereinbarung eines abtretenden Darlehensgebers und des Käufers. Die Wertentwicklung der qualifizierten Nachrangdarlehen ist insbesondere vom Unternehmenserfolg sowie vom allgemeinen Zinsniveau und der Inflationsrate abhängig. Die Emittentin weist darauf hin, dass die Abtretung von Forderungen oder Vertragsübernahmen Rechtsgeschäftsgebühren nach dem österreichischen Gebührengesetz auslösen kann.

23. Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden

Die Emittentin geht davon aus, dass bis zur Ausschöpfung des Gesamtveranlagungsvolumens die Mindestzeichnungssumme im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen EUR 1.000,00 betragen wird. Ein Höchstbetrag ist nicht vorgesehen.

24. Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind

Es bestehen keine Bezugsrechte. Eine Absicherung bestehender Anleger gegenüber neuen Anlegern findet sohin nicht statt.

25. Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung

Darlehensgeber können Rechte aus einem Vertrag mit der Emittentin über qualifizierte Nachrangdarlehen jederzeit an Dritte übertragen. Pflichten aus dem Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen kann ein Darlehensgeber nur mit Zustimmung der Emittentin übertragen. Die Emittentin weist darauf hin, dass die Abtretung von Forderungen aus Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen oder Vertragsübernahmen Rechtsgeschäftsgebühren nach dem österreichischen Gebührengesetz auslösen kann.

Die qualifizierten Nachrangdarlehen werden weder an einem regulierten Markt (im Sinn des Art 4 (1) Z 21 der Richtlinie 2014/65/EU) gehandelt noch in den Handel eines multilateralen Handelssystems (im Sinn des Art 4 (1) Z 22 der Richtlinie 2014/65/EU), eines organisierten Handelssystems (im Sinn des Art 4 (1) Z 23 der Richtlinie 2014/65/EU) oder eines sonstigen Handelsplatzes einbezogen, weswegen eine Preisbildung auf einem Sekundärmarkt nicht stattfinden wird. Im Fall der Abtretung der Rechte aus einem Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen oder im Fall einer Vertragsübernahme entsteht der Preis aus der individuellen Vereinbarung eines Darlehensgebers und des Käufers. Die Wertentwicklung der qualifizierten Nachrangdarlehen ist insbesondere vom Unternehmenserfolg sowie vom allgemeinen Zinsniveau und der Inflationsrate abhängig.

26. Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten

nicht anwendbar

27. Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften

nicht anwendbar.

28. Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall

Bei den qualifizierten Nachrangdarlehen handelt es sich um unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Forderungen gegen die Emittentin werden daher in folgender Reihenfolge beglichen (Gläubiger des zweiten oder dritten Rangs werden nur bedient, wenn die Gläubiger der jeweils vorhergehenden Gruppe vollständig befriedigt worden sind und insoweit noch verteilbares Vermögen der Emittentin vorhanden ist):

(i) Allgemeine Gläubiger – erster Rang: Weil die Emittentin eine Nachrangigkeitsvereinbarung mit den Darlehensgebern abschliesst, hat dies zur Folge, dass Gläubiger der Emittentin, die keine Nachrangigkeitsvereinbarung mit der Emittentin abschliessen oder abgeschlossen haben, gegenüber den Darlehensgebern (siehe „zweiter Rang“) und Gesellschaftern/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig bedient werden.

(ii) Darlehensgeber – zweiter Rang: Die Forderungen der Darlehensgeber gegen die Emittentin werden gegenüber den Gläubigern mit nicht-nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin (siehe „erster Rang“) nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig befriedigt. Innerhalb der Gruppe der Darlehensgeber besteht Gleichrangigkeit.

(iii) Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang: Sollten Gesellschafter der Emittentin oder sonstige Eigenkapitalgeber gegen die Emittentin Forderungen (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) haben, so sind diese Forderungen gegenüber Forderungen der Gläubiger des ersten Ranges und gegenüber jenen Forderungen der Darlehensgeber nachrangig gestellt.

29. Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)

Nicht anwendbar. Die Qualifizierten Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere. Eine internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Securities Identification Number; (ISIN)) wird für die Qualifizierten Nachrangdarlehen daher weder beantragt noch zugeteilt.

III. KAPITEL 3 (Angaben über die Emittentin)

1. Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand

1.1. Firma und Sitz

Die Emittentin hat ihren Sitz in FL-9490 Vaduz, Fürst-Franz-Josef-Straße 68, Fürstentum Liechtenstein, und ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentum Liechtenstein. Die Emittentin ist unter der Registernummer FL-0002.581.256-8 im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen. Das zuständige Registeramt ist das Amt für Justiz des Fürstentums Liechtenstein.

Der LEI Code lautet: 52990003C6FKCKSZS240

Die Emittentin wurde am 4. Mai 2018 im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen und wird seither in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein geführt.

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes sind die folgenden Personen Mitglieder des Verwaltungsrates der Emittentin:

<u>Name</u>	<u>Position</u>
Christian Schauer	Mitglied des Verwaltungsrates (Geschäftsführer)

Clemens Gregor Laternser schied aufgrund seiner Rücktrittserklärung in der Generalversammlung vom 14. Dezember 2020 als Mitglied des Verwaltungsrates der Emittentin aus und ist im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes bereits als Mitglied des Verwaltungsrates der Emittentin im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein gelöscht worden.

1.2. Unternehmensgegenstand

a. Green Finance Capital AG

Die Emittentin ist eine Zweckgesellschaft, die gegründet worden ist, um die Finanzierung der Green Finance Gruppengesellschaften zu übernehmen. Zu den Green Finance Gruppengesellschaften (die „Green Finance Gruppengesellschaften“) gehören:

- Green Finance Group AG,
- Green Finance Capital AG,
- Green Finance Broker AG,
- Green Finance GmbH,
- Zenith GmbH,
- LVA24 Prozessfinanzierung GmbH,
- Green Business Center Linz GmbH

Zu diesem Zweck kann die Emittentin Veranlagungen und Finanzinstrumente (insbesondere Schuldverschreibungen) emittieren und die Erlöse aus den platzierten Veranlagungen und Finanzinstrumenten den Green Finance Gruppengesellschaften als Darlehen zuzählen.

Das Aktienkapital der Emittentin beträgt EUR 50.000,00 und ist im Handelsregister des Fürstentum Liechtenstein eingetragen. Die ausgegebenen Aktien sind vollständig eingezahlt.

b. Green Finance Group AG

100 % der Anteile an der Emittentin werden von der Green Finance Group AG gehalten. Die Green Finance Group AG ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentum Liechtenstein und im Handelsregister des Amtes für Justiz des Fürstentum Liechtenstein unter der Registernummer FL- 0002.576.495-3 eingetragen (Eintragung am 23. Februar 2018). Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes ist Ing. Christian Schauer Mehrheitsaktionär der Green Finance Group AG.

Das Aktienkapital der Green Finance Group AG mit dem Sitz in 9490 Vaduz, Fürst-Franz-Josef-Strasse 68, beträgt EUR 500.000,00. Die darauf zu erbringenden Einlagen sind vollständig geleistet.

Derzeit ist folgende Person Mitglied des Verwaltungsrates der Green Finance Group AG:

<u>Name</u>	<u>Position</u>
Christian Schauer	Mitglied des Verwaltungsrates

Die Green Finance Group AG ist eine Holding-Gesellschaft und Muttergesellschaft folgender Tochtergesellschaften:

- Green Finance Capital AG,
- Green Finance Broker AG,
- Green Finance GmbH (AT),
- LVA24 Prozessfinanzierung GmbH,
- Green Business Center Linz GmbH und der
- Zenith GmbH.

Außerdem hält sie Minderheitsanteile an weiteren Gesellschaften.

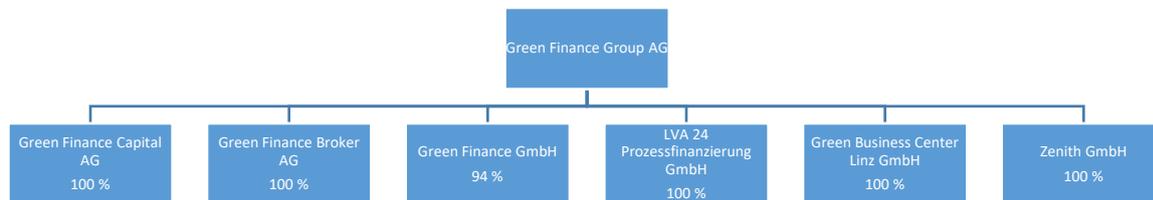
Als Holding-Gesellschaft ist sie von den Ergebnissen ihrer Tochtergesellschaften und von der Auszahlung von Dividenden und von Konzernfinanzierungen durch ihre Tochtergesellschaften abhängig. Die Green Finance Group AG ist verantwortlich für die Gesamtstrategie der Green Finance Gruppe. Die Green Finance Group AG hat zwei angestellte Mitarbeiter.

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Vermögenswerten jeglicher Art, die Beteiligung an und die Finanzierung von anderen Unternehmen sowie der Erwerb und die Verwertung von Patenten, Lizenzen und Rechten und alle mit diesem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden geschäftlichen Transaktionen.

Die Green Finance Group AG hält sohin Mehrheitsbeteiligungen an folgenden Gesellschaften:

<u>Gesellschaften</u>	<u>Anteile</u>
Green Finance Capital AG (FL, Emittentin)	100 %
Green Finance Broker AG (FL)	100 %
Green Finance GmbH (AT)	94 %
LVA24 Prozessfinanzierung GmbH	100 %
Green Business Center Linz GmbH	100 %
Zenith GmbH	100 %

Die Beteiligung der Green Finance Group AG stellt sich dar wie folgt:



c. Green Finance Broker AG

Die Green Finance Broker AG ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentum Liechtenstein und wurde am 4. Mai 2018 im Handelsregister des Amtes für Justiz des Fürstentum Liechtenstein unter der Registernummer FL-0002.581.267-1 eingetragen.

Das Aktienkapital der Green Finance Broker AG mit dem Sitz in 9490 Vaduz, Fürst-Franz-Josef-Strasse 68, beträgt EUR 50.000,00. Die darauf zu erbringenden Einlagen sind vollständig geleistet. Am Tag der Prospekterstellung ist die Green Finance Group AG alleinige Gesellschafterin der Green Finance Broker AG. Die Green Finance Broker AG hat derzeit über 3.000 selbständige Vertriebspartner.

Derzeit sind die folgenden Personen Mitglieder des Verwaltungsrates der Green Finance Broker AG:

Name	Position
Christian Schauer	Mitglied des Verwaltungsrates, Geschäftsführer

Clemens Gregor Laternser schied aufgrund seiner Rücktrittserklärung in der Generalversammlung vom 14. Dezember 2020 als Mitglied des Verwaltungsrates der Green Finance Broker AG aus. Seine bisherige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Green Finance Broker AG ist im Handelsregister des Fürstentum Liechtenstein im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes bereits gelöscht worden. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung ist geplant, dass Herr Michael Kottmig als kollektiv zeichnungsberechtigtes Mitglied in den Verwaltungsrat der Green Finance Broker AG gewählt wird. Die entsprechende Generalversammlung soll im ersten Quartal 2021 abgehalten werden.

Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung von Management-, Verwaltungs- und Beratungsdienstleistungen, insbesondere an Gruppengesellschaften, ferner der Handel mit Waren aller Art, insbesondere der Handel mit Komponenten aus dem Bereich erneuerbarer Energien (Photovoltaikanlagen), der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Vermögenswerten jeglicher Art, die Beteiligung an und die Finanzierung von anderen Unternehmen sowie der Erwerb und die Verwertung von Patenten, Lizenzen und Rechten und alle mit diesem Zweck direkt und indirekt in Zusammenhang stehenden geschäftlichen Transaktionen.

Green Finance Broker AG unterhält ein Netzwerk von mehr als 3.000 Personen, die im Vertrieb oder in der Vermittlung tätig sind und die darauf spezialisiert sind, Investitionen in Liegenschaften oder in Produkten von verschiedenen Vertragspartnern der Green Finance Broker AG zu vermitteln. Ferner erbringt die Green Finance Broker AG Leistungen im Zusammenhang mit der Abrechnung und Verrechnung von Provisionen, die an Vermittler und Vertriebspersonen zu bezahlen sind und führt für diese Personen entsprechende Verrechnungskonten. Im Zeitpunkt der Prospekterstellung erbringt die Green Finance Broker AG diese Dienstleistungen in Liechtenstein, Österreich, Deutschland, Tschechien, Ungarn, Slowakei, Italien und Bulgarien. Die Green Finance Broker AG beabsichtigt, diese Leistungen in Zukunft auch in anderen Ländern anzubieten.

d. Green Finance GmbH

Die Green Finance GmbH ist eine nach österreichischem Recht gegründete und bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung und seit 5. November 2015 im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 441424 d eingetragen. Das Stammkapital beträgt EUR 1.000.000,00. Gesellschafter sind (i) Ing. Christian Schauer, der auch der einzige Geschäftsführer der Gesellschaft ist und der einen Geschäftsanteil mit einer Stammeinlage von EUR 60.000,00 übernommen hat sowie (ii) die Green Finance Group AG, die einen Geschäftsanteil übernommen hat, mit dem eine Stammeinlage von EUR 940.000,00 verbunden ist. Die Stammeinlagen wurden vollständig geleistet.

Green Finance GmbH ist auf unbestimmte Zeit errichtet worden und hat ihren Sitz und ihre Geschäftsanschrift in 1030 Wien, Faradaygasse 6. Die Green Finance GmbH beschäftigt derzeit fünf Mitarbeiter.

Der Gegenstand des Unternehmens der Green Finance GmbH umfasst (a) die Vermögensberatung und die Kreditvermittlung mit Ausnahme von Bankgeschäften sowie Geschäften, welche dem Wertpapieraufsichtsgesetz sowie dem Bankwesengesetz unterliegen. Weiters das Finanzmanagement für Privatpersonen, soweit dies gemäß der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und ohne sonstige Genehmigungen zulässig ist, (b) der Betrieb einer Versicherungsagentur, (c) der Betrieb einer Maklerschaft, (d) die Datenverarbeitung, (e) die Übernahme von Buchhaltungsarbeiten, sofern diese nicht unter das WTBG (Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz) fallen, (f) die Erwerbung von Vermögenswerten aller Art, (g) die Unternehmensberatung, (h) die Werbung, (i) die Beteiligung an anderen Unternehmen, (j) der Handel mit Waren, (k) der Erwerb oder die Pachtung von anderen in- oder ausländischen Unternehmen jeder Rechtsform, sowie die Beteiligung an solchen Unternehmen, sowie deren Geschäftsführung und Vertretung, (l) die Veranstaltung von Seminaren.

Die Strategie der Green Finance GmbH

Vermietung

Green Finance GmbH vermietet bewegliche Sachen an natürliche und an juristische Personen. Zu diesen vermietbaren beweglichen Sachen zählen Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Bauausstattungen (zB Baugerüste), Energieerzeugungsanlagen (zB Photovoltaik), IT-Hard- und Software. Diese Sachen können einerseits aufgrund der Anschaffung in hohen Stückzahlen zu günstigeren Sonderkonditionen erworben werden und andererseits aufgrund guter Bonität der Green Finance GmbH zu günstigen Konditionen refinanziert werden.

Die Bestandgegenstände werden mit einem Aufschlag für eine bestimmte Laufzeit vermietet oder verleast. Zum Laufzeitende des Mietvertrages oder des Leasingvertrages kann der Mietgegenstand, beziehungsweise der Leasinggegenstand, je nach individueller Vereinbarung entweder zurückgestellt oder zu einem Restwert erworben werden.

Immobilienentwicklung

Die Green Finance GmbH erwirbt Liegenschaften in Regionen, welche in der Regel außerhalb von Städten liegen und bei denen die Green Finance GmbH ein Wertsteigerungspotential vermutet. Die Green Finance GmbH finanziert diese Liegenschaften teilweise mit Eigenkapital, Fremdkapital und greift teilweise auf Finanzierung durch Banken oder auf Konzernfinanzierung (durch die Green Finance Capital AG) zurück. Die Liegenschaften, beziehungsweise die darauf befindlichen Gebäude werden saniert, umgebaut oder gänzlich neu errichtet. Nach Fertigstellung werden Miteigentumsanteile verkauft.

Langfristige Immobilienvermietung

Zusätzlich zur Immobilienprojektentwicklung erwirbt die Green Finance GmbH Liegenschaften mit dem Zweck der langfristigen Vermietung. Die Green Finance GmbH finanziert diese Liegenschaften in der Regel zu etwa 80 % mit Bankfinanzierung bei einer Laufzeit von rund 20 Jahren.

Immobilienverwaltung / Property Management

Die Green Finance GmbH plant, die Verwaltung für projektierte Miteigentumsgemeinschaften in Zukunft selbst zu übernehmen und kalkuliert, mit dieser Tätigkeit Verwaltungshonorare zu erwirtschaften. Die Green Finance GmbH schätzt, die Verwaltung mit nur geringer Aufstockung der bestehenden Infrastruktur (Personal, IT, usw.) durchführen zu können, weswegen bereits ab 2021 mit positiven Deckungsbeiträgen aus der Immobilienverwaltung gerechnet wird. Die Green Finance GmbH kalkuliert mit jährlichen Verwaltungshonorare in Höhe von rund EUR 1,50 / m² vermieteter Fläche (abzüglich Kosten).

e. LVA24 Prozessfinanzierung GmbH

Die LVA24 Prozessfinanzierung GmbH ist eine nach österreichischem Recht gegründete und bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung und im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien seit 11. Juni 2016 zu FN 453834 d eingetragen. Das Stammkapital beträgt EUR 250.000,00. Gesellschafterin ist ausschließlich die Green Finance Group AG, die einen Geschäftsanteil übernommen hat, mit dem eine Stammeinlage von EUR 250.000,00 verbunden ist, die vollständig geleistet worden ist. Geschäftsführer ist Ing. Christian Schauer.

Die LVA24 Prozessfinanzierung GmbH ist auf unbestimmte Zeit errichtet worden und hat ihren Sitz und ihre Geschäftsanschrift in 1030 Wien, Faradaygasse 6. Die LVA24 Prozessfinanzierung GmbH beschäftigt derzeit 11 Mitarbeiter.

Der Gegenstand des Unternehmens der LVA24 Prozessfinanzierung GmbH umfasst (a) die Prozessfinanzierung, (b) die Datenverarbeitung, (c) die Übernahme von Buchhaltungsarbeiten, sofern diese nicht unter das WTBG (Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz) fallen, (d) die Veranstaltung von Seminaren, (e) die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, insbesondere im Bereich der Vertriebskoordination, (f) die Erwerbung von Vermögenswerten aller Art, (g) die Werbung, (h) die Beteiligung an anderen Unternehmen, (i) der Handel mit Waren aller Art und (j) der Erwerb oder die Pachtung von anderen in- oder ausländischen Unternehmen jeder Rechtsform, sowie die Beteiligung an solchen Unternehmen, sowie deren Geschäftsführung und Vertretung.

Strategie

LVA24 Prozessfinanzierung GmbH ist auf die Prozesskostenfinanzierung spezialisiert. Die Gesellschaft finanziert Zivilprozesse für Kläger, übernimmt dabei das Prozesskostenrisiko und erhält im Gegenzug im Fall des Obsiegens in dem jeweiligen Zivilprozess einen Anteil am erstrittenen Streitwert.

Die LVA24 Prozessfinanzierung GmbH übernimmt keine aktive Rolle in einem Zivilprozessverfahren. Ihre Rolle reduziert sich darauf, einen potentiellen Kläger, der entweder nicht die Prozesskosten selbst

finanzieren möchte oder dazu nicht in der Lage ist, zu unterstützen und dessen Prozesskostenrisiko gegen Bezahlung im Erfolgsfall zu übernehmen.

Bevor sie die Übernahme der Prozesskosten rechtsverbindlich und rechtswirksam übernimmt, überprüft die LVA24 Prozessfinanzierung GmbH in jedem individuellen Fall die Erfolgsaussichten einer strittigen Causa für den Fall eines Zivilverfahrens, wobei sie auch die entsprechende Rechtsansicht eines Rechtsanwaltes einholt.

Bereits im Jahr 2016 erbrachte die LVA24 Prozessfinanzierung GmbH Dienstleistungen für eine Prozesskostenfinanzierungsgesellschaft, weswegen die LVA24 Prozessfinanzierung GmbH über die notwendige Erfahrung und Infrastruktur und über das notwendige know-how (unter anderem eine nur ihr zur Verfügung stehende Software für die Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit der Risikoeinschätzung).

f. Green Business Center Linz GmbH

Die Green Business Center Linz GmbH ist eine nach österreichischem Recht gegründete und bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung und im Firmenbuch des Landesgerichtes Linz seit 5. November 2020 zu FN 543016 d eingetragen. Das Stammkapital beträgt EUR 2.000.000,00. Gesellschafterin ist ausschließlich die Green Finance Group AG, die einen Geschäftsanteil übernommen hat, mit dem eine Stammeinlage von EUR 2.000.000,00 verbunden ist, die vollständig geleistet worden ist. Geschäftsführer ist Ing. Christian Schauer.

Die Green Business Center Linz GmbH ist auf unbestimmte Zeit errichtet worden und hat ihren Sitz und ihre Geschäftsanschrift in 4020 Linz, Europaplatz 4. Die Green Business Center Linz GmbH beschäftigt keine Mitarbeiter.

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Bau, der Betrieb und die Vermietung der Gewerbeliegenschaft in 4020 Linz, Wegscheider Straße 26. Die Liegenschaft – Einlagezahl 2462, Katastralgemeinde 45202 Kleinmünchen, Bezirksgericht Linz – im Ausmaß von 3.165 m² befindet sich im alleinigen Eigentum der Green Business Center Linz GmbH. Die Widmung der Liegenschaft ist Betriebsbaugelände. Es ist geplant, ein mehrstöckiges Bürogebäude inklusive Tiefgarage und Gastronomiebetrieb im Erdgeschoss mit einer Gesamtnutzfläche von 7.708 m² zu errichten.

Gemäß der Errichtungserklärung ist die Green Business Center Linz GmbH zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder förderlich sind oder erscheinen, wie insbesondere der Erwerb von Beteiligungen, die Verwaltung von Geschäftsanteilen sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung anderer Gesellschaften.

g. Zenith GmbH

Die Zenith GmbH ist eine nach österreichischem Recht gegründete und bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung und seit 5. März 2013 im Firmenbuch des Landesgerichtes Linz zu FN 393231 g eingetragen. Mit Anteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 18. Dezember 2020 erwarb die Green Finance Group AG den gesamten Geschäftsanteil an der Zenith GmbH, womit eine Stammeinlage in Höhe von EUR 35.000,00 verbunden ist.

Das Stammkapital der Zenith GmbH beträgt sohin EUR 35.000,00. Gesellschafterin ist ausschließlich die Green Finance Group AG, die einen Geschäftsanteil übernommen hat, mit dem eine Stammeinlage von EUR 35.000,00 verbunden ist, die vollständig geleistet worden ist. Geschäftsführer ist Ing. Christian Schauer.

Zenith GmbH ist auf unbestimmte Zeit errichtet worden und hat ihren Sitz und ihre Geschäftsanschrift in 4020 Linz, Europaplatz 4.

Der Gegenstand des Unternehmens der Zenith GmbH umfasst (a) die Vermögensberatung und die Kreditvermittlung mit Ausnahme von Bankgeschäften sowie Geschäften, welche dem Wertpapieraufsichtsgesetz sowie dem Bankwesengesetz unterliegen. Weiters das Finanzmanagement für Privatpersonen, soweit dies gemäß der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Zenith GmbH und ohne sonstige Genehmigungen zulässig ist, (b) der Betrieb einer Versicherungsagentur, (c) der Betrieb einer Maklerschaft, (d) die Datenverarbeitung, (e) die Übernahme von Buchhaltungsarbeiten, sofern diese nicht unter das WTBG (Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz) fallen, (f) die Erwerbung von Vermögenswerten aller Art, (g) die Unternehmensberatung, (h) die Werbung, (i) Büroarbeiten, (j) die Beteiligung an anderen Unternehmen, (k) der Handel mit Waren, (l) der Erwerb oder die Pachtung von anderen in- oder ausländischen Unternehmen jeder Rechtsform, sowie die Beteiligung an solchen Unternehmen, sowie deren Geschäftsführung und Vertretung, (m) die Veranstaltung von Seminaren.

Die Zenith GmbH kooperiert mit selbständigen (Sub-)vermittlern, die im Vertrieb oder in der Vermittlung tätig sind und die darauf spezialisiert sind, Versicherungs- und Kapitalveranlagungsverträge zu vermitteln, sowie Finanzdienstleistungen wie die Kreditvermittlung zu erbringen. Ferner erbringt die Zenith GmbH Leistungen im Zusammenhang mit der Abrechnung und Verrechnung von Provisionen, die an Vermittler und Vertriebspersonen zu bezahlen sind und führt für diese Personen entsprechende Verrechnungskonten.

2. Eine Darstellung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten

Die Emittentin ist Green Finance Capital AG („Emittentin“), eine nach dem Recht des Fürstentum Liechtenstein errichtete Aktiengesellschaft. Die Emittentin ist am 4. Mai 2018 ins Handelsregister des Amtes für Justiz des Fürstentum Liechtenstein unter der Registernummer FL-0002.581.256-8 eingetragen worden.

Das Aktienkapital der Emittentin beträgt EUR 50.000,00 und ist im Handelsregister des Fürstentum Liechtenstein eingetragen. Die ausgegebenen Aktien sind vollständig eingezahlt. 100 % der Anteile an der Emittentin werden von der Green Finance Group AG gehalten. Im Zeitpunkt dieses Prospektes ist Ing. Christian Schauer Hauptanteilseigner der Green Finance Group AG. Darüber hinaus bestehen nach Kenntnis der Emittentin keine wie immer gearteten Beherrschungsverhältnisse.

Die Emittentin führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adressen eingetragen werden. Die Emittentin muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen. Im Verhältnis zur Emittentin gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Alle Leistungen der Emittentin erfolgen ausschliesslich an die im Aktienbuch eingetragene Person. Wechselt ein Aktionär seine Adresse, so hat er diese der Emittentin mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle schriftlichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse oder mittels Kundmachung im Publikationsorgan gemäß Art 25 der Statuten (im Liechtensteiner Vaterland).

Die Organe der Emittentin sind:

- (i) die Generalversammlung
- (ii) die Verwaltung
- (iii) die Revisionsstelle

(i) Die Generalversammlung

Gemäß Art 6 der Statuten stehen der Generalversammlung der Aktionäre folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes;
4. die Entlastung der Verwaltung und der Revisionsstelle;
5. die Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien und umgekehrt sowie die Aufhebung einer etwaigen später beschlossenen Übertragungsbeschränkung;
6. die Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;
7. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Gemäß Art 7 der Statuten wird die ordentliche Generalversammlung alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres abgehalten. Außerordentliche Generalversammlungen finden je nach Bedürfnis statt, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Gemäß Art 12 der Statuten berechtigt jede Aktie zu einer Stimme in der Generalversammlung. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Aktien vertreten sind. Wenn in einer ersten Generalversammlung nicht mindestens 51 % der Aktien vertreten sind, so kann eine zweite Generalversammlung einberufen werden, die beschlussfähig ist, auch ohne dass 51 % der Aktien vertreten sind. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Beschlüsse der Generalversammlung, die eine Kapitalerhöhung der Emittentin, Umwandlung des Gesellschaftszweckes oder der Gesellschaftsform, Auflösung und Liquidation der Emittentin, Sitzverlegung der Emittentin ausserhalb Liechtensteins, die Emission von Vorzugsaktien, Beseitigung oder Einschränkung des Bezugsrechtes der Aktionäre zum Gegenstand haben, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75 % des gesamten Aktienkapitals.

Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die Ausgabe von Obligationen sowie andere Statutenänderungen oder -ergänzungen als die zuvor genannten, bedürfen der absoluten Mehrheit von mindestens 51 % des gesamten Aktienkapitals. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht; sie dürfen diesbezüglich ihre Aktien auch nicht vertreten lassen.

(ii) Verwaltung

Gemäß Art 13 der Statuten hat die Verwaltung die Geschäfte der Emittentin mit aller Sorgfalt zu führen. Der Verwaltung obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Emittentin, letztere in unbeschränkter Weise gegenüber Dritten und gegenüber allen in- und ausländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Die Verwaltung ist insbesondere verpflichtet:

1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
2. die für den Geschäftsbereich erforderlichen Reglemente aufzustellen und der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen;

3. die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmäßig unterrichten zu lassen.

(iii) Die Revisionsstelle

Gemäß Art 19 der Statuten wählt die Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle (mit den in Art. 350 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes umschriebenen Rechten und Pflichten). Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Bilanz, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an die Verwaltung beantragt und die Vorschläge der Verwaltung über die Gewinnverteilung zu begutachten hat.

Bekanntmachungen der Emittentin gegenüber Dritten erfolgen gemäß Art 25 der Statuten im Liechtensteiner Vaterland.

3. Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)

Gemäß Art 16 der Statuten hat die Emittentin einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder. Zu jeweils einzelzeichnungsbefugten Verwaltungsratsmitgliedern wurden zunächst Herr Clemens Gregor Laternser und Ing. Christian Schauer bestellt. Clemens Gregor Laternser schied aufgrund seiner Rücktrittserklärung in der Generalversammlung vom 14. Dezember 2020 als Mitglied des Verwaltungsrates der Emittentin aus. Seine bisherige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Emittentin ist im Zeitpunkt der Prospekterstellung im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein bereits gelöscht worden.

Ing. Christian Schauer

Er ist Mitglied des Verwaltungsrates und Geschäftsführer der Emittentin. Er kann auf langjährige technische und kaufmännische Erfahrung zurückgreifen, welche er sich zunächst im Rahmen einer höheren technischen Bundeslehranstalt für EDV und Organisation in Leonding aneignete. Im Anschluss daran war er 16 Jahre in der Finanzdienstleistungsbranche tätig, davon 14 Jahre in leitender Funktion. Im Mai 2003 absolvierte er die Prüfung zum staatlich befugten Vermögensberater in Linz. In den folgenden Jahren absolvierte er einige Ausbildungen im Wertpapierbereich. Christian Schauer wurde vom Bundesministerium Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ berechtigt. Am 7. Juli 2017 absolvierte Ing. Christian Schauer den Studienlehrgang Akademischer Immobilienmakler. Am 17. Juli 2020 absolvierte Ing. Christian Schauer den Studienlehrgang Akademischer Immobilienmanager. Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes arbeitet Ing. Christian Schauer an seiner Diplomarbeit zum Wirtschaftsdiplomingenieur (Dipl.-Ing.(FH)).

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes hat Ing. Christian Schauer neben seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates der Emittentin folgenden Geschäftsführungs- und Vorstandspositionen (beziehungsweise Verwaltungsratspositionen) inne:

<u>Gesellschaft</u>	<u>Position</u>
Green Finance GmbH	Geschäftsführer (5. November 2015)
Green Finance Group AG	Mitglied des Verwaltungsrates (25. Juni 2018)
Green Finance Broker AG	Mitglied des Verwaltungsrates, Geschäftsführer (25. Juni 2018)

Green Business Center Linz GmbH	Geschäftsführer (5. November 2020)
LVA24 Prozessfinanzierung GmbH	Geschäftsführer (13. April 2017)
Zenith GmbH	Geschäftsführer (18. Dezember 2020)

Bei der Emittentin gibt es keinen Aufsichtsrat.

4. Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung der Emittentin unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können

Die Emittentin steht unter dem beherrschenden Einfluss von Herrn Ing. Christian Schauer, der Mehrheitsaktionär der Green Finance Group AG ist, die wiederum 100,00 % der Anteile an der Emittentin hält.

5. Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)

Die ausgewählten Finanzinformationen stammen aus dem geprüften Jahresabschluss (der Jahresrechnung) der Emittentin zum 31. Dezember 2018 (der einen Zeitraum vom 4. Mai 2018 bis zum 31. Dezember 2018 umfasst) (Anlage ./4) und aus dem geprüften Jahresabschluss (der Jahresrechnung) der Emittentin zum 31. Dezember 2019 (Anlage ./6)

ReviTrust Grant Thornton AG (nunmehr: Grant Thornton AG), FL-9494 Schaan, Bahnhofstrasse 15, Fürstentum Liechtenstein (Revisionsstelle) prüfte die Jahresrechnung der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2018 endete.

Der im Zeitpunkt der Prospekterstellung bestellte Abschlussprüfer der Emittentin ist die Deloitte (Liechtenstein) AG mit dem Sitz in 9495 Triesen und der Geschäftsanschrift Landstrasse 123, 9495 Triesen, Fürstentum Liechtenstein, die als Revisionsstelle der Emittentin, die Jahresrechnung der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2019 endete, prüfte.

Die Emittentin hat Grant Thornton AG, FL-9494 Schaan, Bahnhofstrasse 15, Fürstentum Liechtenstein als Revisionsstelle mit der Aufgabe beauftragt, die Jahresrechnung der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2020 endet, zu prüfen.

Die Revisionsstelle, die für das Geschäftsjahr 2019 bestellt worden ist (Deloitte (Liechtenstein) AG), stufte Finanzanlagen in Höhe von EUR 418.000,00 als langfristige Verbindlichkeiten (beziehungsweise entsprechende Forderungen) ein und ordnete diesen Betrag dem Anlagevermögen (Finanzanlagen) zu, wohingegen die Revisionsstelle, die für das Geschäftsjahr 2018 bestellt worden ist (Grant Thornton AG), von kurzfristigen Verbindlichkeiten (beziehungsweise entsprechenden Forderungen) ausgegangen ist und Finanzanlagen (Darlehen) im Betrag von EUR 418.000,00 dem Umlaufvermögen zugeordnet hat.

Im Zusammenhang mit den in den Bilanzen ausgewiesenen Finanzanlagen wird ausgeführt, dass es sich hierbei um Darlehen und aufgelaufene Zinsen aus den Darlehen handelt, die die Emittentin den Gesellschaften der Green Finance Gruppengesellschaften zugezählt hat.

Die Bilanzen für die Geschäftsjahre, die am 31. Dezember 2018, beziehungsweise am 31. Dezember 2019 endeten, vermitteln sohin folgendes Bild (auf der Basis des Revisionsberichtes der im Zusammenhang mit dem Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2019 endete, erstellt wurde):

Bilanzen:

Bilanz (in EUR)	31. Dezember 2019	31. Dezember 2018
AKTIVEN		
A Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen	5.377.000,00	418.000,00
B Umlaufvermögen		
I. Forderungen	91.390,00	41.800,00
II. Guthaben bei Banken, Post und Kassa Bankguthaben	71.071,83	33.747,19
C Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	217.875,27	7.407,49
Total Umlaufvermögen	380.337,10	82.954,68
TOTAL AKTIVEN	5.757.337,10	500.954,68
PASSIVEN		
A Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Aktienkapital	50.000,00	50.000,00
II. Gesetzliche Reserven	165,00	0,00
III. Gewinnvortrag	3.130,52	0,00
IV. Jahresgewinn	5.880,53	3.295,52
Total Eigenkapital	59.176,05	53.295,52
Fremdkapital		
B Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferung Leistung	36.000,00	0,00
MWSt Lastkonto	2.772,00	0,00
Darlehen	5.593.978,98	443.399,66
C Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
Transitorische Passiven	61.796,07	0,00
Transitorische Passiven CHF 3.000,00	2.760,00	2.662,20
D Rückstellungen	854,00	1.597,30
Total Fremdkapital	5.698.161,05	447.659,16
TOTAL PASSIVEN	5.757.337,10	500.954,68

(Quelle: Jahresrechnungen der Emittentin zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019)

Erfolgsrechnungen

Die Erfolgsrechnungen ergeben für die Zeiträume vom 4. Mai 2018 bis zum 31. Dezember 2018 (Jahresrechnung zum 31. Dezember 2018; Rumpfgeschäftsjahr) sowie vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2019 (Jahresrechnung zum 31. Dezember 2019) folgende Ergebnisse:

Erfolgsrechnung (in EUR)	01.01.-31.12.2019	04.05.-31.12.2018
1. Nettoumsatzerlös	0,00	0,00
2. Aufwendungen für Dienstleistungen	0,00	0,00
Rohergebnis	0,00	0,00
3. Sonstiger Betriebsaufwand		
a) Verwaltungsaufwand/Beratungen	-13.886,79	-38.676,40
b) Werbeaufwand	-38.772,00	0,00
c) übriger Betriebsaufwand	-513,61	-419,71
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-206.192,26	-6.231,13
5. Zinsen und ähnliche Erträge	266.195,21	50.220,06
Ergebnis der gewöhnlichen Tätigkeit	6.830,55	4.892,82
6. Steuern	-950,02	-1.597,30
Jahresergebnis (+Gewinn/-Verlust)	5.880,53	3.295,52

(Quelle: Jahresrechnungen der Emittentin zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019)

Kapitalflussrechnungen

Kapitalflussrechnung	1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019	4. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018
(in EUR)		
Jahresergebnis (+Gewinn/-Verlust)	5.881	3.296
Veränderungen Rückstellungen	-743	1.597
Veränderungen Forderungen	-49.590	-41.800
Veränderungen Darlehen	-4.959.000	-418.000
Veränderungen aktive Rechnungsabgrenzungsposten	-210.468	-7.408
Veränderungen Verbindlichkeiten	5.189.351	443.400
Veränderungen passive Rechnungsabgrenzungsposten	61.894	2.662
Cash flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	37.325	-16.253

Cash flow aus Investitionstätigkeiten	0	0
Gezeichnetes Aktienkapital	0	50.000
Cash flow aus Finanzierungstätigkeiten	0	50.000
Veränderungen Liquide Mittel / kurzfristige Veranlagungen	37.325	33.747
Liquide Mittel / kurzfristige Veranlagungen zum 1. Jänner	33.747	0
Liquide Mittel / kurzfristige Veranlagungen zum 31. Dezember	71.072	33.747
Veränderungen Liquide Mittel / kurzfristige Veranlagungen	37.325	33.747

(Quelle: Jahresrechnungen der Emittentin zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019)

Abschlussprüfung 2018

Der Jahresabschluss (die Jahresrechnung) der Emittentin zum 31. Dezember 2018 wurde von der ReviTrust Grant Thornton AG (nunmehr; nach Änderung der Firma: Grant Thornton AG) mit dem Sitz in Schaan und der Geschäftsanschrift Bahnhofstrasse 15, P.O. Box 663, FL-9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein, als Revisionsstelle, geprüft. Die Grant Thornton AG ist Mitglied der Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung. Die Grant Thornton AG ist am 3. November 1987 erstmals als Revisionsstelle registriert worden. Zulassungsbehörde ist die FMA Liechtenstein in 9490 Vaduz, Landstrasse 109.

Der Abschlussprüfer weist im Bericht der Revisionsstelle zur Abschlussprüfung 2018 darauf hin, dass die Jahresrechnung entgegen den Vorschriften von Art. 179a PGR nicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres dem obersten Organ zur Genehmigung unterbreitet worden ist.

Im Bericht der Revisionsstelle zur Abschlussprüfung 2018 wird folgendes ausgeführt:

„Bericht der Revisionsstelle zur Abschlussprüfung 2018

An die Generalversammlung der

Green Finance Capital AG, Balzers

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Green Finance Capital AG für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr, umfassend den Zeitraum vom 4. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018, geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des liechtensteinischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die

Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz. Ferner entsprechen die Jahresrechnung sowie der Gewinnverwendungsvorschlag dem liechtensteinischen Gesetz und den Statuten.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Wir weisen darauf hin, dass die Jahresrechnung entgegen den Vorschriften von Art. 179a PGR nicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres dem obersten Organ zur Genehmigung unterbreitet worden ist.

Schaan, 1. August 2019

ReviTrustGrant Thornton AG“

Abschlussprüfung 2019

Der Jahresabschluss (die Jahresrechnung) der Emittentin zum 31. Dezember 2019 wurde von der Deloitte (Liechtenstein) AG mit dem Sitz in 9495 Triesen und der Geschäftsanschrift Landstrasse 123, 9495 Triesen, Fürstentum Liechtenstein, als Revisionsstelle, geprüft. Die Deloitte (Liechtenstein) AG ist am 28. Oktober 2002 erstmals als Revisionsstelle registriert worden. Zulassungsbehörde ist die FMA Liechtenstein in 9490 Vaduz, Landstrasse 109.

Im Bericht der Revisionsstelle zur Abschlussprüfung 2019 wird folgendes ausgeführt:

*„Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung der
Green Finance Capital AG, Balzers*

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Green Finance Capital AG, Balzers für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung und den Jahresbericht ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des liechtensteinischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlansagen in der Jahresrechnung und im Jahresbericht mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz. Ferner entsprechen die Jahresrechnung und der Jahresbericht sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem liechtensteinischen Gesetz und den Statuten.

Die Jahresrechnung der Green Finance Capital AG für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr wurde von einer anderen Revisionsstelle geprüft, die am 1. August 2019 ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zu dieser Jahresrechnung abgegeben hat. In ihrem Bericht hat die Revisionsstelle festgestellt, dass die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene

Geschäftsjahr entgegen den Vorschriften von Art. 179a PGR nicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres dem obersten Organ zur Genehmigung unterbreitet worden ist.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Vaduz, 30. Juni 2020

Deloitte (Liechtenstein) AG“

Vorläufige Jahresrechnung (vorläufiger Jahresabschluss) der Emittentin zum 31. Dezember 2020

Vorläufige Bilanz der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2020 endete. Die Jahresrechnung der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2020 endete, wurde bislang weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterworfen.

Bilanz:

Bilanz (in EUR)	31. Dezember 2020	31. Dezember 2019
AKTIVEN		
A Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen	11.598.184,09	5.377.000,00
B Umlaufvermögen		
I. Forderungen	182.780,00	91.390,00
II. Guthaben bei Banken, Post und Kassa Bankguthaben	48.534,41	71.071,83
C Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	36.710,44	217.875,27
Total Umlaufvermögen	268.025,85	380.337,10
TOTAL AKTIVEN	11.866.209,94	5.757.337,10
PASSIVEN		
A Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Aktienkapital	50.000,00	50.000,00
II. Gesetzliche Reserven	459,00	165,00
III. Gewinnvortrag	0	3.130,52
IV. Jahresgewinn	11.287,58	5.880,53
Total Eigenkapital	50.459,00	59.176,05
Fremdkapital		
B Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferung Leistung	2.110,00	36.000,00
MWSt Lastkonto	0	2.772,00

Darlehen	11.795.141,46	5.593.978,98
C Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
Transitorische Passiven		61.796,07
Transitorische Passiven CHF 3.000,00	5.547,60	2.760,00
D Rückstellungen	1.664,30	854,00
Total Fremdkapital	11.804.463,36	5.698.161,05
TOTAL PASSIVEN	11.866.209,94	5.757.337,10

(Quelle: Jahresrechnung der Emittentin zum 31. Dezember 2019 und ungeprüfte Jahresrechnung der Emittentin zum 31. Dezember 2020)

Erfolgsrechnung

Vorläufige Erfolgsrechnung der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2020 endete. Die Jahresrechnung der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2020 endete, wurde bislang weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterworfen.

Erfolgsrechnung (in EUR)	01.01.-31.12.2020	01.01.-31.12.2019
1. Nettoumsatzerlös		0,00
2. Aufwendungen für Dienstleistungen		0,00
Rohergebnis		0,00
3. Sonstiger Betriebsaufwand		
a) Verwaltungsaufwand/Beratungen	-33.570,27	-13.886,79
b) Werbeaufwand		-38.772,00
c) übriger Betriebsaufwand	-5.632,27	-513,61
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-437.680,26	-206.192,26
5. Zinsen und ähnliche Erträge	490.698,32	266.195,21
Ergebnis der gewöhnlichen Tätigkeit	13.815,92	6.830,55
6. Steuern	-2.528,34	-950,02
Jahresergebnis (+Gewinn/-Verlust)	11.287,58	5.880,53

(Quelle: Jahresrechnung der Emittentin zum 31. Dezember 2019 und ungeprüfte Jahresrechnung der Emittentin zum 31. Dezember 2020)

Kapitalflussrechnung

Vorläufige Kapitalflussrechnung der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2020 endete. Die Jahresrechnung der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2020 endete, wurde bislang weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterworfen.

Kapitalflussrechnung	1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020	1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019
(in EUR)		
Jahresergebnis (+Gewinn/-Verlust)	11.288	5.881
Veränderungen Rückstellungen	810	-743
Veränderungen Forderungen	-91.390	-49.590
Veränderungen Darlehen	-6.221.184	-4.959.000
Veränderungen aktive Rechnungsabgrenzungsposten	181.165	-210.468
Veränderungen Verbindlichkeiten	6.164.500	5.189.351
Veränderungen passive Rechnungsabgrenzungsposten	-59.008	61.894
Cash flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-13.819	37.325
Cash flow aus Investitionstätigkeiten	0	0
Ausschüttung	-8.717,05	0
Cash flow aus Finanzierungstätigkeiten		0
Veränderungen Liquide Mittel / kurzfristige Veranlagungen	-22.536	37.325
Liquide Mittel / kurzfristige Veranlagungen zum 1. Jänner	71.072	33.747
Liquide Mittel / kurzfristige Veranlagungen zum 31. Dezember	48.535	71.072
Veränderungen Liquide Mittel / kurzfristige Veranlagungen	-22.536	37.325

(Quelle: Jahresrechnung der Emittentin zum 31. Dezember 2019 und ungeprüfte Jahresrechnung der Emittentin zum 31. Dezember 2020)

IV. KAPITEL 4 (Angaben über die Depotbank (falls vorhanden))

Nicht anwendbar.

Die Emittentin beauftragt keine Depotbank im Zusammenhang mit den Verträgen über die qualifizierten Nachrangdarlehen. Die Verträge über die qualifizierten Nachrangdarlehen werden nicht in einer Sammelurkunde verbrieft und können daher auch nicht bei einem Wertpapierverwahrer hinterlegt werden. Es gibt folglich auch keine Depotbank.

1. Firma und Sitz

nicht anwendbar

2. Jahresabschluss samt Bestätigungsvermerk

Nicht anwendbar

V. KAPITEL 5

1. Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung.

Die Emittentin veröffentlicht Jahresrechnungen, die am Sitz der Emittentin erhältlich sind.

Folgende Dokumente sind am Sitz der Emittentin einsehbar:

Am Sitz der Emittentin, FL-9490 Vaduz, Fürst-Franz-Josef-Straße 68, Fürstentum Liechtenstein können zu den üblichen Geschäftszeiten folgende Dokumente kostenlos eingesehen werden:

- (i) Prospekt samt Veranlagungsbedingungen über die qualifizierten Nachrangdarlehen
- (ii) Statuten
- (iii) Jahresrechnung zum 31.12.2018
- (iv) Jahresrechnung zum 31.12.2019

Diese Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.greenfinance-capital.com/qualifiziertes-nachrangdarlehen/> abrufbar.

2. Sonstige Angaben, die für Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 5 Abs 1 KMG zu bilden.

Risikofaktoren

Anleger sollten vor der Entscheidung, einen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen mit der Emittentin abzuschließen, zusätzlich zu allen übrigen Informationen, die in diesem Prospekt enthalten sind, die nachfolgenden Risikofaktoren gesondert in Betracht ziehen und sorgfältig abwägen. Sollte einer der in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin und deren Zukunftsaussichten haben, womit wiederum negative Auswirkungen auf die qualifizierten Nachrangdarlehen verbunden sein können und Darlehensgeber einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden könnten (ungeachtet dessen, dass sie auch keine Zinsen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen erhalten könnten).

Darüber hinaus können ungünstige Sachverhalte aufgrund einer Kombination von verschiedenen Risikofaktoren entstehen oder es können sich Sachverhalte aufgrund von Risiken verwirklichen, die derzeit nicht bekannt sind oder bedacht werden. Mehrere, mit der Gewährung qualifizierter Nachrangdarlehen verbundene Risiken können sich gleichzeitig realisieren. Nachteilige Folgen, die sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkungen gleichartiger oder verschiedenartiger in diesem Prospekt beschriebener Risikofaktoren ergeben, könnten zu einer wechselseitigen Verstärkung ihrer jeweiligen negativen Auswirkungen führen. Dies kann dazu führen, dass sich die Auswirkungen der einzelnen Risiken auf potentielle Darlehensgeber verstärken. Insbesondere kann das Hinzutreten negativer wirtschaftlicher Umstände allgemeiner Art, wie sie durch eine Weltwirtschafts- und Finanzkrise, Staatsschuldenkrise oder durch eine Pandemie begründet sein können, zu einer Kumulation sowie zu einer Verstärkung einzelner Risiken führen. Auch das Vorliegen (oder die Veränderung) persönlicher Umstände seitens eines Anlegers, von denen die Emittentin keine Kenntnis

besitzen kann, kann dazu führen, dass ein Risiko ein höheres Gefährdungspotenzial entwickelt als beschrieben.

Sollten sich die in einzelnen oder mehreren Risikofaktoren beschriebenen Sachverhalte oder derzeit nicht bekannte Risiken verwirklichen, könnte dies dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse der Emittentin (wesentlich) hinter den Erwartungen zurückbleiben. Der Eintritt eines oder mehrerer der in diesem Prospekt enthaltenen Risikofaktoren und -hinweise kann einzeln oder zusammen mit anderen Umständen die Geschäftstätigkeiten der Emittentin und der Green Finance Gruppengesellschaften wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. In weiterer Folge kann ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals für Darlehensgeber ebenso nicht ausgeschlossen werden wie ein Verlust an Zinsen.

Unter dem Risiko des Totalverlustes versteht man das Risiko, dass das von einem Anleger eingesetzte Kapital von der Emittentin nicht zurückgezahlt wird. Zudem könnten Anleger aufgrund ihrer persönlichen Vermögensverhältnisse weitere finanzielle Nachteile erleiden, beispielsweise dann, wenn sie die Kosten für die Zeichnung eines qualifizierten Nachrangdarlehens, beziehungsweise den Darlehensbetrag, der der Emittentin eingeräumt wird, über Kredit finanziert haben und im Fall des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals noch Zinsen aus einer Kreditvereinbarung unberichtigt sind, die daher in weiterer Folge noch zu bedienen sind. Ebenso können sich Nachteile aus der individuellen steuerrechtlichen Situation eines Anlegers ergeben.

Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind, könnten die Geschäftstätigkeiten der Emittentin und der Green Finance Gruppengesellschaften beeinträchtigen und wesentlich nachteilige Auswirkungen auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Anleger sollten daher berücksichtigen, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht alle die Emittentin und die Green Finance Gruppengesellschaften betreffenden Risiken umfassen. Die Emittentin beschreibt in diesem Abschnitt nur die im Zusammenhang mit der Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin und deren Zukunftsaussichten derzeit für sie erkennbaren und von ihr als wesentlich erachteten Risiken. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von dieser nicht als wesentlich eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann bei entsprechender Verwirklichung die oben beschriebenen Auswirkungen haben.

Die in diesem Prospekt und den nachstehenden Risikohinweisen enthaltenen Informationen können eine professionelle Beratung nicht ersetzen. Der Prospekt ist keine persönliche Empfehlung der Emittentin. Ob der Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen für Anleger geeignet und angemessen ist, ist unter anderem von den individuellen finanziellen Verhältnissen eines Anlegers, davon ob die Anlagerisiken für einen Anleger entsprechend finanziell tragbar sind, der entsprechenden Risikobereitschaft, den Kenntnissen und Erfahrungen sowie den Anlagezielen und der Struktur einer Veranlagung abhängig. Jede Investition in Veranlagungen oder in Finanzinstrumente unterliegt bestimmten Risiken, etwa bezogen auf das Marktumfeld, die Emittentin oder die Struktur der angebotenen Veranlagungen und Finanzinstrumente; so kann es beispielsweise bei Vorliegen derzeit noch nicht vorhersehbarer Ereignisse zum Totalverlust des gesamten investierten Kapitals kommen.

Bevor Anleger eine Entscheidung treffen, in Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen zu investieren, sollten Anleger daher eine individuelle Analyse durchführen und insbesondere eine individuelle Finanz-, Rechts- und Steueranalyse vornehmen. Bei lediglich geringer Erfahrung im Zusammenhang mit Veranlagungen und Finanzinstrumenten, wird einem Anleger empfohlen, sach- und fachkundigen Rat bei einem Finanz- oder Steuerberater, einem Rechtsanwalt, einem Kreditinstitut

und/oder Wertpapierdienstleister einzuholen, bevor eine Entscheidung hinsichtlich der Eignung oder Angemessenheit eines Investments in die qualifizierten Nachrangdarlehen getroffen wird.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin derzeit wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit einer Veranlagung in die qualifizierten Nachrangdarlehen angeführt. Die nachfolgende Aufzählung der Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2.1. Risiken im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen.

2.1.1. Die qualifizierten Nachrangdarlehen sind nachrangig.

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen begründen unmittelbare, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die

- (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Veranlagungen, Finanzinstrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;
- (ii) gleichrangig untereinander und zumindest gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten Veranlagungen, Finanzinstrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nachrangig zu allen nicht-nachrangigen Veranlagungen, Finanzinstrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind oder als nachrangig zu diesen bezeichnet werden.

Im Fall der Auflösung oder Liquidation oder im Fall eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Sanierungsverfahrens zur Abwendung der Insolvenz der Emittentin, sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen im Rang gegenüber den Ansprüchen aller Inhaber nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten nachrangig, so dass in diesen Fällen Zahlungen aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen erst erfolgen, wenn alle Ansprüche gegen die Emittentin aus Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen nach den Veranlagungsbedingungen oder kraft Gesetzes im Rang vorgehen, vollständig befriedigt sind.

Infolge des Umstandes, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen nachrangig sind, würden Darlehensgeber zu den ersten Gläubigern der Emittentin zählen, denen gegenüber sich ein Kreditrisiko verwirklicht und die daher Zahlungsausfälle erleiden würden, sollte die Emittentin insolvent werden. Darlehensgeber gehen ein Ausfallrisiko gegenüber der Emittentin ein und unterliegen dem Risiko, dass die Insolvenz- oder Liquidationsmasse der Emittentin nach Befriedigung aller nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise aufgezehrt ist und dadurch Forderungen der Darlehensgeber aufgrund des qualifizierten Nachrangdarlehens nicht oder nur teilweise bedient werden können.

Darlehensgeber erklären gemäß den Veranlagungsbedingungen, dass kein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin aufgrund der Verbindlichkeiten der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen eröffnet werden muss. Verbindlichkeiten aufgrund der qualifizierten Nachrangdarlehen werden bei einer Überprüfung, ob die Verbindlichkeiten der Emittentin deren Vermögenswerte übersteigen, nicht berücksichtigt; die Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund der qualifizierten Nachrangdarlehen werden daher bei einer Prüfung, ob eine Überschuldung im Sinn des § 67 Abs 3 der österreichischen Insolvenzordnung (IO) (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift in Liechtenstein) vorliegt, nicht berücksichtigt.

Darlehensgeber verpflichten sich, so lange keine Zahlungen aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen von der Emittentin zu verlangen, so lange das Eigenkapital der Emittentin im Sinne des § 225 (1) UGB (Unternehmensgesetzbuch) negativ ist oder durch eine Zahlung der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen negativ werden könnte (daher, dass das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht sein würde).

2.1.2. Die qualifizierten Nachrangdarlehen sind unbesichert.

Investitionen in qualifizierte Nachrangdarlehen sind keine Bankguthaben/Sichteinlagen und daher nicht von einer Einlagensicherung umfasst. Die qualifizierten Nachrangdarlehen sind unbesichert. Den Darlehensgebern stehen daher keine Sicherheiten für den Fall zu, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen nicht oder nur teilweise erfüllen kann. Die Emittentin ist berechtigt, für andere Verbindlichkeiten Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zu bestellen. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle einer Insolvenz der Emittentin keine oder nahezu keine Mittel zur Verteilung zur Verfügung stehen und die Darlehensgeber nur geringe oder gegebenenfalls keine Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten.

2.1.3. Darlehensgeber unterliegen dem Risiko geringer Liquidität und eingeschränkter Handelbarkeit der Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen und sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich kein (Sekundär)markt für die Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen entwickelt.

Die Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen werden nicht als Wertpapiere verbrieft und werden daher auch nicht in den Handel eines geregelten Marktes (im Sinn des Art 4 (1) Z 21 der Richtlinie 2014/65/EU), eines multilateralen Handelssystems (im Sinn des Art 4 (1) Z 22 der Richtlinie 2014/65/EU), eines organisierten Handelssystems (im Sinn des Art 4 (1) Z 23 der Richtlinie 2014/65/EU) oder eines sonstigen Handelsplatzes einbezogen oder sonst zum Handel zugelassen. Daher werden die Liquidität und die Handelbarkeit der Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen sehr gering sein. Es ist für Darlehensgeber sohin nur erschwert möglich, die Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen zu übertragen oder zu handeln. Verpflichtungen aus den Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen können nur mit Zustimmung der Emittentin übertragen werden.

Darlehensgeber sind daher dem Risiko ausgesetzt, Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen entweder nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen oder nur zu einem geringeren als dem gewünschten Preis abtreten oder verkaufen zu können. Die qualifizierten Nachrangdarlehen sind daher nicht empfehlenswert für Personen, die darauf angewiesen sind, sich jederzeit und kurzfristig von einer gewählten Investition trennen zu können.

2.1.4. Darlehensgeber können auf die Entscheidungen der Emittentin keinen Einfluss nehmen. Die Darlehensgeber haben keine Mitwirkungsrechte an unternehmerischen Entscheidungen.

Darlehensgeber werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieser ein Darlehen zur Verfügung. Als Darlehensgeber haben sie keine Mitwirkungsrechte bei Entscheidungen der Emittentin. Bei den qualifizierten Nachrangdarlehen handelt es sich insbesondere nicht um eine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Die qualifizierten Nachrangdarlehen sind nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewähren keine Mitgliedschaftsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte.

Die Rechte der Darlehensgeber aus den qualifizierten Nachrangdarlehen gewähren sohin nicht die Rechte eines Aktionärs, insbesondere nicht das Recht zur Teilnahme an, oder der Stimmabgabe in, der

Hauptversammlung der Emittentin. Somit haben die Darlehensgeber keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik oder auf unternehmerische Entscheidungen der Emittentin. Die Emittentin kann auch Transaktionen tätigen, die nicht im Interesse der Darlehensgeber sind, oder es kann aus anderen Gründen zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und Darlehensgebern kommen. Die Emittentin kann daher ihre Geschäfte auch entgegen die Interessen der Darlehensgeber führen. Die Darlehensgeber unterliegen daher dem Risiko, dass sie eine ihren Interessen widersprechende Unternehmensführung durch die Emittentin nicht verhindern oder beeinflussen können.

Bei der gegenständlichen Veranlagung schließen Darlehensgeber Verträge über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen mit der Emittentin ab. Die Verantwortung für eine wirtschaftlich sinnvolle und Ertrag bringende Verwendung der zugezählten Darlehensbeträge liegt ausschließlich bei der Emittentin als Darlehensnehmerin. Jede Handlung und jede Entscheidung der Emittentin (beziehungsweise einer der Gesellschaften der Green Finance Gruppengesellschaften, der Darlehensbeträge zur Verfügung gestellt werden) kann sich auf die Bonität der Emittentin auswirken und damit auch Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen, insbesondere auf die Fähigkeit zur Zinszahlung und Tilgung der qualifizierten Nachrangdarlehen, haben. Insofern besteht das Risiko, dass qualifizierte Nachrangdarlehen inklusive Zinsen nicht, nur teilweise und/oder nicht innerhalb der vorgesehenen Frist zurückgezahlt werden können.

2.1.5. Die qualifizierten Nachrangdarlehen sind komplexe Veranlagungen, die nicht für jeden Anleger geeignet sind. Ohne Beratung unterliegen Anleger dem Risiko, dass die qualifizierten Nachrangdarlehen für sie nicht geeignet sein könnten. Anleger sind dem Risiko einer unzutreffenden Anlageentscheidung ausgesetzt.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen sind nachrangig. Ferner erfolgen vollständige Zahlungen von Zinsen erst

- (i) zum Laufzeitende des Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen, oder
- (ii) im Fall der vorzeitigen Beendigung infolge einer außerordentlichen Kündigung eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen.

Gemäß den Veranlagungsbedingungen erhalten Anleger während der Laufzeit der Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen keine Zinszahlungen, vielmehr wird vereinbart, dass das jeweils geleistete Kapital (der Darlehensbetrag) zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen erst am Ende der Vertragslaufzeit an Anleger (zurück) bezahlt wird.

Die Entscheidung eines Anlegers, einen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen abzuschließen, sollte sich an den individuellen Vermögens- und Einkommensverhältnissen orientieren. Ferner sollte ein Anleger seine Anlageziele, seine Kenntnisse und Erfahrungen sowie seine Fähigkeit, die aus der Veranlagung in die qualifizierten Nachrangdarlehen resultierenden Anlagerisiken entsprechend finanziell tragen zu können, ebenso in seine Investmententscheidung einfließen lassen wie die langfristige Bindung des zu bezahlenden Darlehensbetrages, weil eine ordentliche Kündigung eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen nicht vorgesehen ist.

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, das qualifizierte Nachrangdarlehen, die damit verbundenen Risiken oder die Struktur nicht zu verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen zu können. Aus diesem Grund wird Anlegern empfohlen, sach- und fachgerechte Beratung einzuholen und erst nach einer absolvierten Beratung über eine Veranlagung zu entscheiden. Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Rechtsanwalt, ein Kreditinstitut, einen Finanz-, Investment- oder Steuerberater. Das Fehlen einer Beratung kann

wesentliche nachteilige Folgen für Anleger nach sich ziehen. Diese nachteiligen Folgen können vor allem darin liegen, dass die Eigenschaften des qualifizierten Nachrangdarlehens mit der individuellen Situation oder mit den individuellen Anlagebedürfnissen eines Anlegers nicht im Einklang stehen.

2.1.6. Transaktionskosten und Spesen können die Rendite der qualifizierten Nachrangdarlehen verringern.

Bei der Zeichnung, dem späteren Kauf oder Verkauf (Zession) der Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen können Provisionen, Gebühren, Spesen und andere Transaktionskosten durch Dritte (etwa Finanzintermediäre) anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen und insbesondere bei kleinen Auftragswerten überdurchschnittlich hoch sein können. Die Abtretung von Forderungen aus den Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen oder Vertragsübernahmen können Rechtsgeschäftsgebühren nach dem österreichischen Gebührengesetz auslösen. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden. Anleger werden aufgefordert, sich vor dem Kauf oder Verkauf (Zession) von Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen über die konkrete Kostenbelastung zu informieren.

2.1.7. Verändert sich die Steuerrechtslage, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben.

Die Steuerrechtslage zum Zeitpunkt der Begebung der qualifizierten Nachrangdarlehen kann sich ändern. Eine Änderung der Steuergesetze, der Praxis ihrer Anwendung sowie Änderungen in ihrer Auslegung durch Behörden und Gerichte kann einerseits einen negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Gebarung der Emittentin haben und andererseits auch den wirtschaftlichen Wert der qualifizierten Nachrangdarlehen sowie die Renditemöglichkeiten von Anlegern im Zusammenhang mit der Zeichnung der qualifizierten Nachrangdarlehen negativ beeinflussen.

Die Höhe der Rendite nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation eines Anlegers ab. Die diesbezüglichen Ausführungen im Prospekt basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden. Zukünftige Änderungen durch den Gesetzgeber, der Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden oder höchstgerichtliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern. Die steuerliche Behandlung einer Veranlagung kann sich nachträglich derart verändern, dass allenfalls zunächst bestehende Steuervorteile zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sind.

Die grundsätzlichen steuerrechtlichen Ausführungen in diesem Prospekt stellen weder eine allgemeine noch eine individuelle steuerliche Beratung dar und können eine solche auch nicht ersetzen. Es wird empfohlen, vor dem Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen.

2.1.8. Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen.

Bei den im vorliegenden Prospekt wiedergegebenen Annahmen und Aussagen, handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen der Geschäftsführung der Emittentin. Sie geben die gegenwärtige Auffassung der Emittentin im Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren könnte dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden. Dies kann zu erheblich nachteiligen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in weiterer Folge auch zu erheblich nachteiligen Auswirkungen für Anleger führen.

2.2. Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin.

2.2.1. Risiko aufgrund der kurzen Unternehmensgeschichte

Die Emittentin, die Green Finance Group AG, die Green Finance Broker AG und die Green Business Center Linz GmbH sind noch junge Unternehmen. Als solche verfügen sie noch nicht über langfristige Erfahrungen im Zusammenhang mit den angestrebten Geschäftsmodellen sowie der verfolgten Strategie. Die Gesellschaften können noch nicht auf eine über längere Zeit ausgeübte Unternehmensgeschichte zurückblicken, weswegen es nicht abschätzbar ist, ob die jeweils ausgeübten Geschäftsmodelle profitabel, beziehungsweise dauerhaft profitabel sind, und Zukunftsaussichten nicht prognostiziert werden können.

Die Emittentin ist am 4. Mai 2018 unter der Registernummer FL-0002.581.256-8 ins Handelsregister des Amtes für Justiz des Fürstentum Liechtenstein eingetragen worden. Die Emittentin ist noch kein etabliertes Unternehmen und kann sohin noch nicht auf eine langfristige Unternehmensgeschichte zurückblicken; ihre kurze Unternehmensgeschichte erschwert es der Emittentin, ihr aktuelles Geschäftsmodell zu evaluieren und ihre Zukunftsaussichten richtig einzuschätzen, womit eine Erhöhung des Risikos einhergeht, das mit einer Investition in die qualifizierten Nachrangdarlehen verbunden ist.

Die Green Finance Group AG (eingetragen in das Handelsregister des Amtes für Justiz des Fürstentum Liechtenstein am 23. Februar 2018) und die Green Finance Broker AG (Eintragung in das Handelsregister des Amtes für Justiz des Fürstentum Liechtenstein am 4. Mai 2018) sind ebenfalls noch junge Unternehmen. Beide Gesellschaften haben ihren jeweiligen Geschäftsbetrieb erst im Jahr 2018 aufgenommen. Keine der beiden Gesellschaften kann auf einen „track record“, beziehungsweise eine (nachhaltige) Erfolgsgeschichte im Zusammenhang mit dem jeweils betriebenen Unternehmensgegenstand zurückgreifen. Die kurze Unternehmensgeschichte erschwert es den Gesellschaften sowohl die bisher ausgeübte Tätigkeit zu evaluieren als auch die Zukunftsaussichten zuverlässig einzuschätzen. Die Green Business Center Linz GmbH ist erst am 5. November 2020 ins Firmenbuch des Landesgerichtes Linz eingetragen worden.

Als junge Unternehmen sind die Emittentin, die Green Finance Group AG, die Green Finance Broker AG und die Green Business Center Linz GmbH darauf angewiesen, den Ausbau ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit mit Fremdkapital, beispielsweise aus den mit den qualifizierten Nachrangdarlehen aufgenommenen Mitteln, zu finanzieren. Die Emittentin, die Green Finance Group AG, die Green Finance Broker AG und die Green Business Center Linz GmbH beabsichtigen, die Expansion der verfolgten Geschäftsmodelle mit den Erlösen aus der Platzierung der qualifizierten Nachrangdarlehen zu finanzieren. Als junge Unternehmen verfügen die Gesellschaften nur über geringe Erfahrungen im Zusammenhang mit den Geschäftsmodellen, die sie betreiben.

Dies könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.2.2. Die Emittentin ist zur Aufnahme weiteren Fremdkapitals berechtigt, die entweder mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen gleichrangig sind oder diesen im Rang vorgehen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnehmen könnte.

Die Emittentin hat sich nicht verpflichtet, die Aufnahme von weiterem Fremdkapital zu unterlassen. Sie ist sohin berechtigt, neben den qualifizierten Nachrangdarlehen (die Gegenstand dieses Prospektes sind), der unten beschriebenen Veranlagung und Finanzinstrumente (2.2.4.)), zusätzliches Fremdkapital aufzunehmen, beziehungsweise auch Finanzinstrumente oder Veranlagungen zu begeben, die im Rang den qualifizierten Nachrangdarlehen vorgehen oder mit diesen gleichrangig sind.

Die Emittentin kann darüber hinaus jederzeit Kreditfinanzierungen bei einem Kreditinstitut aufnehmen. Ferner gibt die Emittentin keine Negativerklärung ab, weswegen sie berechtigt ist, entsprechende Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit einer weiteren Aufnahme von Fremdkapital zu bestellen.

Mit der Aufnahme zusätzlichen Fremdkapitals ist das Risiko verbunden, dass die Emittentin mit ihren Zahlungsverpflichtungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen (Zinszahlungen und Rückzahlungen) entweder in Verzug gerät oder diesen Zahlungsverpflichtungen gar nicht nachkommt. Ebenso besteht diesfalls das Risiko, dass im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin nicht ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, die Forderungen der Darlehensgeber der Emittentin zu bedienen.

Die Aufnahme zusätzlichen Fremdkapitals durch die Emittentin könnte die Wahrscheinlichkeit eines Verzuges der Emittentin mit Zahlungen und Zinszahlungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen wesentlich erhöhen und/oder könnte einen Zahlungsausfall bei Insolvenz oder der Abwicklung der Emittentin bewirken oder einen solchen erhöhen.

2.2.3. Darlehensgeber können gegenüber anderen Gläubigern der Emittentin aufgrund unterschiedlicher Finanzierungsvereinbarungen schlechter gestellt sein.

Die Rechte und Pflichten der Darlehensgeber und der Emittentin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen ergeben sich aus den Veranlagungsbedingungen und dem Prospekt. Darlehensgeber müssen bedenken, dass ihnen darüberhinaus keine Rechte zustehen. Für Darlehensgeber besteht das Risiko, dass die Emittentin mit anderen Gläubigern abweichende Finanzierungsvereinbarungen abgeschlossen hat oder noch abschließen kann, die Bestimmungen enthalten, die für diese anderen Gläubiger vorteilhafter sind. Dies können etwa kürzere Laufzeiten, vorteilhaftere vorzeitige Kündigungsrechte, höhere Verzinsungen, die Bestellung von Sicherheiten oder ähnliche Bestimmungen sein. Die Emittentin könnte mit anderen Gläubigern auch Finanzierungsvereinbarungen abschließen, die gegenüber den qualifizierten Nachrangdarlehen bevorrangt sind.

Es besteht zudem aufgrund der Nachrangigkeit der qualifizierten Nachrangdarlehen das Risiko, dass andere Gläubiger (die nicht nachrangig gestellt sind) im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin vorrangig bedient werden und keine, beziehungsweise nicht ausreichende Mittel verfügbar sind, um das qualifizierte Nachrangdarlehen an die Darlehensgeber zurückzuführen oder den darüberhinausgehenden Zinsanspruch zu bedienen. Diese Risiken können zu geringeren oder ausbleibenden Zahlungen an die Darlehensgeber führen. Verwirklicht sich eines dieser Risiken, kann dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf Darlehensgeber haben.

2.2.4. Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass im Fall der Platzierung der qualifizierten Nachrangdarlehen ihr Verschuldungsgrad in hohem Ausmaße ansteigt.

Das Aktienkapital der Emittentin beträgt EUR 50.000,00. Im Fall der erfolgreichen Platzierung des qualifizierten Nachrangdarlehens wird der Verschuldungsgrad der Emittentin, je nach platziertem Volumen, in hohem Ausmaß ansteigen. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Darlehensgeber sind gegenüber anderen nicht-nachrangigen Gläubigern schlechter gestellt.

Die Emittentin hat bislang folgende Wertpapiere emittiert, beziehungsweise folgende Veranlagungen ausgegeben:

Nachrangdarlehen:

Am 31. Juli 2018 veröffentlichte die Emittentin einen Prospekt über ein öffentliches Angebot von qualifizierten Nachrangdarlehen. Der Prospekt wurde gemäß Schema C des Kapitalmarktgesetzes (BGBl. Nr. 625/1991) veröffentlicht und am 3. Juli 2019 nachgetragen. Das Emissionsvolumen betrug EUR 10.000.000,00. Zum 15. Februar 2021 wurden qualifizierte Nachrangdarlehen in einem Emissionsvolumen in Höhe von EUR 9.185.472,00 gezeichnet und angenommen. Das Angebot beschränkte sich auf Österreich.

Green Finance Capital AG Subordinated Step-Up Bond 2020:

Am 9. April 2020 veröffentlichte die Emittentin einen Prospekt über eine Anleihe – Green Finance Capital AG Subordinated Step-Up Bond 2020 – mit einem Emissionsvolumen von EUR 10.000.000,00. Der Prospekt wurde in Entsprechung des EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetzes (Liechtenstein) sowie der Verordnung (EU) 2017/1129, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 verfasst und von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein am 9. April 2020 gebilligt. Die Anleihe wird in Liechtenstein, Österreich, Deutschland, Tschechien, Ungarn, Bulgarien, Luxemburg, Italien, und in der Slowakei öffentlich angeboten. Zum 15. Februar 2021 wurden Anleihen in einem Emissionsvolumen in Höhe von EUR 2.956.535,00 von Investoren gezeichnet.

Weitere Anleihen:

Die Emittentin plant die Emissionen weiterer Finanzinstrumente oder Veranlagungen, womit sie Fremdkapital aufnehmen möchte, um das eingesammelte Fremdkapital den Green Finance Gruppengesellschaften mit Darlehensverträgen zur Verfügung zu stellen, damit diese in die Lage versetzt werden, den jeweils betriebenen Unternehmensgegenstand zu betreiben und weiter auszubauen.

Im Zeitpunkt der Prospekterstellung plant die Emittentin die Emission einer weiteren Anleihe, nämlich den „**Green Finance Capital AG Subordinated Step-Up Bond 2021**“.

Der Gesamtnennbetrag des Green Finance Capital AG Subordinated Step-Up Bond 2021 wird voraussichtlich bis zu EUR 25.000.000,00 betragen und in untereinander gleichberechtigte fix verzinsliche Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von voraussichtlich EUR 1,00 je Stück eingeteilt sein.

Der Prospekt wird zur Billigung bei der FMA Liechtenstein eingereicht. Nach der Billigung des Prospektes und den entsprechenden Notifizierungen, beabsichtigt die Emittentin, die Anleihe in Liechtenstein, Österreich, Deutschland, Tschechien, Ungarn, Bulgarien, Luxemburg, Italien, der Slowakei, Polen, Rumänien, Slowenien und Kroatien öffentlich anzubieten. Ebenso plant die Emittentin, die Anleihe in der Schweiz öffentlich anzubieten. Die Genehmigung des Prospektes in der Schweiz wird gemäß dem Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) erfolgen. Die Emittentin behält sich vor, eine Notifikation des Prospektes auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Island und in Norwegen zu beantragen.

Die Aufnahme zusätzlichen Fremdkapitals durch die Emittentin könnte die Wahrscheinlichkeit eines Verzuges der Emittentin mit Zahlungen und Zinszahlungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen wesentlich erhöhen und/oder könnte einen Zahlungsausfall bei Insolvenz oder der Abwicklung der Emittentin bewirken oder einen solchen erhöhen.

2.2.5. Darlehensgeber unterliegen dem Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aufgrund der qualifizierten Nachrangdarlehen zur Rückzahlung oder zur Zahlung von Zinsen teilweise oder nicht vollständig nachkommt. Dieses Risiko umfasst auch die Möglichkeit des vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals (Kreditrisiko).

Jeder Anleger, der der Emittentin ein qualifiziert nachrangiges Darlehen gewährt, ist auf die Kreditwürdigkeit und Bonität der Emittentin angewiesen und hat keine Rechte gegenüber sonstigen Personen. Darlehensgeber unterliegen dem Risiko einer teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung der Zinszahlungs- und/oder Tilgungszahlungspflichten der Emittentin aufgrund der qualifizierten Nachrangdarlehen. Das Eintreten des Kreditrisikos (zum Beispiel als Folge der Verwirklichung eines der in diesem Prospekt angeführten Risiken) kann dazu führen, dass die Emittentin keine Zins- oder Tilgungszahlungen im Rahmen der qualifizierten Nachrangdarlehen leistet. Infolge des Umstandes, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen nachrangig sind, würden Darlehensgeber zu den ersten Gläubigern der Emittentin zählen, denen gegenüber sich ein Kreditrisiko verwirklicht und die daher Zahlungsausfälle erleiden würden. Darüber hinaus hat sich die Emittentin nicht verpflichtet, die weitere Aufnahme von Fremdkapital zu unterlassen (siehe auch 2.2.2. und 2.2.3.).

2.2.6. Die Emittentin unterliegt dem Risiko, nicht genügend Kapital für den geplanten Ausbau der Geschäftstätigkeit aufbringen zu können.

Die Emittentin beabsichtigt, den Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit, beziehungsweise den Ausbau der Geschäftstätigkeiten der Green Finance Gruppengesellschaften (unter anderem) mit Fremdkapital zu finanzieren, das auch mit der Begebung des qualifizierten Nachrangdarlehens eingesammelt werden soll. Es besteht jedoch das Risiko, dass das durch die Emission des qualifizierten Nachrangdarlehens eingesammelte Kapital zu gering ist oder es zu wenige potentielle Anleger gibt, die sich für das qualifizierte Nachrangdarlehen interessieren, um es der Emittentin (oder den Green Finance Gruppengesellschaften) zu ermöglichen, die Geschäftstätigkeit weiterzuführen, beziehungsweise ausbauen zu können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit, den Verpflichtungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen fristgerecht und vollständig nachzukommen, beeinträchtigen.

2.3. Risiken im Zusammenhang mit Governance, der Geschäftstätigkeit der Emittentin und der entsprechenden Branche

2.3.1. Die Emittentin selbst betreibt kein operativ tätiges Unternehmen. Die qualifizierten Nachrangdarlehen sind strukturell nachrangig.

Die Emittentin selbst verfügt über keinen nennenswerten eigenen Geschäftsbetrieb oder keine nennenswerten Vermögenswerte, sondern beschränkt sich auf Finanzierungsfunktionen. Als Zweckgesellschaft besteht der einzige Unternehmenszweck der Emittentin darin, Fremdkapital aufzunehmen, beziehungsweise Finanzinstrumente (Schuldverschreibungen/Anleihen) und Veranlagungen im Sinn des KMG zu emittieren, einschließlich der qualifizierten Nachrangdarlehen, die Gegenstand dieses Prospektes sind, um die Erlöse aus der Platzierung von Finanzinstrumenten und Veranlagungen mit Darlehensvereinbarungen den Green Finance Gruppengesellschaften zuzuzählen, damit es den Green Finance Gruppengesellschaften ermöglicht wird, den jeweiligen Unternehmensgegenstand zu betreiben.

Die Emittentin ist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen sohin auf Zahlungen von verbundenen Unternehmen, den Green Finance Gruppengesellschaften, angewiesen, die diese wiederum aus der laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaften. Zinszahlungen aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen werden sohin aus jenen Mitteln bedient, die die Emittentin aufgrund jener Darlehen erwirtschaftet, die sie an die Green Finance Gruppengesellschaften vergibt.

Als Gesellschaft, die Kredite und Darlehen an Green Finance Gruppengesellschaften vergibt, ist die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen (Tilgung sowie Zinsen) zu leisten, davon abhängig, ob die Emittentin ihrerseits Zinszahlungen und Rückzahlungen der entsprechenden Darlehensvaluta aus den bereits abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Darlehensverträgen mit den Green Finance Gruppengesellschaften erhalten wird. Die Emittentin unterliegt daher im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Rückzahlungen und Zahlungen von Zinsen zu leisten jenen Risiken, denen auch die Green Finance Gruppengesellschaften unterliegen.

(i) Zu den Risiken, denen die **Green Finance GmbH** im Zusammenhang mit ihrem Geschäftsmodell unterliegt, gehören insbesondere:

Risiko, dass sich der Immobilienmarkt negativ verändert.

Die Entwicklung des Immobilienmarktes hängt von verschiedenen Faktoren ab, die von der Green Finance GmbH nicht oder kaum beeinflusst werden können. So können insbesondere Veränderungen im Nettoeinkommen der Gesamtbevölkerung oder in der Abgabenbelastung der Einkommen, die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts, Veränderungen des Zinsniveaus für Kredite, Veränderungen im Grundverkehrsrecht, im Mietrecht und in den gesetzlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Wohnbau, Veränderungen der Besteuerung, Veränderungen bei den für Baumaßnahmen zuständigen Behörden die Nachfrage nach Immobilien sowie die Bau- und Renovierungsaktivitäten im Immobiliensektor beeinflussen.

Dies kann zu höheren Finanzierungskosten, höheren Bau- und Renovierungskosten und höheren Ankaufspreisen von Immobilien aber auch zu niedrigeren Verkaufspreisen von Immobilien und niedrigeren Mieten führen.

Risiko, dass sich das Vermögen der Green Finance GmbH aufgrund eines Einbruchs des Immobilienmarktes erheblich mindert.

Die Green Finance GmbH unterliegt dem Risiko, dass sich der Wert der von ihr direkt oder indirekt gehaltenen Vermögenswerte aufgrund eines generellen Einbruchs der Preise am Immobilienmarkt erheblich mindert.

Risiko, dass sich der Wettbewerb erhöht.

In den letzten Jahren ist – aus verschiedenen Gründen (auch aufgrund der niedrigen Zinsen oder Negativzinsen) – das Interesse an Investitionen in Immobilien gestiegen und hat zu einem intensiveren Wettbewerb in der Immobilienbranche geführt. Die weitere Entwicklung des Wettbewerbs kann Verschärfungen bringen, die die Wettbewerbssituation auch für die Green Finance GmbH in Zukunft zum Nachteil verändern könnte. Ein verschärfter Wettbewerb kann einerseits zu höheren Ankaufspreisen, höheren Bau- und Renovierungskosten sowie zu höheren Finanzierungskosten, andererseits aber auch zu niedrigeren Mieten oder niedrigeren Verkaufspreisen führen.

Risiko, dass Fehlakquisitionen getätigt werden.

Es besteht das Risiko, dass Immobilien zu einem über ihrem tatsächlichen Wert liegenden Preis erworben werden und es aufgrund der fehlenden Werthaltigkeit oder der Tatsache, dass der Bauzustand einer Immobilie schlechter als erwartet ist, zu Abwertungen kommt und die Immobilien unter Umständen unter dem Anschaffungspreis wieder veräußert werden müssen.

Risiko, dass Immobilienprojekte scheitern.

Es besteht das Risiko, dass Immobilienprojekte scheitern oder schlechter als erwartet laufen und damit erbrachte Vorleistungen verloren gehen und erwartete Erträge nicht erwirtschaftet werden können.

Risiko, dass Immobilien nicht der Planung entsprechend genutzt werden können.

Bei Immobilien kann es aufgrund öffentlich-rechtlicher Beschränkungen, Umwidmungen, öffentlicher Straßen- und Verkehrsprojekte, Bauten in der Nachbarschaft oder Ähnlichem zu einer Beeinflussung des Immobilienwertes und der Nutzungsmöglichkeit kommen. Dies kann dazu führen, dass Mieter und/oder Käufer für solche Immobilien nicht gefunden oder gehalten werden können.

Risiko, dass sich Bauvorhaben verzögern oder verteuern.

Durch Baumängel oder Prozesse mit Professionisten kann es zu Verzögerungen, beziehungsweise zu Verteuerungen kommen. Beim Erwerb, beziehungsweise der Bewirtschaftung von Immobilien, besteht das Risiko, dass an Immobilien verdeckte Umweltbelastungen zum Vorschein kommen und Sanierungskosten für Umweltschäden sehr hoch sein können.

Risiko, dass Immobilien nicht vermietet werden können.

Leerstellungsrisiken ergeben sich daraus, dass die Nutzbarkeit und Veräußerbarkeit von Immobilien sehr stark von ihrem Standort, der aktuellen Marktlage, der Projektentwicklung und der Nachfrage nach einem bestimmten Objekt abhängig sind. Die Green Finance GmbH ist daher einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt.

Die Green Finance GmbH ist ferner dem Risiko des Zahlungsausfalls von Mietern ausgesetzt. Der Ausfall von, oder ein Wertberichtigungsbedarf bei, Forderungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Green Finance GmbH haben.

Risiko, dass Immobilien nur mit Zeitverzögerungen, beziehungsweise nur zu ungünstigen Bedingungen verkauft werden können.

Immobilien lassen sich nicht immer zeitnah und/oder zu einem angemessenen Preis verkaufen. Daher muss bei der Veräußerung von Immobilien, die zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen soll, damit gerechnet werden, dass nur ein geringerer, als der ursprünglich kalkulierte Verkaufspreis erzielt werden kann.

Risiko von Liquiditätsengpässen oder Finanzierungsschwierigkeiten.

Die Green Finance GmbH beabsichtigt, Kreditverträge mit Banken abzuschließen. Banken unterliegen Eigenmittelvorschriften, die deren Kreditvergabe beeinflussen. Vor einer Kreditzusage verlangen Banken regelmäßig die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und die Vorlage verschiedener Dokumente. Ferner setzen Banken bestimmte Eigenkapitalquoten bei potentiellen Kreditnehmern voraus. Sollte die Green Finance GmbH diese Vorgaben nicht oder nicht vollständig erfüllen können, besteht das Risiko, dass Kredite nicht fristgerecht oder gar

nicht ausgezahlt werden und Immobilienprojekte mangels Finanzierung nicht errichtet werden könnten. Sollte das Zinsniveau im Zeitraum zwischen dem Vorliegen einer Finanzierungsabsichtserklärung und dem endgültigen Abschluss eines Kreditvertrages ansteigen, könnte dies zu einer Erhöhung der Zinsbelastung und damit zu einer Verminderung der Rentabilität führen.

Falls die finanzierenden Banken langfristige Kredite aus wichtigem Grund kündigen und fällig stellen, zum Beispiel in Folge eines Verzugs der Green Finance GmbH mit wesentlichen Verpflichtungen aus einem Kreditvertrag, so könnten sich die Finanzierungskosten durch die Aufnahme alternativer Fremdmittel zu weniger günstigen Konditionen erhöhen. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass im Fall eines Verzuges der Green Finance GmbH im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus einem Kreditvertrag die kreditgebende Bank die zu ihren Gunsten bestellten Sicherheiten verwertet und der Verwertungserlös die Forderungen der Bank nicht übersteigt.

Die Verfügbarkeit von mittel- und langfristigen Finanzierungen ist für die Durchführung von Immobilienprojekten erforderlich. Die Green Finance GmbH kann in Finanzierungsverträgen marktüblichen Beschränkungen ihrer Geschäftspolitik unterliegen, wie etwa bei der Aufnahme weiteren Fremdkapitals und der Nutzung von Vermögensgegenständen als Sicherungsmittel.

Die Verfügbarkeit von Finanzierungen ist vom jeweiligen Marktumfeld und der Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Green Finance GmbH abhängig. Die mangelnde Verfügbarkeit von Finanzierungen kann erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Durchführung von Immobilienprojekten haben.

Risiko ungenügender oder fehlender Berechtigungen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Green Finance GmbH Tätigkeiten erbringt, für die entweder keine Konzession oder Bewilligung vorliegt oder die von einer bestehenden Konzession oder Bewilligung nicht gedeckt ist. Sollte sich dieses Risiko verwirklichen, würde die Green Finance GmbH mit verwaltungsstrafrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen rechnen müssen.

(ii) Zu den Risiken, denen die **LVA24 Prozessfinanzierung GmbH** im Zusammenhang mit ihrem Geschäftsmodell unterliegt, gehören insbesondere:

Risiko in Verbindung mit dem betriebenen Geschäftsmodell.

Eine zuverlässige Prognose über den Ausgang eines Zivilprozesses ist unmöglich. Für zukunftsgerichtete Aussagen können keinesfalls Gewährleistungen abgegeben werden. Insofern könnte auch die LVA24 Prozessfinanzierung GmbH die Erfolgsaussichten eines Verfahrens, für das sie eine Prozessfinanzierung bereitstellt, unrichtig einschätzen, weswegen in weiterer Folge ein Prozess verloren geht und die LVA24 Prozessfinanzierung GmbH weder Kostenersatz noch eine Vergütung (die im Fall des Obsiegens fällig geworden wäre) erhält.

Die LVA Prozessfinanzierung GmbH ist dem Risiko von Rechtsänderungen ausgesetzt. Änderungen bestehender Gesetze oder Änderungen der ständigen Rechtsprechung könnten dazu führen, dass sich die rechtlichen Beurteilungen verschiedener Sachverhalte durch die LVA24 Prozessfinanzierung GmbH als unrichtig herausstellen, weswegen Zivilverfahren, für die die LVA Prozessfinanzierung GmbH eine Prozesskostenübernahme abgegeben hat, verloren gehen.

Die LVA Prozessfinanzierung GmbH führt Zivilprozesse nicht über eigene Mitarbeiter, sondern kooperiert mit Rechtsanwälten, die Verfahrensfehler begehen könnten (beispielsweise Fristen

übersehen oder die Rechtslage unrichtig einschätzen), weswegen Prozesse verloren werden könnten.

Selbst, wenn man aus einem Zivilverfahren als obsiegende Partei hervorgeht, kann es sein, dass man weder den erstrittenen Betrag noch die Verfahrenskosten erhält, wenn die Gegenseite insolvent wird und die LVA24 Prozessfinanzierung GmbH in weiterer Folge auf eine Quote verwiesen wird.

Risiko, dass sich der Wettbewerb erhöht.

In den letzten Jahren ist das Interesse und der Bedarf an Prozesskostenfinanzierungsgesellschaften gestiegen und hat zu einem stärkeren Wettbewerb in der Branche geführt.

Die weitere Entwicklung des Wettbewerbs kann Verschärfungen bringen, die die Wettbewerbssituation auch für die LVA24 Prozessfinanzierung GmbH in Zukunft zum Nachteil verändern könnte. Ein verschärfter Wettbewerb kann dazu führen, dass die LVA24 Prozessfinanzierung GmbH nicht genügend Kunden findet, die an einer Prozessfinanzierung durch die LVA24 Prozessfinanzierung GmbH interessiert sind.

Risiko verwaltungsbehördlicher Maßnahmen.

Mit Prospekt vom 5. Juli 2017 begab die LVA24 Prozessfinanzierung GmbH nachrangige Genussrechte. Der Prospekt wurde gemäß Schema C des österreichischen Kapitalmarktgesetzes erstellt und von einem Prospektkontrollor geprüft. Ein öffentliches Angebot der Genussrechte erfolgte ausschließlich in Österreich. Die Laufzeit der Genussrechte endet am 31. Dezember 2023. Die Genussrechte vermitteln nicht die Rechte, die Gesellschaftern der LVA Prozessfinanzierung GmbH zukommen, insbesondere daher auch nicht das Recht, an einer Generalversammlung teilzunehmen und Stimmrechte auszuüben. Das öffentliche Angebot und die Annahme von Zeichnungsanträgen wurden mit 15. Juli 2019 durch Kundmachung im Amtsblatt der Wiener Zeitung eingestellt.

Die FMA Österreich behauptet, dass die unerlaubte Verwaltung eines alternativen Investmentfonds gemäß § 2 Abs 1 Z 2 AIFMG (Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz) vorläge.

Die LVA24 Prozessfinanzierung GmbH ist der Ansicht, dass sie kein AIFM im Sinn des § 2 Abs 1 Z 2 AIFMG oder allgemein ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung ist und dementsprechend auch nicht in den Anwendungsbereich des AIFMG fällt. Unter Berufung auf ESA 2010 ist sie ferner der Ansicht, dass sie keine finanziellen Dienstleistungen erbringt. Darüber hinaus verfolgt sie auch keine Anlagestrategie im Sinn des AIFMG.

Dementsprechend hat die LVA24 Prozessfinanzierung GmbH fristgerecht eine Beschwerde gegen den Bescheid der FMA Österreich vom 19. Jänner 2021 eingebracht.

Sollte die LVA24 Prozessfinanzierung GmbH im Rechtsmittelverfahren unterliegen und/oder ihrer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt werden, und die LVA24 Prozessfinanzierung GmbH dem behördlichen Auftrag der FMA Österreich nicht nachkommen, oder keinen entsprechenden Nachweis an die FMA Österreich erbringen, könnten – wiederum mit Rechtsmittel bekämpfbare – Zwangsstrafen in Höhe von jeweils EUR 10.000,00 über die LVA24 Prozessfinanzierung GmbH verhängt werden.

(iii) Zu den Risiken, denen die **Green Finance Broker AG** im Zusammenhang mit ihrem Geschäftsmodell unterliegt, gehören insbesondere:

Risiko in Verbindung mit dem betriebenen Geschäftsmodell.

Die Green Finance Broker AG unterliegt dem Risiko, dass das Portfolio, das sie über Vertriebspartner vertreibt, nicht ausreichend breit gestreut ist, weswegen sie zu wenig Erträge erwirtschaftet.

Die Spezialisierung auf einen begrenzten Markt oder auf eine überschaubare Anzahl von Produkten kann dazu führen, dass das Geschäftsmodell der Green Finance Broker AG nicht ausreichend diversifiziert ist. Die geringe Diversifizierung kann dazu führen, dass bei Eintritt geschäftsfeldbedingter Risiken ein entsprechender Ausfall nicht durch andere Geschäftsbereiche ausgeglichen werden kann. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und damit auf die Bonität der Green Finance Broker AG auswirken.

Beim Vertrieb von Photovoltaikanlagen besteht das Risiko, dass die Green Finance Broker AG aus dem Markt gedrängt wird. In verschiedenen Ländern sind Rechtsvorschriften bereits erlassen worden oder wird die Erlassung von Rechtsvorschriften überlegt, die die Einschränkung, beziehungsweise die Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasemissionen zum Ziel haben. Strengere Bestimmungen im Zusammenhang mit der Einschränkung des Ausstoßes von Treibhausgasen kann insbesondere in Verbindung mit staatlichen Förderungen für die Erzeugung erneuerbarer Energien dazu führen, dass mehr Mitbewerber in den Photovoltaikmarkt drängen. Steigender Wettbewerbsdruck könnte zu höherem Kostendruck führen oder die erfolgreiche Kundenakquise für die Green Finance Broker AG erschweren.

Risiko ungenügender oder fehlender Berechtigungen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Green Finance Broker AG Tätigkeiten erbringt, für die entweder keine Konzession oder Bewilligung vorliegt oder die von einer bestehenden Konzession oder Bewilligung nicht gedeckt ist. Sollte sich dieses Risiko verwirklichen, würde die Green Finance Broker AG mit verwaltungsstrafrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen rechnen müssen.

(iv) Zu den Risiken, denen die **Green Business Center Linz GmbH** im Zusammenhang mit ihrem Geschäftsmodell unterliegt, gehören insbesondere:

Risiko, dass sich der Immobilienmarkt negativ verändert.

Die Entwicklung des Immobilienmarktes hängt von verschiedenen Faktoren ab, die von der Green Business Center Linz GmbH nicht oder kaum beeinflusst werden können. So können insbesondere Veränderungen im Nettoeinkommen der Gesamtbevölkerung oder in der Abgabenbelastung der Einkommen, die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts, Veränderungen des Zinsniveaus für Kredite, Veränderungen im Grundverkehrsrecht, im Mietrecht und in den gesetzlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Wohnbau, Veränderungen der Besteuerung, Veränderungen bei den für Baumaßnahmen zuständigen Behörden die Nachfrage nach Immobilien sowie die Bau- und Renovierungsaktivitäten im Immobiliensektor beeinflussen.

Dies kann zu höheren Finanzierungskosten, höheren Bau- und Renovierungskosten und höheren Ankaufspreisen von Immobilien aber auch zu niedrigeren Verkaufspreisen von Immobilien und niedrigeren Mieten führen.

Risiko, dass sich das Vermögen der Green Business Center Linz GmbH aufgrund eines Einbruchs des Immobilienmarkt erheblich mindert.

Die Green Business Center Linz GmbH unterliegt dem Risiko, dass sich der Wert der von ihr gehaltenen Immobilie aufgrund eines generellen Einbruchs der Preise am Immobilienmarkt erheblich mindert.

Risiko, dass Fehlakquisitionen getätigt werden.

Es besteht das Risiko, dass die Immobilie in 4020 Linz, Wegscheider Straße 26, zu einem über ihrem tatsächlichen Wert liegenden Preis erworben worden ist und es aufgrund der fehlenden Werthaltigkeit zu Abwertungen kommt und die Immobilie unter Umständen unter dem Anschaffungspreis wieder veräußert werden muss.

Risiko, dass das Immobilienprojekt scheitert.

Es besteht auch das Risiko, dass das Immobilienprojekt 4020 Linz, Wegscheider Straße 26 scheitert und damit erbrachte Vorleistungen verloren gehen und erwartete Erträge nicht eingehen, insbesondere dann, wenn kalkulierte Mieterträge nicht erwirtschaftet werden können (zum Beispiel bei fehlender Auslastung).

Risiko, dass Immobilien nicht der Planung entsprechend genutzt werden können.

Bei Immobilien kann es aufgrund öffentlich-rechtlicher Beschränkungen, Umwidmungen, öffentlicher Straßen- und Verkehrsprojekte, Bauten in der Nachbarschaft oder Ähnlichem zu einer Beeinflussung des Immobilienwertes und der Nutzungsmöglichkeit kommen. Dies kann dazu führen, dass Mieter und/oder Käufer für solche Immobilien nicht gefunden oder gehalten werden können.

Risiko, dass sich das Bauvorhaben verzögert oder verteuert.

Durch Baumängel oder Prozesse mit Professionisten kann es zu Verzögerungen, beziehungsweise zu Verteuerungen kommen. Beim Erwerb, beziehungsweise der Bewirtschaftung von Immobilien, besteht das Risiko, dass an Immobilien verdeckte Umweltbelastungen zum Vorschein kommen und Sanierungskosten für Umweltschäden sehr hoch sein können.

Risiko, dass Immobilien nicht vermietet werden können.

Leerstellungsrisiken ergeben sich daraus, dass die Nutzbarkeit, Veräußerbarkeit und Vermietbarkeit von Immobilien sehr stark von ihrem Standort, dem aktuellen Marktumfeld, der Projektentwicklung und der Nachfrage nach einem bestimmten Objekt abhängig sind. Die Green Business Center Linz GmbH ist daher einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände des Objekts in 4020 Linz, Wegscheider Straße 26 ausgesetzt.

Die Green Business Center Linz GmbH ist dem Risiko des Zahlungsausfalls von Mietern ausgesetzt. Der Ausfall von, oder ein Wertberichtigungsbedarf bei, Forderungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Green Business Center Linz GmbH haben.

Risiko von Liquiditätsengpässen oder Finanzierungsschwierigkeiten.

Die Green Business Center Linz GmbH beabsichtigt, Kreditverträge mit Banken abzuschließen. Banken unterliegen Eigenmittelvorschriften, die deren Kreditvergabe beeinflussen. Vor einer Kreditzusage verlangen Banken regelmäßig die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und die Vorlage verschiedener Dokumente. Ferner setzen Banken bestimmte Eigenkapitalquoten bei potentiellen Kreditnehmern voraus. Sollte die Green Business Center Linz GmbH diese

Vorgaben nicht oder nicht vollständig erfüllen können, besteht das Risiko, dass Kredite nicht fristgerecht oder gar nicht ausgezahlt werden und das Immobilienprojekt der Green Business Center Linz GmbH mangels Finanzierung nicht errichtet werden könnte. Sollte das Zinsniveau im Zeitraum zwischen dem Vorliegen einer Finanzierungsabsichtserklärung und dem endgültigen Abschluss eines Kreditvertrages ansteigen, könnte dies zu einer Erhöhung der Zinsbelastung und damit zu einer Verminderung der Rentabilität führen.

Falls die finanzierenden Banken langfristige Kredite aus wichtigem Grund kündigen und fällig stellen, zum Beispiel in Folge eines Verzugs der Green Business Center Linz GmbH mit wesentlichen Verpflichtungen aus einem Kreditvertrag, so könnten sich die Finanzierungskosten durch die Aufnahme alternativer Fremdmittel zu weniger günstigen Konditionen erhöhen. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass im Fall eines Verzuges der Green Business Center Linz GmbH im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus einem Kreditvertrag die kreditgebende Bank die zu ihren Gunsten bestellten Sicherheiten verwertet und der Verwertungserlös die Forderungen der Bank nicht übersteigt.

Die Green Business Center Linz GmbH kann in Finanzierungsverträgen marktüblichen Beschränkungen ihrer Geschäftspolitik unterliegen, wie etwa bei der Aufnahme weiteren Fremdkapitals und der Nutzung von Vermögensgegenständen als Sicherungsmittel.

Die Verfügbarkeit von Finanzierungen ist vom jeweiligen Marktumfeld und der Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Green Business Center Linz GmbH abhängig. Die mangelnde Verfügbarkeit von Finanzierungen kann erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Durchführung des Immobilienprojektes der Green Business Center Linz GmbH haben.

(v) Zu den Risiken, denen die **Zenith GmbH** im Zusammenhang mit ihrem Geschäftsmodell unterliegt, gehören insbesondere:

Risiko in Verbindung mit dem betriebenen Geschäftsmodell.

Die Zenith GmbH unterliegt dem Risiko, dass das Portfolio, das sie über Vertriebspartner vertreibt, nicht ausreichend breit gestreut ist, weswegen sie zu wenig Erträge erwirtschaftet.

Die Spezialisierung auf einen begrenzten Markt oder auf eine überschaubare Anzahl von Produkten kann dazu führen, dass das Geschäftsmodell der Zenith GmbH nicht ausreichend diversifiziert ist. Die geringe Diversifizierung kann dazu führen, dass bei Eintritt geschäftsfeldbedingter Risiken ein entsprechender Ausfall nicht durch andere Geschäftsbereiche ausgeglichen werden kann. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und damit auf die Bonität der Zenith GmbH auswirken.

Die Zenith GmbH ist in jenen Geschäftsgegenständen, die sie betreibt, starkem Wettbewerb ausgesetzt. Die weitere Entwicklung des Wettbewerbs kann Verschärfungen bringen, die die Wettbewerbssituation auch für die Zenith GmbH in Zukunft zum Nachteil verändern könnte. Ein verschärfter Wettbewerb kann dazu führen, dass die Zenith GmbH nicht genügend Kunden findet, die an deren Dienstleistungen interessiert sind.

Risiko ungenügender oder fehlender Berechtigungen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zenith GmbH Tätigkeiten erbringt, für die entweder keine Konzessionen oder Bewilligungen vorliegen oder die von einer bestehenden Konzession oder Bewilligung nicht gedeckt sind. Sollte sich dieses Risiko verwirklichen, würde die Zenith GmbH mit rechtlichen Sanktionen rechnen müssen.

2.3.2. Risiko, dass Mitglieder des Managements oder Schlüsselpersonen der Emittentin ausscheiden oder ihre Geschäftsbeziehung zur Emittentin beenden. Die Emittentin ist abhängig von der Rekrutierung von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen.

Die Entscheidungen der Geschäftsführung der Emittentin und der Green Finance Gruppengesellschaften hängen im Wesentlichen von Ing. Christian Schauer ab und haben wesentlichen Einfluss auf den Erfolg der Emittentin und der Green Finance Gruppengesellschaften. Der Verlust als Arbeitskraft oder das Ableben des Ing. Christian Schauer oder gegebenenfalls mehrerer Mitglieder der Geschäftsführung kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Green Finance Gruppengesellschaften und der Emittentin und damit auch die Möglichkeit der Zahlung von Zinsen und der Rückzahlung der qualifizierten Nachrangdarlehen nachteilig beeinflussen, insbesondere wenn nicht umgehend ein zumindest gleichwertiger Nachfolger gefunden werden kann.

Der Erfolg der Emittentin wird zu einem erheblichen Teil von Schlüsselpersonen mit langjähriger Erfahrung in den Geschäftsbereichen der Emittentin oder der Green Finance Gruppengesellschaften abhängen. Die Fähigkeit, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzunehmen, in ein Unternehmen zu integrieren und langfristig an sich zu binden, wird von hoher Bedeutung für die Green Finance Gruppengesellschaften und die Emittentin sein.

Schwierigkeiten bei der Gewinnung und der Bindung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können sich negativ auf den erfolgreichen Verlauf der Unternehmensentwicklung der Green Finance Gruppengesellschaften und der Emittentin auswirken und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Green Finance Gruppengesellschaften und in weiterer Folge auf die Emittentin haben.

2.3.3. Es bestehen IT-Risiken hinsichtlich der Sicherheit, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten.

Die Emittentin ist IT-Risiken in Bezug auf die Sicherheit, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten und elektronischen Systemen ausgesetzt. Fehler oder technische Defekte können die Geschäftstätigkeit beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.3.4. Die Emittentin unterliegt dem Risiko von Interessenskonflikten.

Die Emittentin sowie die Green Finance Gruppengesellschaften stehen unter dem beherrschenden Einfluss von Ing. Christian Schauer, der Mehrheitseigentümer der Green Finance Group AG ist, die wiederum 100,00 % der Anteile an der Emittentin hält, und der ebenso wie Herr Clemens Gregor Laternser einzelvertretungsbefugtes Verwaltungsratsmitglied der Emittentin ist.

Gleichzeitig ist Ing. Christian Schauer auch Geschäftsführer oder Mitglied des Verwaltungsrates der Green Finance Gruppengesellschaften. Eine Entscheidung, die er für eine Gesellschaft der Green Finance Gruppengesellschaften trifft, kann sich negativ auf andere Green Finance Gruppengesellschaften auswirken. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.4. Rechtliche und regulatorische Risiken, Marktrisiko

2.4.1. Außergewöhnliche Ereignisse, höhere Gewalt, nicht vorhersehbare Ereignisse, Ereignisse wie Kriege, Terrorismus, kriminelle Aktivitäten, Natur- und Umweltkatastrophen, Pandemien, Betrugsfälle, menschliches Fehlverhalten, politische Veränderungen, Änderungen des rechtlichen und regulatorischen Umfelds oder der Gerichts- oder der Verwaltungspraxis, Inflation oder sonstige wesentliche Änderungen des Marktumfelds, wie z.B. die Finanz und Wirtschaftskrise sowie die Staatsschuldenkrise, sind von der Emittentin weder vorhersehbar noch beeinflussbar.

Solche Ereignisse können Störungen oder den gänzlichen Ausfall des Geschäftsbetriebes der Emittentin und/oder einer der Green Finance Gruppengesellschaften zur Folge haben und die Vermögens- Finanz und Ertragslage der Emittentin und/oder der Green Finance Gruppengesellschaften nachhaltig beeinträchtigen, was wiederum zu geringeren oder ausbleibenden Auszahlungen an die Darlehensgeber führen kann.

2.4.2. Verändert sich die Steuerrechtslage, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben.

Die Steuerrechtslage zum Zeitpunkt der Begebung der qualifizierten Nachrangdarlehen kann sich zukünftig verändern. Eine Änderung der Steuergesetze, der Praxis ihrer Anwendung sowie Änderungen in ihrer Auslegung durch Behörden und Gerichte kann einerseits einen negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Gebarung der Emittentin und andererseits auch auf den wirtschaftlichen Wert der qualifizierten Nachrangdarlehen haben.

2.4.3. Die Emittentin und die Green Finance Gruppengesellschaften unterliegt dem Risiko von negativen Auswirkungen auf die Geschäfts- und Finanzlage sowie auf das Geschäftsergebnis aufgrund von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die Geschäftsmodelle der Green Finance Gruppengesellschaften hängen maßgeblich von gesetzlichen Regelungen, somit von den jeweiligen staatlichen Rahmenbedingungen, ab. Die Wirtschaftlichkeit und Rentabilität der Geschäftsmodelle der Green Finance Gruppengesellschaften sowie in weiterer Folge der Emittentin und damit der Veranlagung der Anleger hängt maßgeblich von jeweiligen staatlichen Rahmenbedingungen ab.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine der Gesellschaften der Green Finance Gruppengesellschaften Tätigkeiten erbringt, für die entweder keine Konzession oder Bewilligung vorliegt oder die von einer bestehenden Konzession oder Bewilligung nicht gedeckt ist. Sollte sich dieses Risiko verwirklichen, würde die Emittentin oder einer der Green Finance Gruppengesellschaften mit verwaltungsstrafrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen rechnen müssen.

Weiters kann nicht ausgeschlossen werden, dass die derzeitige oder eine zukünftige gesetzliche Regelung geändert wird. Es können keine Zusicherungen hinsichtlich der Auswirkungen möglicher Gerichtsentscheidungen oder Änderungen des auf die Emittentin (oder auf die Green Finance Gruppengesellschaften) anwendbaren Rechts oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum dieses Prospekts gegeben werden, weswegen Anleger dem Risiko ausgesetzt sind, dass diese Entscheidungen und/oder Änderungen negative Auswirkungen auf die Emittentin (oder auf die Green Finance Gruppengesellschaften) und die Anleger haben könnten.

Im Fall der Erweiterung von Geschäftsfeldern und Eintritten in Märkten außerhalb Österreichs, unterwerfen sich die Green Finance Gruppengesellschaften auch den Rechtsordnungen jener Länder, in denen sie tätig werden. Die Green Finance Gruppengesellschaften unterliegen daher dem Risiko, dass sich die Rechtslage in jenen Ländern, in denen sie Markteintritte planen und durchführen und die sie bei ihrer Kalkulation und Planung zugrundelegen, sich ändert. Die Green Finance Gruppengesellschaften können sohin Änderungen in der (Steuer-)Rechtslage (einschließlich der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) in jenen Ländern unterliegen, in denen sie ihre Leistungen anbieten und erbringen. Änderungen in der (Steuer-)Rechtslage (einschließlich der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) können die Rentabilität erheblich beeinflussen, Geschäftsmodelle teilweise oder zur Gänze unrentabel werden lassen und sohin negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen haben.

2.5. Umwelt- und soziale Risiken

COVID-19 / SARS-CoV-2 („Coronavirus“)

Der Ausbruch der Erkrankung COVID-19, die durch den Erreger SARS-CoV-2 („Coronavirus“) ausgelöst wird, führte bislang zu Krankheitsfällen in mehr als 200 Ländern weltweit. Am 11. März 2020 wurde die Krankheit von der Weltgesundheitsorganisation zur Pandemie erklärt. In weiterer Folge führte der Ausbruch dieser neuen Krankheit zu massiven Einschränkungen des öffentlichen Lebens. Zahlreiche Länder verordneten beispielsweise, dass das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben untersagt ist („lock down“). Die Maßnahmen einzelner Länder, um die Ausbreitung von SARS-CoV-2 einzudämmen, umfassen beispielsweise auch die Einschränkung des Flugverkehrs, die Auferlegung von Reisebeschränkungen und die Einführung von Grenzkontrollen. Es ist denkbar, dass es zu neuerlichen oder weiteren behördlich angeordneten Einschränkungen in zahlreichen Ländern kommen kann. Die Dauer und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die österreichische Volkswirtschaft und Volkswirtschaften anderer betroffener Länder kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Green Finance Gruppengesellschaften auswirken.

3. Darlehensregister / Zustimmung der Darlehensgeber

3.1. Eigenemission

Die Emittentin führt das Angebot selbst durch und veranlasst auch Zahlungen im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen selbst. Ein Kreditinstitut (oder eine andere dritte Person) wird sohin weder mit der Platzierung oder Zuteilung von qualifizierten Nachrangdarlehen noch mit der Funktion als Zahlstelle beauftragt. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Verträgen über die Einräumung von qualifizierten Nachrangdarlehen führt die Emittentin ein nicht öffentliches Darlehensregister über alle Darlehensgeber, die mit ihr einen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen abgeschlossen haben. Die Emittentin wird bei der Führung des Darlehensregisters die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere jene des Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung, einhalten.

3.2. Elektronische Datenbank

Das Darlehensregister wird durch die Darlehensnehmerin in Form einer elektronischen Datenbank geführt. Die Darlehensnehmerin kann sich in Zukunft auch eines externen Dienstleisters bedienen.

3.3. Inhalt des Darlehensregister

In das Darlehensregister werden folgende Daten der Darlehensgeber eingetragen:

- (i) Name/Firma/akademischer Grad
- (ii) Geschlecht/Anrede
- (iii) Geburtsdatum
- (iv) Firmenbuchnummer
- (v) Wohnadresse/Anschrift/Sitz
- (vi) Email-Adresse
- (vii) Telefonnummer
- (viii) Staatsangehörigkeit
- (ix) Höhe der vereinbarten Gesamtsumme
- (x) Geleistete Zahlungen eines Darlehensgebers
- (xi) Sämtliche Zahlungsflüsse zum gegenständlichen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen.
- (xii) IBAN / BIC
- (xiii) Angaben über die Identifizierung (Ausweisdaten gemäß Antrag)
- (xiv) Datum der Antragsstellung und Annahme
- (xv) Vertragsnummer

3.4. Zweck des Darlehensregisters

Die Zwecke des Darlehensregisters gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b Verordnung (EU) 2016/679 sind die interne Verwaltung der Daten der Darlehensgeber, die für die Abwicklungen der Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen erforderlich sind, sowie die Erfassung und Dokumentation von Zahlungsflüssen und die Kontrolle der Termine- und Fristenevidenz zu Fälligkeiten und Berechnung von Zinsen und der Rückzahlungsbeträge. Die Dauer der Datenverarbeitung und der Führung des

Darlehensregisters ist mit der Dauer eines Vertrages über qualifizierte Nachrangdarlehen und der Dauer der Verjährungsfrist nach Vertragsbeendigung begrenzt.

3.5. Zustimmungserklärung

Die Darlehensgeber erteilen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen ihre Zustimmung, dass die oben genannten Daten zu dem in Punkt 3.4. angeführten Zweck von der Emittentin in der Form eines elektronischen Datenregisters gespeichert, kopiert und verarbeitet werden. Diese Zustimmung gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses im Zusammenhang mit qualifizierten Nachrangdarlehen und der Dauer der Verjährungsfrist nach Beendigung eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen. Darlehensgeber sind berechtigt, von der Emittentin Auskunft über die personenbezogenen Daten zu verlangen, insbesondere Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, die Empfänger, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden und die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden. Darlehensgeber sind berechtigt, personenbezogene Daten zu berichtigen oder deren Löschung zu verlangen oder deren Verarbeitung einzuschränken. Darlehensgeber sind ferner berechtigt, personenbezogene Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese personenbezogenen Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. Darlehensgeber sind berechtigt, eine Beschwerde bei der Datenschutzstelle des Fürstentums Liechtenstein, FL-9490 Vaduz, Städtle 38, oder bei der österreichischen Datenschutzbehörde, 1030 Wien, Barichgasse 40 - 42 einzubringen.

4. Rücktrittsbelehrung

Anlegern, die Verbraucher im Sinn des § 1 Abs 1 Konsumentenschutzgesetzes (BGBl. Nr. 140/1979, „KSchG“) sind, stehen die folgenden Rücktrittsrechte zu:

4.1. § 3 KSchG

(1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind,
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt,
4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz oder dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegen, oder
5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

(4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs 1, Abs 3 Z 4 und 5 und Abs 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs 3 Z 1 bis 3 zu.

4.2. § 3a KSchG

(1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinn des § 3a Abs 1 KSchG sind

1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bankverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wußte oder wissen mußte, daß die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
 2. der Ausschluß des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist,
 3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt oder
 4. der Vertrag dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegt.
- (5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs 4 KSchG sinngemäß.

4.3 Rücktrittsrechte nach dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

Das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz gilt für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher im Sinn des KSchG.

Im Sinn des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz bedeuten:

1. Fernabsatzvertrag: ein Vertrag, der unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen wird;
2. Finanzdienstleistung: jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung;
3. Fernkommunikationsmittel: jedes Kommunikationsmittel, das ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers für den Fernabsatz einer Dienstleistung zwischen den Parteien eingesetzt werden kann;
4. dauerhafter Datenträger: jedes Medium, das es dem Empfänger gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht.

Rücktrittsrecht des Verbrauchers

Gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz kann ein Verbraucher von einem Fernabsatzvertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden.

Hat der Verbraucher im Zusammenhang mit einem Fernabsatzvertrag über eine Finanzdienstleistung einen anderen Fernabsatzvertrag über Dienstleistungen des Unternehmers oder eines Dritten auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Unternehmer abgeschlossen, so gilt der Rücktritt vom Vertrag über die Finanzdienstleistung auch für diesen zusätzlichen Vertrag.

Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei

1. Verträgen über Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können, insbesondere über

Dienstleistungen im Zusammenhang mit

- (a) Devisen,
- (b) Geldmarktinstrumenten,
- (c) handelbaren Wertpapieren,
- (d) Anteilen an Anlagegesellschaften,
- (e) Finanztermingeschäften (Futures) einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung,
- (f) Zinstermingeschäften (FRA),
- (g) Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien- oder Aktienindexbasis („Equity Swaps“) sowie
- (h) Kauf- oder Verkaufsoptionen auf alle in lit. (a) bis (g) genannten Instrumente einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung, wie insbesondere Devisen- und Zinsoptionen;

2. Verträgen über Reise- und Gepäckversicherungen oder ähnliche kurzfristige Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und

3. Verträgen, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurden, bevor der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausübt.

4.4 Außergerichtliche Beschwerde -oder Schlichtungsstelle:

Außergerichtliche Beschwerde -oder Schlichtungsstelle: Konsumenten können im Fall von Streitigkeiten mit der Emittentin auch eine Beschwerde beim Amt für Volkswirtschaft, Fachbereich Konsumentenschutz, Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein (Schlichtungsstelle für Konsumentenangelegenheiten) einbringen. Die Teilnahme ist freiwillig.

Die Schlichtungsstelle für Konsumentenangelegenheit beim Amt für Volkswirtschaft kann angerufen werden, wenn:

- eine Streitigkeit zwischen einem Konsumenten und einem Unternehmen (der Emittentin) vorliegt;
- Konsumenten einen Wohnsitz in Liechtenstein oder einem EWR-Mitgliedsstaat haben;
- das Unternehmen eine Niederlassung in Liechtenstein hat (z.B. Sitz, Zweigniederlassung etc.);
- die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle nach Art. 4 Alternative-Streitbeilegungsgesetz fällt.

Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der qualifizierten Nachrangdarlehen durch Finanzintermediäre in Österreich ab dem Bankarbeitstag, welcher dem Kontrollvermerk und der Veröffentlichung des Prospekts folgt. Ab diesem Zeitpunkt können Finanzintermediäre spätere Weiterveräußerungen oder endgültige Platzierungen vornehmen. Jeder Finanzintermediär, der den Prospekt verwendet, hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Die Emittentin erklärt, die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von qualifizierten Nachrangdarlehen durch Finanzintermediäre, denen die Zustimmung zur Prospektverwendung erteilt wurde, zu übernehmen. Darüber hinaus übernimmt die Emittentin keine Haftung. Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung dieses Prospekts ist – abgesehen von den unten stehenden Verkaufsbeschränkungen – an keine sonstigen Bedingungen gebunden, kann jedoch jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden, wobei ein Widerruf der Zustimmung oder eine Einschränkung der Zustimmung eines Nachtrags zum Prospekt bedarf.

Die Angebotsfrist beginnt voraussichtlich am Tag nach der Veröffentlichung des Prospektes (abhängig von der Erteilung des Kontrollvermerks durch den Prospektkontrollor) und endet spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2023. An diesem Tag endet auch die ausdrückliche Zustimmung der Emittentin zur Verwendung dieses Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung.

Der Prospekt darf nur im Rahmen eines öffentlichen Angebotes an private und qualifizierte Investoren in Österreich verwendet werden.

Die Zustimmung zur Prospektverwendung entbindet Finanzintermediäre ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher anwendbarer Vorschriften. Die Emittentin hat Finanzintermediären weder eine Inkassovollmacht eingeräumt noch wird sie eine Inkassovollmacht einräumen. Vermittler sind (und werden) nicht beauftragt oder bevollmächtigt, Beratungsleistungen an Anleger (potentielle Darlehensgeber) namens der Emittentin zu erbringen. Finanzintermediäre sind ferner nicht berechtigt, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zu treffen oder Erklärungen abzugeben, beziehungsweise entgegenzunehmen, die den Veranlagungsbedingungen oder dem Prospekt widersprechen, diese ergänzen oder sonst von deren Inhalt abweichen oder darüber hinausgehen.

Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Ein Widerruf oder eine Einschränkung der Zustimmung über die Prospektverwendung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten. Darüber hinaus ist die Zustimmung an keine weiteren Voraussetzungen oder Bedingungen gebunden.

DIE BERECHTIGTEN FINANZINTERMEDIÄRE HABEN ANLEGER ZUM ZEITPUNKT DER ANGEBOTSVORLAGE ÜBER DIE VERANLAGUNGSBEDINGUNGEN ZU UNTERRICHTEN.

JEDER DEN PROSPEKT VERWENDENDE FINANZINTERMEDIÄR HAT AUF SEINER INTERNETSEITE ANZUGEBEN, DASS ER DEN PROSPEKT MIT ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN UND GEMÄSS DEN BEDINGUNGEN VERWENDET, AN DIE DIE ZUSTIMMUNG GEBUNDEN IST.

ERKLÄRUNG GEMÄSS § 5 ABS 4 KMG (in der geltenden Fassung im Zeitpunkt der Prospekterstellung)

Die Green Finance Capital AG als Emittentin ist für diesen Prospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Dieser Prospekt wird von der Green Finance Capital AG als Emittentin gemäß § 5 Abs 4 KMG unterfertigt.

Vaduz, im Februar 2021

Green Finance Capital AG

(als Emittentin)

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a horizontal line, positioned above the name 'Ing. Christian Schauer'.

Ing. Christian Schauer

KAPITEL 6 (Kontrollvermerk des Prospektkontrollors)

Wir haben den Prospekt gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 KMG auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert.

Aufstellung und Inhalt dieses Prospektes liegen in der Verantwortung der Green Finance Capital AG.

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Kontrollvermerks zu diesem Prospekt auf der Grundlage unserer Prüfung. Unsere Prüfungshandlungen waren ausschließlich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben, nicht aber auf die Beurteilung der Angemessenheit von Entgelten, auf den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolges und der steuerlichen Auswirkungen der Investition gerichtet.

Wir erklären hiermit als Prospektkontroller gemäß § 7 Abs. 1 Z. 3 KMG, dass der vorliegende Veranlagungsprospekt kontrolliert und für richtig und vollständig befunden wurde.

Bei der Veranlagung handelt es sich um eine unternehmerische Investition mit entsprechenden Risiken und Chancen. Auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann daher nicht ausgeschlossen werden.

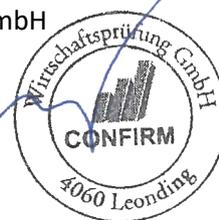
Leonding, am 25. Februar 2021

Als Prospektkontrollor:

CONFIRM Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Georg Aschauer

Als Geschäftsführer



Anlage ./1 Veranlagungsbedingungen

Veranlagungsbedingungen für qualifizierte Nachrangdarlehen der Green Finance Capital AG
(im folgenden „Veranlagungsbedingungen“)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Green Finance Capital AG („Darlehensnehmerin“ oder auch kurz „DN“ genannt) schließt als Darlehensnehmerin zu den hier angeführten Bedingungen Verträge über „qualifizierte Nachrangdarlehen“ ab. Darlehensgeber („Darlehensgeber“ oder auch kurz „DG“ genannt) dieser qualifizierten Nachrangdarlehen können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen sein.
- 1.2. Ein „qualifiziertes Nachrangdarlehen“ im Sinn dieser Veranlagungsbedingungen ist ein unbesichertes Darlehen, das der Darlehensnehmerin von Darlehensgebern gewährt und zugezählt wird und das gemäß diesen Veranlagungsbedingungen eine gestaffelte Verzinsung und die Abgabe einer qualifizierten Rangrücktrittserklärung im Sinn des § 67 Abs 3 der österreichischen Insolvenzordnung durch die Darlehensgeber vorsieht.
- 1.3. Auf die qualifizierten Nachrangdarlehen finden die folgenden Veranlagungsbedingungen Anwendung.

2. Angebot/Antrag eines Darlehensgebers • Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Mit Abgabe eines Angebotes auf Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen (im folgenden auch „Antrag“) mit dem Antragsformular, das die Darlehensnehmerin zur Verfügung stellt (und das eine Anlage zu dem Prospekt bildet, den die Darlehensnehmerin im Zusammenhang mit dem Angebot der qualifizierten Nachrangdarlehen veröffentlicht hat, „Antragsformular“), bietet ein Darlehensgeber der Darlehensnehmerin den Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen an. Die Darlehensnehmerin behält sich vor, die Abgabe von Angeboten auf Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen auch online über die Website der Darlehensnehmerin www.greenfinance-capital.com („Website“) zu ermöglichen und zu akzeptieren.
- 2.2. Auf den Antrag und auf das qualifizierte Nachrangdarlehen finden die Bestimmungen, Konditionen und Bedingungen des Antrages (Antragsformulars; inklusive persönlichem Kundenprofil/Aufklärungsbestätigung und Belehrung über Rücktrittsrechte), die Veranlagungsbedingungen, der Prospekt (der nach dem Kapitalmarktgesetz 2019 („KMG“) erstellt worden ist) und die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- 2.3. Der Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen kommt durch Annahme des Antrages durch die Darlehensnehmerin zustande („Vertragsbeginn“). Die Annahme wird dem Darlehensgeber schriftlich mitgeteilt. Die Annahme erfolgt entweder durch Übermittlung einer Email an die vom

Darlehensgeber bekanntgegebene Email-Adresse oder durch einen Brief an die vom Darlehensgeber bekanntgegebene Postadresse.

2.4. Die Annahmefrist für die Darlehensnehmerin beträgt 3 Wochen ab Antragsstellung.

3. Darlehensregister der Darlehensnehmerin

3.1 Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Verträgen über die qualifizierten Nachrangdarlehen führt die Darlehensnehmerin ein nicht öffentliches Darlehensregister über alle Darlehensgeber, die mit ihr einen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen abgeschlossen haben.

3.2. Das Darlehensregister wird durch die Darlehensnehmerin in Form einer elektronischen Datenbank geführt. Die Darlehensnehmerin kann sich auch eines externen Dienstleisters bedienen.

3.3. In das Darlehensregister werden folgende Daten der Darlehensgeber eingetragen:

(i) Name/Firma/akademischer Grad

(ii) Geschlecht/Anrede

(iii) Geburtsdatum

(iv) Firmenbuchnummer

(v) Wohnadresse/Anschrift/Sitz

(vi) Email-Adresse

(vii) Telefonnummer

(viii) Staatsangehörigkeit

(ix) Höhe der vereinbarten Gesamtsumme

(x) Geleistete Zahlungen eines Darlehensgebers

(xi) Sämtliche Zahlungsflüsse zum gegenständlichen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen

(xii) IBAN / BIC

(xiii) Angaben über die Identifizierung (Ausweisdaten gemäß Antrag)

(xiv) Datum der Antragsstellung und der Annahme

(xv) Vertragsnummer

3.4. Die Zwecke des Darlehensregisters gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b Verordnung (EU) 2016/679 sind die interne Verwaltung der Daten der Darlehensgeber, die für die Abwicklungen der Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen erforderlich sind, sowie die Erfassung und Dokumentation von Zahlungsflüssen und die Kontrolle der Termine- und Fristenevidenz zu Fälligkeiten und Berechnung von Zinsen und der Rückzahlungsbeträge. Die Dauer der Datenverarbeitung und der Führung des Darlehensregisters ist mit der Dauer eines Vertrages über qualifizierte Nachrangdarlehen und der Dauer der Verjährungsfrist nach Vertragsbeendigung begrenzt.

3.5. Darlehensgeber erteilen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen ihre Zustimmung, dass die oben genannten Daten zu dem in Punkt 3.4. angeführten Zweck von der Darlehensnehmerin in der Form eines elektronischen Datenregisters gespeichert, kopiert und verarbeitet werden. Diese Einwilligung gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses im Zusammenhang mit qualifizierten Nachrangdarlehen und der Dauer der Verjährungsfrist nach Beendigung eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen. Darlehensgeber sind berechtigt, von der Darlehensnehmerin Auskunft über die personenbezogenen Daten zu verlangen, insbesondere Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, die Empfänger, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden und die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden. Darlehensgeber sind berechtigt, personenbezogene Daten zu berichtigen oder deren Löschung zu verlangen oder deren Verarbeitung einzuschränken. Darlehensgeber sind ferner berechtigt, personenbezogene Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese personenbezogenen Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. Darlehensgeber sind berechtigt, eine Beschwerde bei der Datenschutzstelle des Fürstentums Liechtenstein, FL-9490 Vaduz, Städtle 38, oder bei der österreichischen Datenschutzbehörde, 1030 Wien, Barichgasse 40 - 42 einzubringen.

4. Vereinbarte Gesamtsumme • Nominalwert der Einzahlungen

- 4.1. „*Vereinbarte Gesamtsumme*“ ist der Gesamtbetrag, den ein Darlehensgeber der Darlehensnehmerin als qualifiziertes Nachrangdarlehen zu leisten sich verpflichtet hat.
- 4.2. „*Nominalwert der Einzahlungen*“ ist der von einem Darlehensgeber an die Darlehensnehmerin aufgrund des Abschlusses eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen tatsächlich bezahlte Betrag.

5. Zahlungen des Darlehensgebers

- 5.1. Die vereinbarte Gesamtsumme ergibt sich aus dem Antrag eines Darlehensgebers (Antragsformular) und hat zumindest EUR 1.000,00 (Euro eintausend) zu betragen. Die vollständige Bezahlung der vereinbarten Gesamtsumme ist binnen 6 Wochen ab Vertragsbeginn (Punkt 2.3.) zur Zahlung fällig. Die Zahlung der vereinbarten Gesamtsumme kann innerhalb dieser Frist allerdings in mehreren Teilbeträgen geleistet werden.
- 5.2. Die Summe sämtlicher von einem Darlehensgeber, allenfalls binnen sechs Wochen ab Vertragsbeginn (Punkt 2.3.), geleisteter Zahlungen darf die vereinbarte Gesamtsumme nicht

übersteigen. Beträge, die die vereinbarte Gesamtsumme übersteigen, werden von der Darlehensnehmerin an den betreffenden Darlehensgeber unverzinst zurückbezahlt.

6. Zahlungen des Darlehensgebers • Konto der Darlehensnehmerin

Zahlungen eines Darlehensgebers an die Darlehensnehmerin aufgrund des Abschlusses eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen sind auf jenes Konto der Darlehensnehmerin zu leisten, das im Antrag auf Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen angeführt wird und im schriftlichen Annahmeschreiben, mit dem die Darlehensnehmerin ein Angebot eines Darlehensgebers annimmt, bekanntgibt. Sollte die Darlehensnehmerin den Darlehensgebern die Möglichkeit einräumen, Angebote über den Abschluss von Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen auch online über die Website stellen zu können, wird die Darlehensnehmerin dieses Konto auch im schriftlichen Annahmeschreiben oder in der E-Mail, mit der ein Angebot angenommen wird, mitteilen.

7. Vertragslaufzeit

7.1. Ein Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen wird auf 8 Jahre abgeschlossen.

7.2. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages (Punkt 2.3.).

7.3. Die Vertragslaufzeit endet („*Vertragsende*“)

- mit Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den Darlehensgeber oder durch die Darlehensnehmerin (vgl. Punkt 10.),
- spätestens nach 8 Jahren nach Vertragsbeginn (Punkt 2.3.), wobei die Fristenberechnung gemäß § 902 Abs 2 ABGB erfolgt.

8. Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens (Staffelzins)

8.1. Die Verzinsung ist gestaffelt. Der Zinssatz, mit dem ein qualifiziertes Nachrangdarlehen verzinst wird, beträgt für die ersten drei Jahre der Vertragslaufzeit 3 % p.a. („*erste Zinssatzperiode*“) und beträgt nach Ablauf von drei Jahren der Vertragslaufzeit für die folgenden fünf Jahre der Vertragslaufzeit 8 % p.a. („*zweite Zinssatzperiode*“). Die erste Zinssatzperiode endet mit Ablauf desjenigen Tages, der dem dritten Jahrestag des Vertragsbeginnes vorangeht, wobei ein Jahrestag jener Tag ist, der nach Tag und Monat dem Tag des Vertragsbeginnes entspricht. Der erhöhte Zinssatz kommt nur für die zweite Zinssatzperiode zur Anwendung und ist auf Zeiträume in der ersten Zinssatzperiode nicht rückwirkend anwendbar. Die geleisteten Zahlungen eines Darlehensgebers werden daher bis inklusive des letzten Tages der ersten Zinssatzperiode mit dem

bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Zinssatz verzinst und werden ab diesem Zeitpunkt mit dem dann geltenden höheren Zinssatz verzinst.

- 8.2. Der Zinsenlauf beginnt in der ersten Zinssatzperiode mit dem Tag der Wertstellung, daher ab dem Tag des Einlangens der jeweiligen Zahlung eines Darlehensgebers auf dem Konto der Darlehensnehmerin („*Valutatag*“), und endet mit dem Vertragsende. Lediglich der Nominalwert der Einzahlungen eines Darlehensgebers (Punkt 4.2.) wird mit dem Zinssatz von 3 % p.a., beziehungsweise mit dem erhöhten Zinssatz von 8 % p.a., verzinst.
- 8.3. Zinseszinsen. Die Darlehensnehmerin bezahlt auch Zinseszinsen aufgrund der qualifizierten Nachrangdarlehen, sodass Zinserträge jährlich dem Kapital zugeschlagen und mit dem jeweils anwendbaren Zinssatz verzinst werden.
- 8.4. Die Zinsen sind endfällig, weswegen es erst bei Vertragsende zu einer rechnerischen Ermittlung und anschließenden Auszahlung der bis dahin aufgelaufenen Zinsen zeitgleich mit der Rückzahlung des Nominalwerts der Einzahlungen kommt.
- 8.5. Die Zinsberechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360; dies bedeutet, dass jeder Monat zu 30 Tagen und das Jahr zu 360 Tagen zu rechnen sind.
- 8.6. Die Zinsen sind als Teil des Rückzahlungsbetrages (Punkt 9.) gemeinsam mit der Rückzahlung des Nominalwertes der Einzahlungen zur Zahlung fällig.

9. Rückzahlungsbetrag • Auszahlung

- 9.1. Der „*Rückzahlungsbetrag*“ setzt sich zusammen wie folgt:
 - Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 4.2.), sohin der von einem Darlehensgeber an die Darlehensnehmerin tatsächlich zugezahlte Darlehensbetrag, zuzüglich
 - Zinsen auf den Nominalwert der Einzahlungen sowie Zinseszinsen.
- 9.2. Der Rückzahlungsbetrag ist endfällig. Vorbehaltlich der Bestimmungen über den qualifizierten Rangrücktritt (Punkt 11.), kommt es daher erst zum Vertragsende zu einer rechnerischen Ermittlung und binnen längstens drei Monaten nach Vertragsende zur Auszahlung des Rückzahlungsbetrages samt Zinsen und Zinseszinsen.
- 9.3. Auszahlungen an Darlehensgeber im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen erfolgen auf jene Konten, die in den Anträgen von den Darlehensgebern angeführt werden. Darlehensgeber haben Änderungen ihrer Kontoverbindungen schriftlich an die Darlehensnehmerin mitzuteilen. Auszahlungen der Darlehensnehmerin auf die von Darlehensgebern angegebenen – beziehungsweise im Fall von Aktualisierungen zuletzt angegebenen – Konten haben für die Darlehensnehmerin schuldbefreiende Wirkung.
- 9.4. Darlehensgeber nehmen zur Kenntnis, dass sie verpflichtet sind oder sein können, die erhaltenen Zinsen zu versteuern. Die Darlehensnehmerin trifft diesbezüglich keine Pflichten.

Sie wird weder Steuern für die Darlehensgeber einheben noch an das zuständige Finanzamt abführen noch zusätzliche Beträge an die Darlehensgeber bezahlen (kein Tax Gross-Up).

10. Außerordentliche Kündigung

- 10.1. Sowohl die Darlehensgeber als auch die Darlehensnehmerin sind berechtigt, einen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen jederzeit aus wichtigen Gründen vorzeitig zu kündigen („*außerordentliche Kündigung*“). Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse des jeweiligen Kündigungsadressaten zu erfolgen. Im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung endet der Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen mit dem Zugang der Kündigungserklärung und der Darlehensgeber erhält den Rückzahlungsbetrag gemäß Punkt 9. dieser Veranlagungsbedingungen ausbezahlt.
- 10.2. Die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage der Darlehensnehmerin ist kein wichtiger Grund, der Darlehensgeber zur außerordentlichen Kündigung eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen berechtigt, sofern die Darlehensnehmerin die Verschlechterung ihrer Finanz- oder Vermögenslage nicht verschuldet hat.
- 10.3. Darlehensgeber und die Darlehensnehmerin verzichten auf die Möglichkeit, den Vertrag über qualifizierte Nachrangdarlehen ordentlich zu kündigen.

11. Qualifizierter Rangrücktritt • Nachrangigkeit

- 11.1. Bei den Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus den Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen handelt es sich um unbesicherte, qualifiziert nachrangige Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin.
- 11.2. Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit
Die Darlehensgeber stimmen zu, dass die Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus den Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen unmittelbare, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin begründen, die
 - (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Finanzinstrumenten, Veranlagungen oder Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin sind;
 - (ii) gleichrangig untereinander und zumindest gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht besicherten Finanzinstrumenten, Veranlagungen oder Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin sind, die nachrangig zu allen nicht-nachrangigen Finanzinstrumenten, Veranlagungen oder Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin sind oder als nachrangig zu diesen bezeichnet werden.

- 11.3 Die Darlehensgeber stimmen zu, dass im Fall der Auflösung oder Liquidation oder im Fall eines Insolvenzverfahrens der Darlehensnehmerin oder eines Sanierungsverfahrens zur Abwendung der Insolvenz der Darlehensnehmerin, die Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen im Rang gegenüber den Ansprüchen aller Inhaber nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten nachrangig sind, so dass in diesen Fällen Zahlungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen erst erfolgen, wenn alle Ansprüche gegen die Darlehensnehmerin aus Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen nach diesen Veranlagungsbedingungen oder kraft Gesetzes im Rang vorgehen, vollständig befriedigt sind.
- 11.4 Die Darlehensgeber erklären, dass kein Insolvenzverfahren gegen die Darlehensnehmerin aufgrund der Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen eröffnet werden muss. Verbindlichkeiten aus den qualifizierten Nachrangdarlehen werden bei der Überprüfung, ob die Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin ihre Vermögenswerte übersteigen, nicht berücksichtigt; die Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen werden daher bei der Prüfung, ob eine Überschuldung gemäß § 67 (3) der österreichischen Insolvenzordnung oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift in Liechtenstein vorliegt, nicht berücksichtigt. Die Darlehensgeber verpflichten sich, so lange keine Zahlungen aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen von der Darlehensnehmerin zu verlangen, so lange das Eigenkapital der Darlehensnehmerin im Sinne des § 225 (1) des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs negativ ist oder durch eine Zahlung der Darlehensnehmerin aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen negativ werden könnte (daher, das Eigenkapital ist durch Verluste aufgebraucht). Werden fällige Beträge aufgrund dieser qualifizierten Rücktrittserklärung nicht ausbezahlt, erfolgt eine Auszahlung erst, wenn diese Voraussetzungen für den Rücktritt nicht mehr vorliegen. Die Auszahlung erfolgt entweder binnen zwei Wochen falls die Vertragslaufzeit bereits abgelaufen ist oder nach dem Vertragsende gemäß Punkt 9.2. Fällige Beträge werden bis zur Auszahlung mit dem in Punkt 8. genannten Zinssatz verzinst.
- 11.5. Rangfolge der Forderungsbefriedigung
- Forderungen gegen die Darlehensnehmerin werden daher in folgender Rangfolge beglichen, wobei die Gläubiger des zweiten oder dritten Ranges nur dann bedient werden, wenn die Gläubiger des jeweils vorhergehenden Ranges vollständig befriedigt worden sind:
- (i) Allgemeine Gläubiger – erster Rang: Weil die Darlehensnehmerin eine Nachrangigkeitsvereinbarung mit den Darlehensgebern abschliesst, hat dies zur

Konsequenz, dass jene Gläubiger der Darlehensnehmerin, mit denen die Darlehensnehmerin keine Nachrangigkeit im Zusammenhang mit deren Forderungen vereinbart hat, gegenüber den Darlehensgebern (siehe „zweiter Rang“) und Gesellschaftern/Eigenkapitalgebern (siehe „dritter Rang“) vorrangig bedient werden.

(ii) Darlehensgeber – zweiter Rang: Die Forderungen der Darlehensgeber gegen die Darlehensnehmerin aus den Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen sind gegenüber den Gläubigern mit nicht-nachrangigen Forderungen gegen die Darlehensnehmerin (siehe „erster Rang“) nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber der Darlehensnehmerin (siehe „dritter Rang“) vorrangig. Innerhalb der Gruppe der Darlehensgeber besteht Gleichrangigkeit.

(iii) Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang: Die Forderungen der Gesellschafter der Darlehensnehmerin aus der Gesellschafterstellung oder Forderungen von Eigenkapitalgebern gegen die Darlehensnehmerin (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) sind gegenüber den Forderungen der Gläubiger des ersten Ranges und gegenüber jenen Forderungen der Darlehensgeber nachrangig gestellt.

12. Übertragung/Abtretung von Rechten und Pflichten des Darlehensgebers

Darlehensgeber können ihre Rechte aus den Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen jederzeit an Dritte übertragen. Ihre Pflichten aus diesen Verträgen können sie jedoch nur mit Zustimmung der Darlehensnehmerin übertragen.

13. Stellung des Darlehensgebers im Unternehmen der Darlehensnehmerin

Mit einem Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen sind keine gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen oder Stimmrechte und auch keine sonstigen Mitwirkungsrechte, Weisungsrechte oder Kontrollrechte am Unternehmen der Darlehensnehmerin verbunden. Einem Darlehensgeber stehen demgemäß keine Mitwirkungsbefugnisse, Stimm-, Kontroll- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs der Darlehensnehmerin, deren Verwaltung und/oder Bilanzierung zu.

14. Keine Inkassovollmacht • Keine Beratung • Keine abweichenden Vereinbarungen

Für den Fall einer Zeichnung eines qualifizierten Nachrangdarlehens über einen Vermittler wird festgehalten, dass die Darlehensnehmerin Vermittlern weder eine Inkassovollmacht eingeräumt hat noch einräumen wird. Vermittler sind (und werden) nicht beauftragt oder bevollmächtigt, Beratungsleistungen an Anleger (potentielle Darlehensgeber) namens der

Darlehensnehmerin zu erbringen. Eine Prüfung der im Antrag gemachten Angaben eines Darlehensgebers auf deren Richtigkeit ist der Darlehensnehmerin nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich. Darlehensgeber nehmen zur Kenntnis, dass ein Vermittler keinesfalls berechtigt ist, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zu treffen oder Erklärungen abzugeben, beziehungsweise entgegenzunehmen, die den Veranlagungsbedingungen oder dem Prospekt widersprechen, diese(n) ergänzen oder sonst von deren (dessen) Inhalt abweichen oder darüber hinausgehen.

15. Rechtswahl / Gerichtsstand

- 15.1. Die Veranlagungsbedingungen und alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit den Veranlagungsbedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Handelskauf (UN-Kaufrecht).
- 15.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen und/oder mit diesen Veranlagungsbedingungen ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht mit der örtlichen Zuständigkeit für Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.
- 15.3 Für alle Streitigkeiten eines Verbrauchers im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen und/oder mit diesen Veranlagungsbedingungen gegen die Darlehensnehmerin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Darlehensnehmerin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig. Diese Bestimmung beschränkt nicht das Recht eines Verbraucher, Verfahren bei einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht einzuleiten. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren an einem oder mehreren Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus (gleichgültig, ob diese gleichzeitig geführt werden oder nicht), falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

Anlage ./2 Antrag auf ein qualifiziertes Nachrangdarlehen

ANTRAG

auf ein qualifiziertes Nachrangdarlehen
mit fixer Verzinsung und fester Laufzeit

Anbieter: Green Finance Capital AG

LI-9490 Vaduz, Fürst-Franz-Josef-Strasse 68

HR-Nummer FL-0002.581.256-8

IBAN: AT37 1860 0000 1700 2908



GREEN FINANCE
CAPITAL AG

8 Jahre Laufzeit

3x3% und 5x8% Zinsen p.a.

Persönliche Angaben des/der Darlehensgeber/-in (nachstehend „DG“ genannt):

<input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Frau		Titel / Nachname // Firma		Vorname		Geboren am // Firmenbuchnr.	
Anschrift				PLZ		Ort	
Email			Telefon			Staatsangehörigkeit	
IBAN							

EINMALZAHLUNGSVERTRAG

1. Ich (DG) ver gebe für eigene Rechnung ein **qualifiziertes Nachrangdarlehen** in Form eines **Einmalzahlungsvertrages** an die **Green Finance Capital AG** (Darlehensnehmerin) in Höhe der nachstehenden Gesamtsumme.

EUR

2. Das qualifizierte Nachrangdarlehen wird **auf Grundlage der nachfolgenden Veranlagungsbedingungen** gewährt.
3. Gemäß Pkt. 2.3. der Veranlagungsbedingungen kommt der vorliegende Vertrag mit Antragsannahme durch die Green Finance Capital AG zustande.

Die gesetzlichen Rücktrittsrechte sind umseitig abgedruckt.

Eine Rücktrittserklärung ist zu richten an:

Green Finance Capital AG

Fürst-Franz-Josef-Strasse 68, 9490 Vaduz, Liechtenstein

Zweck der Zeichnung:

- private Vermögensinvestition
 Sonstiges:

Empfangsbestätigung:

Der DG bestätigt den Erhalt von:
 Antragskopie + Bedingungen
 Kundenprofil + Risikohinweise
 KMG-Prospekt vom 25.02.2021

Umfassende Risikofaktoren befinden sich in V. Kapitel 5, Punkt 2. des Kapitalmarktprospektes

Risikobelehrung:

Die Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen ist stets mit Risiken behaftet. Insbesondere kann ein teilweiser bzw. gänzlicher Verlust des eingesetzten Kapitals und der Zinsen nicht ausgeschlossen werden. Der DG übernimmt bei qualifizierten Nachrangdarlehens ein erhöhtes Risiko bei Insolvenz der Green Finance Capital AG. Der DG tritt für den Fall der Insolvenz mit seinen Forderungen unwiderruflich im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme der Gläubiger, die ebenfalls Nachranggläubiger sind) zurück. Der DG kann seine Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag daher nur nach der Befriedigung der Gläubiger, die nicht nachrangig gestellt sind, jedoch vor den Ansprüchen von Gesellschaftern/Eigenkapitalgebern, verlangen (qualifizierter Rangrücktritt). Außerhalb der Insolvenz verpflichtet sich der DG, seine Forderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, als die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderung zu einer zum Insolvenzantrag verpflichtenden Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Green Finance Capital AG führen würde.

Kosten der Darlehensnehmerin:

Diese stehen der DN nicht für Investitionstätigkeiten zur Verfügung und betragen **bei voller Platzierung von qualifizierten Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 25 Mio. voraussichtlich 6,75%**, wobei sich dieser Prozentsatz erhöht, sofern nicht das volle Volumen platziert wird. Darin enthalten sind die Kosten für die Konzeption, Entwicklung und Strukturierung dieses Angebots, die Prospekterstellung, Vertragsverwaltung und -pflege, Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie Vertriebskosten; jeweils prognostiziert für die nächsten 8 Jahre.

Ort/Datum

Unterschrift DG

Der DG bestätigt den Erhalt und die Kenntnisnahme des gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes (KMG) geprüften und bei der Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) hinterlegten Kapitalmarktprospektes. Dieser wurde unter www.greenfinance-capital.com veröffentlicht und ist als Download oder am Sitz der DN in Papierfassung weiterhin erhältlich.

Der DG bestätigt, dass er ausreichend Zeit hatte sich mit dem Inhalt dieses Antrages und des Kapitalmarktprospektes vertraut zu machen und insbesondere die Risiken und Kosten, die Belehrung über Rücktrittsrechte nach dem Konsumentenschutzgesetz sowie dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz zur Kenntnis genommen zu haben.

Blatt 1+2 für Green Finance Capital AG / Blatt 3 für Businesspartner / Blatt 4 für Kunden

Veranlagungsbedingungen für qualifizierte Nachrangdarlehen der Green Finance Capital AG (HR-Nummer FL-0002.581.256-8) (im folgenden „Veranlagungsbedingungen“)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Green Finance Capital AG („Darlehensnehmerin“ oder auch kurz „DN“ genannt) schließt als Darlehensnehmerin zu den hier angeführten Bedingungen Verträge über „qualifizierte Nachrangdarlehen“ ab. Darlehensgeber („Darlehensgeber“ oder auch kurz „DG“ genannt) dieser qualifizierten Nachrangdarlehen können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen sein.
- 1.2. Ein „qualifiziertes Nachrangdarlehen“ im Sinn dieser Veranlagungsbedingungen ist ein unbesichertes Darlehen, das der Darlehensnehmerin von Darlehensgebern gewährt und zugezählt wird und das gemäß diesen Veranlagungsbedingungen eine gestaffelte Verzinsung und die Abgabe einer qualifizierten Rangrücktrittserklärung im Sinn des § 67 Abs 3 der österreichischen Insolvenzordnung durch die Darlehensgeber vorsieht.
- 1.3. Auf die qualifizierten Nachrangdarlehen finden die folgenden Veranlagungsbedingungen Anwendung.

2. Angebot/Antrag eines Darlehensgebers • Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Mit Abgabe eines Angebotes auf Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen (im folgenden auch „Antrag“) mit dem Antragsformular, das die Darlehensnehmerin zur Verfügung stellt (und das eine Anlage zu dem Prospekt bildet, den die Darlehensnehmerin im Zusammenhang mit dem Angebot der qualifizierten Nachrangdarlehen veröffentlicht hat, „Antragsformular“), bietet ein Darlehensgeber der Darlehensnehmerin den Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen an. Die Darlehensnehmerin behält sich vor, die Abgabe von Angeboten auf Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen auch online über die Website der Darlehensnehmerin www.greenfinance-capital.com („Website“) zu ermöglichen und zu akzeptieren.

- 2.2. Auf den Antrag und auf das qualifizierte Nachrangdarlehen finden die Bestimmungen, Konditionen und Bedingungen des Antrages (Antragsformulars; inklusive persönlichem Kundenprofil/Aufklärungsbestätigung und Belehrung über Rücktrittsrechte), die Veranlagungsbedingungen, der Prospekt (der nach dem Kapitalmarktgesetz 2019 („KMG“) erstellt worden ist) und die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- 2.3. Der Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen kommt durch Annahme des Antrages durch die Darlehensnehmerin zustande („Vertragsbeginn“). Die Annahme wird dem Darlehensgeber schriftlich mitgeteilt. Die Annahme erfolgt entweder durch Übermittlung einer Email an die vom Darlehensgeber bekanntgegebene Email-Adresse oder durch einen Brief an die vom Darlehensgeber bekanntgegebene Postadresse.
- 2.4. Die Annahmefrist für die Darlehensnehmerin beträgt 3 Wochen ab Antragsstellung.
- #### 3. Darlehensregister der Darlehensnehmerin
- 3.1. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Verträgen über die qualifizierten Nachrangdarlehen führt die Darlehensnehmerin ein nicht öffentliches Darlehensregister über alle Darlehensgeber, die mit ihr einen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen abgeschlossen haben.
- 3.2. Das Darlehensregister wird durch die Darlehensnehmerin in Form einer elektronischen Datenbank geführt. Die Darlehensnehmerin kann sich auch eines externen Dienstleisters bedienen.
- 3.3. In das Darlehensregister werden folgende Daten der Darlehensgeber eingetragen: (i) Name/Firma/akademischer Grad, (ii) Geschlecht/Anrede, (iii) Geburtsdatum, (iv) Firmenbuchnummer, (v) Wohnadresse/Anschrift/Sitz, (vi) Email-Adresse, (vii) Telefonnummer, (viii) Staatsangehörigkeit, (ix) Höhe der vereinbarten Gesamtsumme, (x) Geleistete Zahlungen eines Darlehensgebers, (xi) Sämtliche Zahlungsflüsse zum gegenständlichen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen, (xii) IBAN / BIC, (xiii) Angaben über die Identifizierung (Ausweisdaten gemäß Antrag), (xiv) Datum der Antragsstellung und der Annahme, (xv) Vertragsnummer

3.4. Die Zwecke des Darlehensregisters gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b Verordnung (EU) 2016/679 sind die interne Verwaltung der Daten der Darlehensgeber, die für die Abwicklungen der Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen erforderlich sind, sowie die Erfassung und Dokumentation von Zahlungsflüssen und die Kontrolle der Termine- und Fristenevidenz zu Fälligkeiten und Berechnung von Zinsen und der Rückzahlungsbeträge. Die Dauer der Datenverarbeitung und der Führung des Darlehensregisters ist mit der Dauer eines Vertrages über qualifizierte Nachrangdarlehen und der Dauer der Verjährungsfrist nach Vertragsbeendigung begrenzt.

3.5. Darlehensgeber erteilen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen ihre Zustimmung, dass die oben genannten Daten zu dem in Punkt 3.4. angeführten Zweck von der Darlehensnehmerin in der Form eines elektronischen Datenregisters gespeichert, kopiert und verarbeitet werden. Diese Einwilligung gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses im Zusammenhang mit qualifizierten Nachrangdarlehen und der Dauer der Verjährungsfrist nach Beendigung eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen. Darlehensgeber sind berechtigt, von der Darlehensnehmerin Auskunft über die personenbezogenen Daten zu verlangen, insbesondere Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, die Empfänger, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden und die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden. Darlehensgeber sind berechtigt, personenbezogene Daten zu berichtigen oder deren Löschung zu verlangen oder deren Verarbeitung einzuschränken. Darlehensgeber sind ferner berechtigt, personenbezogene Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese personenbezogenen Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. Darlehensgeber sind berechtigt, eine Beschwerde bei der Datenschutzstelle des Fürstentums Liechtenstein, FL-9490 Vaduz, Städtle 38, oder bei der österreichischen Datenschutzbehörde, 1030 Wien, Barichgasse 40 - 42 einzubringen.

4. Vereinbarte Gesamtsumme • Nominalwert der Einzahlungen

4.1. „Vereinbarte Gesamtsumme“ ist der Gesamtbetrag, den ein Darlehensgeber der Darlehensnehmerin als qualifiziertes Nachrangdarlehen zu leisten sich verpflichtet hat.

4.2. „Nominalwert der Einzahlungen“ ist der von einem Darlehensgeber an die Darlehensnehmerin aufgrund des Abschlusses eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen tatsächlich bezahlte Betrag.

5. Zahlungen des Darlehensgebers

5.1. Die vereinbarte Gesamtsumme ergibt sich aus dem Antrag eines Darlehensgebers (Antragsformular) und hat zumindest EUR 1.000,00 (Euro eintausend) zu betragen. Die vollständige Bezahlung der vereinbarten Gesamtsumme ist binnen 6 Wochen ab Vertragsbeginn (Punkt 2.3.) zur Zahlung fällig. Die Zahlung der vereinbarten Gesamtsumme kann innerhalb dieser Frist allerdings in mehreren Teilbeträgen geleistet werden.

5.2. Die Summe sämtlicher von einem Darlehensgeber, allenfalls binnen sechs Wochen ab Vertragsbeginn (Punkt 2.3.), geleisteter Zahlungen darf die vereinbarte Gesamtsumme nicht übersteigen. Beträge, die die vereinbarte Gesamtsumme übersteigen, werden von der Darlehensnehmerin an den betreffenden Darlehensgeber unverzinst zurückbezahlt.

6. Zahlungen des Darlehensgebers • Konto der Darlehensnehmerin

Zahlungen eines Darlehensgebers an die Darlehensnehmerin aufgrund des Abschlusses eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen sind auf jenes Konto der Darlehensnehmerin zu leisten, das im Antrag auf Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen angeführt wird und im schriftlichen Annahmeschreiben, mit dem die Darlehensnehmerin ein Angebot eines Darlehensgebers annimmt, bekanntgibt. Sollte die Darlehensnehmerin den Darlehensgebern die Möglichkeit einräumen, Angebote über den Abschluss von Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen auch online über die Website stellen zu können, wird die Darlehensnehmerin dieses Konto auch im schriftlichen Annahmeschreiben oder in der E-Mail, mit der ein Angebot angenommen wird, mitteilen.

7. Vertragslaufzeit

7.1. Ein Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen wird auf 8 Jahre abgeschlossen.

7.2. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages (Punkt 2.3.).

7.3. Die Vertragslaufzeit endet („Vertragsende“)
- mit Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den Darlehensgeber oder durch die Darlehensnehmerin (vgl. Punkt 10.),
- spätestens nach 8 Jahren nach Vertragsbeginn (Punkt 2.3.), wobei die Fristenberechnung gemäß § 902 Abs 2 ABGB erfolgt.

8. Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens (Staffelzins)

8.1. Die Verzinsung ist gestaffelt. Der Zinssatz, mit dem ein qualifiziertes Nachrangdarlehen verzinst wird, beträgt für die ersten drei Jahre der Vertragslaufzeit 3 % p.a. („erste Zinssatzperiode“) und beträgt nach Ablauf von drei Jahren der Vertragslaufzeit für die folgenden fünf Jahre der Vertragslaufzeit 8 % p.a. („zweite Zinssatzperiode“). Die erste Zinssatzperiode endet mit Ablauf desjenigen Tages, der dem dritten Jahrestag des Vertragsbeginnes vorangeht, wobei ein Jahrestag jener Tag ist, der nach Tag und Monat dem Tag des Vertragsbeginnes entspricht. Der erhöhte Zinssatz kommt nur für die zweite Zinssatzperiode zur Anwendung und ist auf Zeiträume in der ersten Zinssatzperiode nicht rückwirkend anwendbar. Die geleisteten Zahlungen eines Darlehensgebers werden daher bis inklusive des letzten Tages der ersten Zinssatzperiode mit dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Zinssatz verzinst und werden ab diesem Zeitpunkt mit dem dann geltenden höheren Zinssatz verzinst.

8.2. Der Zinsenlauf beginnt in der ersten Zinssatzperiode mit dem Tag der Wertstellung, daher ab dem Tag des Einlangens der jeweiligen Zahlung eines Darlehensgebers auf dem Konto der Darlehensnehmerin („Valutatag“), und endet mit dem Vertragsende. Lediglich der

Nominalwert der Einzahlungen eines Darlehensgebers (Punkt 4.2.) wird mit dem Zinssatz von 3 % p.a., beziehungsweise mit dem erhöhten Zinssatz von 8 % p.a., verzinst.

8.3. Zinseszinsen. Die Darlehensnehmerin bezahlt auch Zinseszinsen aufgrund der qualifizierten Nachrangdarlehen, sodass Zinserträge jährlich dem Kapital zugeschlagen und mit dem jeweils anwendbaren Zinssatz verzinst werden.

8.4. Die Zinsen sind endfällig, weswegen es erst bei Vertragsende zu einer rechnerischen Ermittlung und anschließenden Auszahlung der bis dahin aufgelaufenen Zinsen zeitgleich mit der Rückzahlung des Nominalwerts der Einzahlungen kommt.

8.5. Die Zinsberechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360; dies bedeutet, dass jeder Monat zu 30 Tagen und das Jahr zu 360 Tagen zu rechnen sind.

8.6. Die Zinsen sind als Teil des Rückzahlungsbetrages (Punkt 9.) gemeinsam mit der Rückzahlung des Nominalwertes der Einzahlungen zur Zahlung fällig.

9. Rückzahlungsbetrag • Auszahlung

9.1. Der „Rückzahlungsbetrag“ setzt sich zusammen wie folgt:
- Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 4.2.), sohin der von einem Darlehensgeber an die Darlehensnehmerin tatsächlich zugezahlte Darlehensbetrag, zuzüglich
- Zinsen auf den Nominalwert der Einzahlungen sowie Zinseszinsen.

9.2. Der Rückzahlungsbetrag ist endfällig. Vorbehaltlich der Bestimmungen über den qualifizierten Rangrücktritt (Punkt 11.), kommt es daher erst zum Vertragsende zu einer rechnerischen Ermittlung und binnen längstens drei Monaten nach Vertragsende zur Auszahlung des Rückzahlungsbetrages samt Zinsen und Zinseszinsen.

9.3. Auszahlungen an Darlehensgeber im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen erfolgen auf jene Konten, die in den Anträgen von den Darlehensgebern angeführt werden. Darlehensgeber haben Änderungen ihrer Kontoverbindungen schriftlich an die Darlehensnehmerin mitzuteilen. Auszahlungen der Darlehensnehmerin auf die von Darlehensgebern angegebenen – beziehungsweise im Fall von Aktualisierungen zuletzt angegebenen – Konten haben für die Darlehensnehmerin schuldbefreiende Wirkung.

9.4. Darlehensgeber nehmen zur Kenntnis, dass sie verpflichtet sind oder sein können, die erhaltenen Zinsen zu versteuern. Die Darlehensnehmerin trifft diesbezüglich keine Pflichten. Sie wird weder Steuern für die Darlehensgeber einheben noch an das zuständige Finanzamt abführen noch zusätzliche Beträge an die Darlehensgeber bezahlen (kein Tax Gross-Up).

10. Außerordentliche Kündigung

10.1. Sowohl die Darlehensgeber als auch die Darlehensnehmerin sind berechtigt, einen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen jederzeit aus wichtigen Gründen vorzeitig zu kündigen („außerordentliche Kündigung“). Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse des jeweiligen Kündigungsadressaten zu erfolgen. Im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung endet der Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen mit dem Zugang der Kündigungserklärung und der Darlehensgeber erhält den Rückzahlungsbetrag gemäß Punkt 9. dieser Veranlagungsbedingungen ausbezahlt.

10.2. Die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage der Darlehensnehmerin ist kein wichtiger Grund, der Darlehensgeber zur außerordentlichen Kündigung eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen berechtigt, sofern die Darlehensnehmerin die Verschlechterung ihrer Finanz- oder Vermögenslage nicht verschuldet hat.

10.3. Darlehensgeber und die Darlehensnehmerin verzichten auf die Möglichkeit, den Vertrag über qualifizierte Nachrangdarlehen ordentlich zu kündigen.

11. Qualifizierter Rangrücktritt • Nachrangigkeit

11.1. Bei den Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus den Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen handelt es sich um unbesicherte, qualifiziert nachrangige Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin.

11.2. Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit
Die Darlehensgeber stimmen zu, dass die Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus den Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen unmittelbare, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin begründen, die
(i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Finanzinstrumenten, Veranlagungen oder Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin sind;
(ii) gleichrangig untereinander und zumindest gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht besicherten Finanzinstrumenten, Veranlagungen oder Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin sind, die nachrangig zu allen nicht-nachrangigen Finanzinstrumenten, Veranlagungen oder Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin sind oder als nachrangig zu diesen bezeichnet werden.

11.3. Die Darlehensgeber stimmen zu, dass im Fall der Auflösung oder Liquidation oder im Fall eines Insolvenzverfahrens der Darlehensnehmerin oder eines Sanierungsverfahrens zur Abwendung der Insolvenz der Darlehensnehmerin, die Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen im Rang gegenüber den Ansprüchen aller Inhaber nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten nachrangig sind, so dass in diesen Fällen Zahlungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen erst erfolgen, wenn alle Ansprüche gegen die Darlehensnehmerin aus Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen nach diesen Veranlagungsbedingungen oder kraft Gesetzes im Rang vorgehen, vollständig befriedigt sind.

11.4. Die Darlehensgeber erklären, dass kein Insolvenzverfahren gegen die Darlehensnehmerin aufgrund der Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen eröffnet werden muss. Verbindlichkeiten aus den qualifizierten Nachrangdarlehen werden bei der Überprüfung, ob die Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin ihre Vermögenswerte übersteigen, nicht berücksichtigt; die Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen werden

daher bei der Prüfung, ob eine Überschuldung gemäß § 67 (3) der österreichischen Insolvenzordnung oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift in Liechtenstein vorliegt, nicht berücksichtigt. Die Darlehensgeber verpflichten sich, so lange keine Zahlungen aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen von der Darlehensnehmerin zu verlangen, so lange das Eigenkapital der Darlehensnehmerin im Sinne des § 225 (1) des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs negativ ist oder durch eine Zahlung der Darlehensnehmerin aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen negativ werden könnte (daher, das Eigenkapital ist durch Verluste aufgebraucht). Werden fällige Beträge aufgrund dieser qualifizierten Rücktrittserklärung nicht ausbezahlt, erfolgt eine Auszahlung erst, wenn diese Voraussetzungen für den Rücktritt nicht mehr vorliegen. Die Auszahlung erfolgt entweder binnen zwei Wochen falls die Vertragslaufzeit bereits abgelaufen ist oder nach dem Vertragsende gemäß Punkt 9.2. Fällige Beträge werden bis zur Auszahlung mit dem in Punkt 8. genannten Zinssatz verzinst.

11.5. Rangfolge der Forderungsbefriedigung

Forderungen gegen die Darlehensnehmerin werden daher in folgender Rangfolge beglichen, wobei die Gläubiger des zweiten oder dritten Ranges nur dann bedient werden, wenn die Gläubiger des jeweils vorhergehenden Ranges vollständig befriedigt worden sind:

- (i) Allgemeine Gläubiger – erster Rang: Weil die Darlehensnehmerin eine Nachranglichkeitsvereinbarung mit den Darlehensgebern abschließt, hat dies zur Konsequenz, dass jene Gläubiger der Darlehensnehmerin, mit denen die Darlehensnehmerin keine Nachrangigkeit im Zusammenhang mit deren Forderungen vereinbart hat, gegenüber den Darlehensgebern (siehe „zweiter Rang“) und Gesellschaftern/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig bedient werden.
- (ii) Darlehensgeber – zweiter Rang: Die Forderungen der Darlehensgeber gegen die Darlehensnehmerin aus den Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen sind gegenüber den Gläubigern mit nicht-nachrangigen Forderungen gegen die Darlehensnehmerin (siehe „erster Rang“) nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber der Darlehensnehmerin (siehe „dritter Rang“) vorrangig. Innerhalb der Gruppe der Darlehensgeber besteht Gleichrangigkeit.
- (iii) Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang: Die Forderungen der Gesellschafter der Darlehensnehmerin aus der Gesellschafterstellung oder Forderungen von Eigenkapitalgebern gegen die Darlehensnehmerin (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) sind gegenüber den Forderungen der Gläubiger des ersten Ranges und gegenüber jenen Forderungen der Darlehensgeber nachrangig gestellt.

12. Übertragung/Abtretung von Rechten und Pflichten des Darlehensgebers

Darlehensgeber können ihre Rechte aus den Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen jederzeit an Dritte übertragen. Ihre Pflichten aus diesen Verträgen können sie jedoch nur mit Zustimmung der Darlehensnehmerin übertragen.

13. Stellung des Darlehensgebers im Unternehmen der Darlehensnehmerin

Mit einem Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen sind keine gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen oder Stimmrechte und auch keine sonstigen Mitwirkungsrechte, Weisungsrechte oder Kontrollrechte am Unternehmen der Darlehensnehmerin verbunden. Einem Darlehensgeber stehen demgemäß keine Mitwirkungsbefugnisse, Stimm-, Kontroll- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs der Darlehensnehmerin, deren Verwaltung und/oder Bilanzierung zu.

14. Keine Inkassovollmacht • Keine Beratung • Keine abweichenden Vereinbarungen

Für den Fall einer Zeichnung eines qualifizierten Nachrangdarlehens über einen Vermittler wird festgehalten, dass die Darlehensnehmerin Vermittlern weder eine Inkassovollmacht eingeräumt hat noch einräumen wird. Vermittler sind (und werden) nicht beauftragt oder bevollmächtigt, Beratungsleistungen an Anleger (potentielle Darlehensgeber) namens der Darlehensnehmerin zu erbringen. Eine Prüfung der im Antrag gemachten Angaben eines Darlehensgebers auf deren Richtigkeit ist der Darlehensnehmerin nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich. Darlehensgeber nehmen zur Kenntnis, dass ein Vermittler keinesfalls berechtigt ist, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zu treffen oder Erklärungen abzugeben, beziehungsweise entgegenzunehmen, die den Veranlagungsbedingungen oder dem Prospekt widersprechen, diese(n) ergänzen oder sonst von deren (dessen) Inhalt abweichen oder darüber hinausgehen.

15. Rechtswahl / Gerichtsstand

- 15.1. Die Veranlagungsbedingungen und alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit den Veranlagungsbedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Handelskauf (UN-Kaufrecht).
- 15.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen und/oder mit diesen Veranlagungsbedingungen ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht mit der örtlichen Zuständigkeit für Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.
- 15.3 Für alle Streitigkeiten eines Verbrauchers im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen und/oder mit diesen Veranlagungsbedingungen gegen die Darlehensnehmerin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Darlehensnehmerin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig. Diese Bestimmung beschränkt nicht das Recht eines Verbrauchers, Verfahren bei einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht einzuleiten. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren an einem oder mehreren Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus (gleichgültig, ob diese gleichzeitig geführt werden oder nicht), falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

Belehrung über Rücktrittsrechte

Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz

(1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind,
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen

Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt,

4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz oder dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegen, oder 5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

(4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

Rücktrittsrecht gemäß § 3a Konsumentenschutzgesetz

(1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

- (2) Maßgebliche Umstände sind
 1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
 2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
 3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
 4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bankverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist,
3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt oder
4. der Vertrag dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

Rücktrittsrecht nach dem Fern-Finanzdienstleistungsgesetz

Wird der Darlehensvertrag unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen (Fernabsatzvertrag im Sinne des § 3 Z 1 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz), so kann der Verbraucher gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.



Kenntnisse / Erfahrungen auf dem Gebiet der Veranlagung:

	sehr gut	mittel	keine
Sparbuch / Bausparen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kapitalversicherungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Anleihen(fonds)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aktien(fonds)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Gemischte Fonds	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstige Fonds	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Immobilienveranlagungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zertifikate	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Beteiligungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Einkommen / Vermögenswerte: keine Angaben

Nettoeinkommen/M	
davon frei verfügbar	
Sparbuch/Bausparen	
Versicherungen	
Wertpapiere	
Immobilien	
Verbindlichkeiten	

Beruf / Bildung / Gespräch: keine Angaben

Derzeitiger Beruf	
Frühere Berufe <small>(nur wenn im Finanzbereich)</small>	
Ausbildung <small>(höchster Abschluss)</small>	

Zeichnungsort: **PLZ/Ort:**

<input type="radio"/> Geschäftsräumlichkeiten	
<input type="radio"/> Kundenräumlichkeiten	
Geschäftsabwicklung durch Kunden	<input type="radio"/> JA <input type="radio"/> NEIN
Besprechung vorangegangen	<input type="radio"/> JA <input type="radio"/> NEIN

Bemerkungen:

Risikobereitschaft:

<input type="radio"/>	geringfügig	Die Sicherheit der Anlage steht im Vordergrund; verhältnismäßig geringere Kursschwankungen, ein geringerer Verlust ist nicht ausgeschlossen (zB Geldmarktinstrumente, Cashfonds, Kapitalgarantierte Produkte bei Einhaltung der Laufzeit)
<input type="radio"/>	mäßig	Anlage mit mittelmäßigen Wertschwankungen, höheren Ertragschancen, aber auch mittleren Risiken und Kursverlusten (zB Anleihen, Anleihenfonds, gemischte Dachfonds)
<input type="radio"/>	gesteigert	Dynamische, ertragsorientierte Veranlagung mit Verlustmöglichkeit, ein höheres Kurs- und Fremdwährungsrisiko wird akzeptiert, ein hoher Verlust ist möglich (zB Aktienfonds)
<input type="radio"/>	hoch	Hohe Ertragschancen stehen hohen Risiken – eventuell auch in Kombination mit Fremdwährungsrisiken – gegenüber, ein sehr hohes Bonitätsrisiko wird in Kauf genommen; ein Totalverlust der Anlage ist möglich (zB einzelne Aktien mit niedriger Liquidität und Marktkapitalisierung, das gegenständliche qualifizierte Nachrangdarlehen)
<input type="radio"/>	sehr hoch	Extrem riskante Anlage; spekulativ, nicht nur ein Totalverlust des Kapitaleinsatzes ist möglich, es kann zusätzlich zu Nachschusspflichten kommen (zB Optionen, Futures, Beteiligungskapital)

Voraussichtlicher Investitionshorizont:	über 4 Jahre	über 8 Jahre	über 12 Jahre	über 20 Jahre
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Der Darlehensgeber („DG“) wurde aufgeklärt über die:

- Eigenschaften und **Besonderheiten** des qualifizierten Nachrangdarlehens
- Kündigungsmöglichkeiten** (keine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit)
- Wichtigkeit einer **angemessenen** und **finanzierbaren Gesamtsumme**
- hohen Risiken** des Nachrangdarlehens (insb. wegen **Nachrangklausel**)
- Abhängigkeit der Rückzahlung vom tatsächlichem Geschäftserfolg**
- Veranlagungsbedingungen**, sowie darüber, dass **Vermittler keinesfalls berechtigt sind, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zu treffen** oder Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen, **die den Veranlagungsbedingungen widersprechen**, sie ergänzen oder sonst über dessen Inhalt abweichen oder hinausgehen
- im Antrag abgedruckten **gesetzlichen Rücktrittsrechte**

WARNHINWEIS: Im Fall unrichtiger oder unzureichender Informationen in diesem persönlichen Kundenprofil durch den DG, kann nicht beurteilt werden, ob das qualifizierte Nachrangdarlehen für den DG geeignet oder angemessen ist. **Eine Prüfung der im Antrag gemachten Angaben des DG auf deren Richtigkeit ist der DN nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich.**

!!! Umfassende Risikofaktoren befinden sich in V. Kapitel 5, Punkt 2. des Kapitalmarktprospektes !!!

Blatt 1 + 2 für Green Finance Capital AG
Blatt 3 für Businesspartner
Blatt 4 für Kunden

X
Ort/Datum Unterschrift DG

Identifizierung:	Ausweisart:	Ausweisnummer:	Name der identifizierenden Person	
	<input type="radio"/> Reisepass	Gültig bis:	Geschäftspartner-Nummer	
	<input type="radio"/> Personalausweis	Ausstellende Behörde:	Ort/Datum	Stempel + Unterschrift
	<input type="radio"/> Führerschein			

Für die Identitätsprüfung bei juristischen Personen (Gesellschaften, etc.) ist – vorbehaltlich weiterer Erfordernisse – die Vorlage eines Registerauszuges (Firmenbuch, Genossenschaftsregister oder ein vergleichbares amtliches Register oder Verzeichnis) erforderlich und daher dem Antrag beizufügen.

Der Geschäftspartner bestätigt, dass der Darlehensgeber für die Identifizierung anwesend war und die Angaben anhand des Originals eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild überprüft wurden.

!!! Eine Kopie dieses Ausweises (Vorder- und Rückseite) ist beizufügen !!!

Anlage ./3 Statuten



STATUTEN

der

Green Finance Capital AG

Balzers

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma

Green Finance Capital AG

besteht mit Sitz in Balzers eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 261 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung von Management-, Verwaltungs- und Beratungsdienstleistungen, insbesondere gegenüber Gruppengesellschaften, sowie die Bereitstellung von Finanzierungen für die Green Finance Gruppengesellschaften, ferner der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Vermögenswerten jeglicher Art, die Beteiligung an und die Finanzierung von anderen Unternehmen sowie der Erwerb und die Verwertung von Patenten, Lizenzen und Rechten und alle mit diesem Zweck direkt und indirekt in Zusammenhang stehenden geschäftlichen Transaktionen.

II. Grundkapital und Aktien

Art. 3

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000.00 (fünfzigtausend Euro) und ist eingeteilt in 100 (hundert) auf den Namen lautende Aktien im Nominalwert von je EUR 500.00. Das Grundkapital ist voll einbezahlt.

Art. 4

Jeder Aktionär ist berechtigt, bei einer Erhöhung des Aktienkapitals einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen; nur im Falle der Nichtübernahme neuer Aktien durch die bisherigen Aktionäre innerhalb von dreissig Tagen nach der Ausgabe der neuen Aktien dürfen diese Nichtaktionären angeboten werden. Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adressen eingetragen werden.

Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Alle Leistungen der Gesellschaft erfolgen ausschliesslich an die im Aktienbuch eingetragene Person.

Wechselt ein Aktionär seine Adresse, so hat er diese der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle schriftlichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse oder mittels Kundmachung im Publikationsorgan gem. Art. 25.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 5

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) die Generalversammlung;
- B) die Verwaltung;
- C) die Revisionsstelle;

A. Die Generalversammlung

Art. 6

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes;
4. die Entlastung der Verwaltung und der Revisionsstelle;
5. die Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien und umgekehrt sowie die Aufhebung einer etwaigen später beschlossenen Übertragungsbeschränkung;
6. die Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;
7. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Art. 7

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom einberufenden Organ bezeichneten Ort statt.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden je nach Bedürfnis statt, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 8

Die Generalversammlung wird von der Verwaltung, nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Verhandlungstag unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden gemäss den Bestimmungen von Art. 25.

Spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht, der Geschäftsbericht, die Anträge über die Verwendung des Reingewinnes und Anträge auf Änderung der Statuten am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, dies gilt nicht für einen Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Art. 9

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formen abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Art. 10

Ein Aktionär, der an der Generalversammlung nicht selbst teilnimmt, kann sich vertreten lassen.

Art. 11

Den Vorsitz in der Generalversammlung führen der Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Er bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht. Die Generalversammlung wählt ferner einen oder zwei Stimmzähler.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Protokoll verkündet, das vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem der Stimmzähler zu unterzeichnen ist.

Art. 12

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Aktien vertreten sind.

Wenn in einer ersten Generalversammlung nicht mindestens 51 % der Aktien vertreten sind, so kann eine zweite Generalversammlung einberufen werden, die beschlussfähig ist, auch ohne dass 51 % der Aktien vertreten sind.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Beschlüsse der Generalversammlung, die eine Kapitalerhöhung der Gesellschaft, Umwandlung des Gesellschaftszweckes oder der Gesellschaftsform, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, Sitzverlegung der Gesellschaft ausserhalb Liechtensteins, Emission von Vorzugsaktien, Beseitigung oder Einschränkung des Bezugsrechtes der Aktionäre (§ 4) zum Gegenstand haben, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75 % des gesamten Aktienkapitals.

Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die Ausgabe von Obligationen sowie andere Statutenänderungen oder -ergänzungen als in Abs. 5 spezifiziert, bedürfen der absoluten Mehrheit von mindestens 51 % des gesamten Aktienkapitals.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht; sie dürfen diesbezüglich ihre Aktien auch nicht vertreten lassen.

B. Die Verwaltung

Art. 13

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Gesellschaft mit aller Sorgfalt zu führen.

Der Verwaltung obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Aktiengesellschaft, letztere in unbeschränkter Weise gegenüber Dritten und gegenüber allen in- und ausländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Sie ist insbesondere verpflichtet:

1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
2. die für den Geschäftsbereich erforderlichen Reglemente aufzustellen und der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen;
3. die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass ihre Protokolle, diejenigen der Generalversammlung und die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt werden, dass die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet werden, und dass der Generalversammlung ein schriftlicher Geschäftsbericht vorgelegt wird, der den Vermögensstand sowie die Tätigkeit der Gesellschaft darstellt und den Jahresabschluss erläutert.

Art. 14

Die Verwaltung ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte zu übertragen. Sie kann deren Aufgaben und Befugnisse in einem Reglement festsetzen.

Art. 15

Die Verwaltung bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnung.

Art. 16

Die Verwaltung besteht aus natürlichen oder juristischen Personen gleich welchen Wohnsitzes oder Sitzes.

Besteht die Verwaltung aus mehr als einem Mitglied, so wird der Präsident von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Protokollführer kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht der Verwaltung angehört.

Art. 17

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder in dessen Verhinderung eines seiner anderen Mitglieder. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 18

Bilden mehrere Mitglieder den Verwaltungsrat, so sind sie nur gemeinsam geschäftsführungsbefugt. Der Verwaltungsrat ist jedoch beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Stichentscheid steht dem Verwaltungspräsidenten nicht zu.

Sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse des Verwaltungsrates auch durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden. Solche Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen. Sie bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates.

C. Die Revisionsstelle

Art. 19

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle mit den in Art. 350 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes umschriebenen Rechten und Pflichten eine Treuhandgesellschaft.

Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Bilanz, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an die Verwaltung beantragt und die Vorschläge der Verwaltung über die Gewinnverteilung zu begutachten hat.

Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nicht Beschluss fassen.

IV. Bilanz, Jahresrechnung, Gewinnverteilung und Reservefonds

Art. 20

Die Bücher werden jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz gemäss den gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen erstellt. Dauert das erste Geschäftsjahr weniger als sechs Monate, dann kann es durch Beschluss des Verwaltungsrats auf maximal 18 Monate verlängert werden.

Die Verwaltung ist berechtigt, die Aktiven der Bilanz niedriger als im Gesetz vorgesehen zu bewerten, sofern die Verwaltung es im Interesse der Gesellschaft für notwendig und zweckdienlich erachtet (Art. 204 PGR).

Art. 21

Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten, sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Reingewinn sind zunächst 5 % dem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 10 % des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat.

Der Rest steht unter Vorbehalt weiterer gemäss Art. 309 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes vorgeschriebenen Einlagen in den allgemeinen Reservefonds und vorbehaltlich Art. 314 des Personen- und Gesellschaftsrechtes zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Art. 22

Der allgemeine Reservefonds darf nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden.

Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, ausser diesem allgemeinen Reservefonds beliebige besondere Reserven zu beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung stehen.

Sowohl der allgemeine Reservefonds als auch die besonderen Reserven bilden einen Teil des Geschäftsvermögens und werden weder getrennt, verwaltet noch verzinst.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 23

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Durchführung der Liquidation erfolgt durch den Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

VI. Gründungskosten

Art. 24

Die Gründungskosten in Höhe von ca. CHF 6'000.00 werden von der Gesellschaft getragen.

Gründer der Gesellschaft sind LCG Treuhand AG, Balzers, sowie Clemens Laternser, Balzers.

VII. Bekanntmachungen

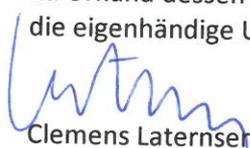
Art. 25

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre oder im Publikationsorgan gem. Abs. 2. Wechselt ein Aktionär seine Adresse, so hat er dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Bekanntmachungen der Gesellschaft gegenüber Dritten erfolgen im Liechtensteiner Vaterland.

Balzers, 03. Mai 2018

Zu Urkund dessen
die eigenhändige Unterschrift der Gründer:



Clemens Laternser
für sich und als einzelzeichnungs-
berechtigter Verwaltungsrat der
LCG Treuhand AG



KONFORMITÄTSBEGLAUBIGUNG
Es wird amtlich bestätigt, dass dieses
Dokument mit dem Originaldokument
wörtlich übereinstimmt.

Vaduz, den **04. Mai 2018**



Anlage ./4 Revisionsbericht / Jahresrechnung zum 31.12.2018

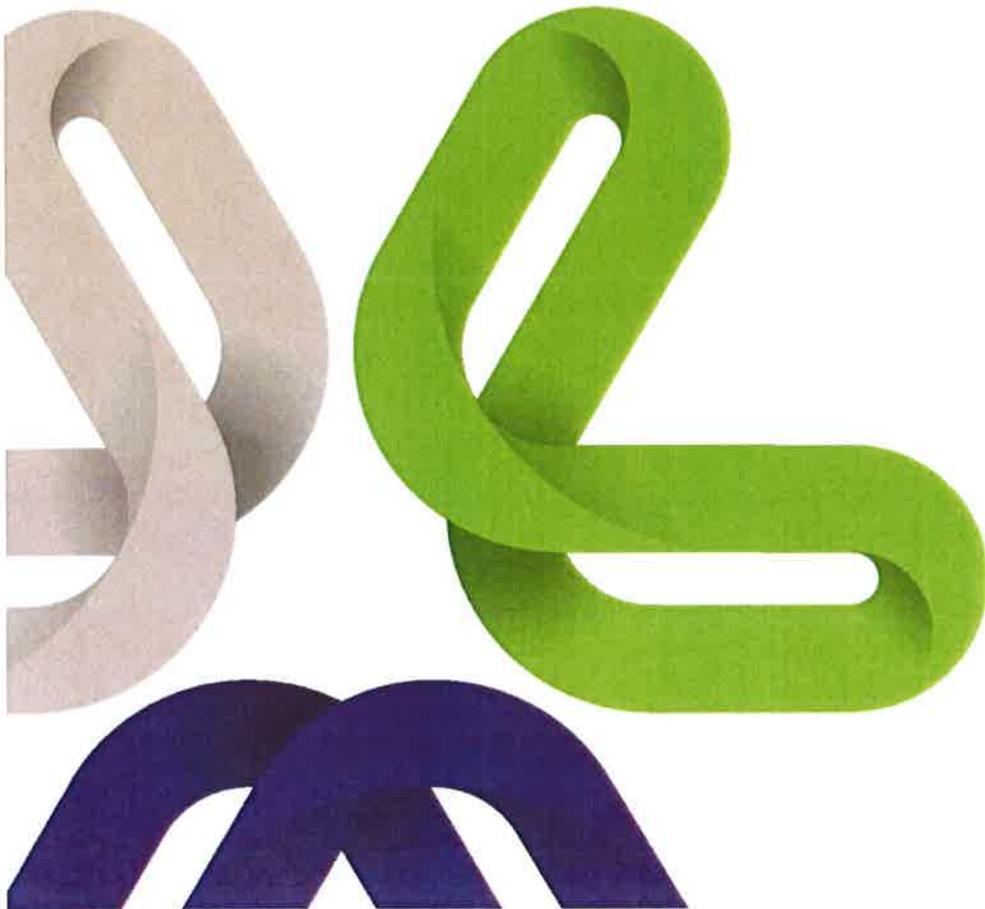


Grant Thornton

An instinct for growth™

Green Finance Capital AG
9496 Balzers

Bericht der Revisionsstelle zur Abschlussprüfung der Jahresrechnung
für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr





Grant Thornton

An instinct for growth™

ReviTrust Grant Thornton AG
Bahnhofstrasse 15
P.O. Box 663
FL-9494 Schaan
T +423 237 42 42
F +423 237 42 92
www.grantthornton.li

Bericht der Revisionsstelle zur Abschlussprüfung 2018

An die Generalversammlung der
Green Finance Capital AG, Balzers

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Green Finance Capital AG für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr, umfassend den Zeitraum vom 4. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018, geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des liechtensteinischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlansagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz. Ferner entsprechen die Jahresrechnung sowie der Gewinnverwendungsvorschlag dem liechtensteinischen Gesetz und den Statuten.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Wir weisen darauf hin, dass die Jahresrechnung entgegen den Vorschriften von Art. 179a PGR nicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres dem obersten Organ zur Genehmigung unterbreitet worden ist.

Schaan, 1. August 2019

ReviTrust Grant Thornton AG

Rainer Marxer
Zugelassener Wirtschaftsprüfer
Leitender Revisor

ppa Benjamin Hoop
dipl. Wirtschaftsprüfer

Beilagen:

- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

Green Finance Capital AG, 9496 Balzers

Bilanz in EUR

AKTIVEN	31.12.2018
A Umlaufvermögen	
I. Forderungen	41'800.00
II. Guthaben bei Banken, Post und Kasse Bankguthaben	33'747.19
III. Darlehen	418'000.00
B Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	7'407.49
Total Umlaufvermögen	500'954.68
TOTAL AKTIVEN	500'954.68
PASSIVEN	
A Eigenkapital	
I. Gezeichnetes Aktienkapital	50'000.00
II. Gesetzliche Reserven	0.00
III. Gewinnvortrag	0.00
IV. Jahresgewinn	3'295.52
Total Eigenkapital	53'295.52
Fremdkapital	
B Verbindlichkeiten	443'399.66
C Passive Rechnungsabgrenzungsposten Transitorische Passiven CHF 3'000.00	2'662.20
D Rückstellungen	1'597.30
Total Fremdkapital	447'659.16
TOTAL PASSIVEN	500'954.68

Balzers, 31. Juli 2019

Green Finance Capital AG



Green Finance Capital AG, 9496 Balzers

Erfolgsrechnung in EUR

	04.05.-31.12.2018
1. Nettoumsatzerlös	0.00
2. Aufwendungen für Dienstleistungen	0.00
Rohergebnis	0.00
3. Sonstiger Betriebsaufwand	
a) Verwaltungsaufwand/Beratungen	-38'676.40
b) Übriger Betriebsaufwand	-419.71
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-8'231.13
5. Zinsen und ähnliche Erträge	50'220.06
Ergebnis der gewöhnlichen Tätigkeit	4'892.82
6. Steuern	-1'597.30
Jahresergebnis (+Gewinn/-Verlust)	3'295.52

Balzers, 31. Juli 2019

Green Finance Capital AG



Green Finance Capital AG, 9496 Balzers

FL-0002.581.256-8

Anhang zur Jahresrechnung 2018

Gesetzliche Pflichtangaben

Allgemeine Erläuterungen

31.12.2018

Wo nichts anderes angegeben ist, sind die Beträge in EUR

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung erfolgt nach den Vorschriften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung erstellt. Das oberste Ziel der Rechnungslegung ist die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft (true and fair view). Es kommen die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des PGR zur Anwendung. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Aktiv- und Passivkonten werden einzeln bewertet. Eine Verrechnung von Aktiv- und Passivkonten findet nicht statt.

Vermögensgegenstände werden höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um den vom PGR vorgesehene plan- und ausserplanmässige Abschreibungen und Wertberichtigungen angesetzt.

Die Buchführung erfolgt in EUR

Für die Umrechnung der Fremdwährungen am Bilanzstichtag in EUR wurde der Steuerkurs verwendet.

Abweichungen von den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen

Abweichungen von den Bewertungsgrundsätzen, Bilanzierungsmethoden, Rechnungslegungsvorschriften und vom Grundsatz des "true and fair view" gemäss PGR bestehen in der vorliegenden Jahresrechnung keine.

Abweichungen von der Darstellungsstetigkeit

Es bestehen keine Abweichungen zum Vorjahr (Gründung 04.05.2018)

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen und weitere Eventualverpflichtungen

Es wurden keine Eventualverpflichtungen (gewährte dingliche Sicherheiten) eingegangen.

Erläuterungen zur Bilanz

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen keine vertraglich fixierten Laufzeiten von mehr als fünf Jahren auf. Es wurden keine Sicherheiten geleistet.

Durchschnittliche Anzahl Arbeitnehmer im Geschäftsjahr	2018
Total Anzahl in Mitarbeiter	< 10

Gewinnverwendungs-Vorschlag

	31.12.2018
Gewinnvortrag (+) / Verlustvortrag (-)	0.00
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	3'295.52
Zuteilung an gesetzliche Reserven	-165.00
Neuer Saldo Gewinn- (+) / Verlustvortrag (-)	3'130.52

Es bestehen keine weiteren gemäss Art. 1091 ff PGR offenlegungspflichtigen Positionen.

Balzers, 31. Juli 2019

Green Finance Capital AG



Anlage ./5 Kapitalflussrechnung zum 31.12.2018

Kapitalflussrechnung 2018

Kapitalflussrechnung	4. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018
(in EUR)	
Jahresergebnis (+Gewinn/-Verlust)	3.296
Veränderungen Rückstellungen	1.597
Veränderungen Forderungen	-41.800
Veränderungen Darlehen	-418.000
Veränderungen aktive Rechnungsabgrenzungsposten	-7.408
Veränderungen Verbindlichkeiten	443.400
Veränderungen passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.662
Cash flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-16.253
Cash flow aus Investitionstätigkeiten	0
Gezeichnetes Aktienkapital	50.000
Cash flow aus Finanzierungstätigkeiten	50.000
Veränderungen Liquide Mittel / kurzfristige Veranlagungen	33.747
Liquide Mittel / kurzfristige Veranlagungen zum 1. Jänner	0
Liquide Mittel / kurzfristige Veranlagungen zum 31. Dezember	33.747
Veränderungen Liquide Mittel / kurzfristige Veranlagungen	33.747

(Quelle: Jahresrechnung der Emittentin zum 31. Dezember 2018)

Anlage ./6 Revisionsbericht / Jahresrechnung zum 31.12.2019

Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung der **Green Finance Capital AG, Balzers**

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Green Finance Capital AG, Balzers für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung und den Jahresbericht ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des liechtensteinischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung und im Jahresbericht mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz. Ferner entsprechen die Jahresrechnung und der Jahresbericht sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem liechtensteinischen Gesetz und den Statuten.

Die Jahresrechnung der Green Finance Capital AG für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr wurde von einer anderen Revisionsstelle geprüft, die am 1. August 2019 ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zu dieser Jahresrechnung abgegeben hat. In ihrem Bericht hat die Revisionsstelle festgestellt, dass die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr entgegen den Vorschriften von Art. 179a PGR nicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres dem obersten Organ zur Genehmigung unterbreitet worden ist.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Vaduz, 30. Juni, 2020

Deloitte (Liechtenstein) AG



Alexander Kosovan
Wirtschaftsprüfer
Leitender Revisor



Marcel Meyer

Beilagen:

-Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

Green Finance Capital AG, 9496 Balzers
FL-2.581.256-8

Bilanz in EUR

AKTIVEN	31/12/2019	31/12/2018
A Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen	5,377,000.00	418,000.00
B Umlaufvermögen		
I. Forderungen	91,390.00	41,800.00
II. Guthaben bei Banken, Post und Kassa Bankguthaben	71,071.83	33,747.19
C Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	217,875.27	7,407.49
Total Umlaufvermögen	<u>380,337.10</u>	<u>82,954.68</u>
TOTAL AKTIVEN	<u>5,757,337.10</u>	<u>500,954.68</u>
PASSIVEN		
A Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Aktienkapital	50,000.00	50,000.00
II. Gesetzliche Reserven	165.00	0.00
III. Gewinnvortrag	3,130.52	0.00
IV. Jahresgewinn	5,880.53	3,295.52
Total Eigenkapital	<u>59,176.05</u>	<u>53,295.52</u>
Fremdkapital		
B Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferung Leistung	36,000.00	0.00
MWST Lastkonto	2,772.00	0.00
Darlehen	5,593,978.98	443,399.66
C Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
Transitorische Passiven	61,796.07	0.00
Transitorische Passiven CHF 3'000.00	2,760.00	2,662.20
D Rückstellungen	854.00	1,597.30
Total Fremdkapital	<u>5,698,161.05</u>	<u>447,659.16</u>
TOTAL PASSIVEN	<u>5,757,337.10</u>	<u>500,954.68</u>

Christian Schauer

Green Finance Capital AG, 9496 Balzers

Erfolgsrechnung in EUR

	01.01.-31.12.2019	04.05.-31.12.2018
1. Nettoumsatzerlös	0.00	0.00
2. Aufwendungen für Dienstleistungen	0.00	0.00
Rohergebnis	0.00	0.00
3. Sonstiger Betriebsaufwand		
a) Verwaltungsaufwand/Beratungen	-13,886.79	-38,676.40
b) Werbeaufwand	-38,772.00	0.00
c) übriger Betriebsaufwand	-513.61	-419.71
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-206,192.26	-6,231.13
5. Zinsen und ähnliche Erträge	266,195.21	50,220.06
Ergebnis der gewöhnlichen Tätigkeit	6,830.55	4,892.82
6. Steuern	-950.02	-1,597.30
Jahresergebnis (+Gewinn/-Verlust)	5,880.53	3,295.52

Vaduz, 03. Juni 2020

Green Finance Capital AG

Green Finance Capital AG, 9496 Balzers

FL-0002.581.256-8

Anhang zur Jahresrechnung 2019

Gesetzliche Pflichtangaben

Allgemeine Erläuterungen	31/12/2019	31/12/2018
<i>Wo nichts anderes angegeben ist, sind die Beträge in EUR</i>		

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung erfolgt nach den Vorschriften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung erstellt. Das oberste Ziel der Rechnungslegung ist die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft (true and fair view). Es kommen die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des PGR zur Anwendung. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Aktiv- und Passivkonten werden einzeln bewertet. Eine Verrechnung von Aktiv- und Passivkonten findet nicht statt.

Vermögensgegenstände werden höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um den vom PGR vorgesehene plan- und ausserplanmässige Abschreibungen und Wertberichtigungen angesetzt.

Die Buchführung erfolgt in EUR

Für die Umrechnung der Fremdwährungen am Bilanzstichtag in EUR wurde der Steuerkurs verwendet.

Abweichungen von den Bewertungsgrundsätzen, Bilanzierungsmethoden, Rechnungslegungsvorschriften und vom Grundsatz des "true and fair view" gemäss PGR bestehen in der vorliegenden Jahresrechnung keine.

Abweichungen von der Darstellungsstetigkeit zum Vorjahr hestehen nicht.

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen u. weitere Eventualverpflichtungen

Es wurden keine Eventualverpflichtungen (gewährte dingliche Sicherheiten) eingegangen.

Erläuterungen zur Bilanz

Durchschnittliche Anzahl Arbeitnehmer im Geschäftsjahr	2019	2018
Total Anzahl in Mitarbeiter	< 10	< 10

Gewinnverwendungs-Vorschlag

	31/12/2019	31/12/2018
Gewinnvortrag (+) / Verlustvortrag (-)	3,130.52	0.00
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	5,880.53	3,295.52
Zuteilung an gesetzliche Reserven	-294.00	-165.00
Neuer Saldo Gewinn- (+) / Verlustvortrag (-)	<u>8,717.05</u>	<u>3,130.52</u>

Es bestehen keine weiteren gemäss Art. 1091 ff PGR offenlegungspflichtigen Positionen.

Vaduz, 03. Juni 2020

Green Finance Capital AG

Anlage ./7 Kapitalflussrechnung zum 31.12.2019

Kapitalflussrechnung 2019

Kapitalflussrechnung	1.Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019
(in EUR)	
Jahresergebnis (+Gewinn/-Verlust)	5.881
Veränderungen Rückstellungen	-743
Veränderungen Forderungen	-49.590
Veränderungen Darlehen	-4.959.000
Veränderungen aktive Rechnungsabgrenzungsposten	-210.468
Veränderungen Verbindlichkeiten	5.189.351
Veränderungen passive Rechnungsabgrenzungsposten	61.894
Cash flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	37.325
Cash flow aus Investitionstätigkeiten	0
Gezeichnetes Aktienkapital	0
Cash flow aus Finanzierungstätigkeiten	0
Veränderungen Liquide Mittel / kurzfristige Veranlagungen	37.325
Liquide Mittel / kurzfristige Veranlagungen zum 1. Jänner	33.747
Liquide Mittel / kurzfristige Veranlagungen zum 31. Dezember	71.072
Veränderungen Liquide Mittel / kurzfristige Veranlagungen	37.325

(Quelle: Jahresrechnung der Emittentin zum 31. Dezember 2019)